

Übersicht über die Reformationsgeschichte Graubündens.

Bei Erscheinen des 1. Bandes der Ausgabe von Bullingers Korrespondenz mit den Graubündnern ist von verschiedenen Seiten die Beigabe einer Übersicht über den Gang der Reformation in Graubünden vermisst worden. Einigen Ersatz in dieser Hinsicht bieten nun freilich die den einzelnen Bänden in den Einleitungen vorausgesandten Lebensbilder der Korrespondenten Bullingers, die ja fast alle mitten in der reformatorischen Bewegung standen und, jeder an seinem Ort, sie gefördert haben. Doch ist nicht zu leugnen, dass eine zusammenfassende Übersicht neben diesen Einzelbildern namentlich dem mit der Bündnergeschichte weniger vertrauten Leser das Verständnis der Briefe nicht unwesentlich erleichtern dürfte, und deshalb ist im Folgenden der Versuch gemacht, diesem Bedürfnis entgegenzukommen und in aller Kürze eine solche einführende Übersicht zu bieten. Dabei muss aber hervorgehoben werden, dass diese knappgehaltene Einführung nur dem genannten Zwecke dienen will, gewissermassen die Unterlage für die ausführlicheren Einzeldarstellungen bilden, die Verbindung zwischen ihnen herstellen und sie ergänzen soll, dagegen schon mit Rücksicht auf den Umfang keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine Geschichte der Reformation Graubündens auf Grund der jetzt publizierten Briefe wie der anderen zeitgenössischen Quellen, namentlich des zweiten Bandes von Campells *Historia Rætica* und der in den bündnerischen Archiven verstreuten Einzeldokumente zu schreiben, ist eine gewiss höchst lohnende, aber auch keineswegs leichte Aufgabe, deren Lösung nicht Wochen oder Monate, sondern Jahre erfordert. Möge das rühmliche Beispiel, das vor nahezu andert-halb-hundert Jahren der schlichte Engadiner Pfarrer Petrus Dominicus Rosius à Porta gegeben hat, einen der heutigen Bündner Pfarrer zu ähnlichem Streben begeistern; an der nötigen Musse mangelt es ja der Mehrzahl unter ihnen nicht, und die Schwierig-

keiten, welche heute einem solchen Unternehmen sich entgegenstellen, sind weit geringer als die, welche à Porta so erfolgreich zu bewältigen gewusst hat.¹⁾

Die Reformation Graubündens steht im engsten Zusammenhang mit der Glaubensänderung in den eidgenössischen Orten, namentlich in Zürich, bietet aber doch in vieler Hinsicht ein ganz anderes Bild, und zwar ist dieser Unterschied verursacht durch die so ganz anders gearteten Verhältnisse im Gebiet der drei Bünde. Gerade der naheliegende Vergleich mit Zürich lässt die Verschiedenheit deutlich hervortreten: Hier ein einheitliches, von der Stadt mit fester Hand regiertes, in gewissem Sinn aristokratisches Staatswesen, dort eine Eidgenossenschaft im kleinen, bestehend aus drei Gliedern, dem Oberen, dem Gotteshaus- und dem Zehngerichtenbunde, von denen wieder jeder für sich eine Eidgenossenschaft bildete und deren Gesamtheit sich als ein demokratisches Staatswesen in der ausgeprägtesten Form darstellte.²⁾

Da war als ältester der Drei Bünde der Gotteshausbund, entstanden aus Gebieten, die, ehemals den Bischöfen von Cur untertan, sich mehr oder weniger unabhängig gemacht und schon 1367 eine Vereinigung geschlossen hatten, der auch das Domkapitel angehörte. Als erster in der Rangordnung aber galt der Obere oder Graue Bund, zurückgehend auf eine 1395 erfolgte Verbindung des Abtes und der Gerichtsgemeinden von Disentis mit den Freiherren von Rätzens und Sax-Misox, sowie mit den Talleuten von Lugnez, die später durch den Beitritt der Grafen von Werdenberg für die Herrschaft Hohentrins erweitert und 1424 im Schwur zu Truns

¹⁾ Vgl. zum Folgenden: P. D. R. à Porta, *Historia reformationis ecclesiarum Ræticularum*, 2 Bde. Cur und Lindau bei Otto 1772–1776. — Ferd. Meyer, *Die evangelische Gemeinde in Locarno*, 2 Bde. Zürich 1836. — Christ. Imm. Kind, *Die Reformation in den Bisthümern Chur und Como*. Chur 1858. — H. G. Sulzberger, *Geschichte der Reformation im Kanton Graubünden*. Chur 1880. — E. Bloesch, *Geschichte der schweizerisch-reformierten Kirchen*, 1. Bd. Bern 1898. — Bündner Geschichte. Vorträge gehalten im Winter und Frühjahr 1901/02. Chur 1902. Darin: V. und VI. Vortrag von C. Camenisch, *Die Reformation in Graubünden*.

²⁾ Vgl. W. Plattner, *Die Entstehung des Freistaates der Drei Bünde etc.* — Ferd. Meyer, *Misslungener Versuch das Hochstift Chur zu säcularisieren*, in den Jahren 1558–61 (*Schweizer Museum* 1838, S. 198 ff.) — P. C. Planta, *Geschichte von Graubünden in ihren Hauptzügen*, S. 110 ff.

auch auf die freien Leute ob dem Flimser Wald und die Gemeinden in Rheinwald und Schams ausgedehnt worden war. Als dritter kam dazu der Zehngerichtenbund, 1436 nach dem Tod des letzten Grafen von Toggenburg geschlossen von den Gerichtsgemeinden in Davos, Prätigau, der Herrschaft, Schanfigg und Curwalden, die bis dahin dem Toggenburger untertan gewesen waren.

Aber wenn schon die Drei Bünde als Ganzes und jeder für sich betrachtet als demokratische Staatswesen zu bezeichnen sind, so besaßen doch die verschiedenen Bundesglieder (Gerichte) keineswegs alle gleiche Rechte und gleiche Freiheit. Vielmehr übte im Oberen Bund noch zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts in einigen Gerichten der Abt von Disentis, in anderen der Bischof von Cur gewisse Herrschaftsrechte aus, und drei Gerichte (Safien, Rheinwald und Misox) waren den Grafen Trivulzio von Mailand untertan; Rätüns aber, sowie Hohentrins und Löwenberg bildeten Herrschaften, von denen die erste dem Haus Österreich zustand, wogegen Schams schon seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts völlig souverän war. Im Gotteshausbund sodann hatten sich die Gerichte teils schon vor der Reformation von der bischöflichen Oberhoheit bis auf kleine Reste zu befreien gewünscht, teils standen sie noch unter Amtleuten des Bischofs; in einigen der Gerichte aber, nämlich in Unterengadin und Münstertal, übte Österreich die hohe Gerichtsbarkeit und beanspruchte die Territorialhoheit. Von den Zehn Gerichten endlich standen acht noch ganz unter österreichischer Herrschaft, die beiden andern aber, Malans und Maienfeld, waren 1509 durch Kauf von den Herren von Brandis an die Drei Bünde übergegangen und wurden als deren Untertanen von Landvögten regiert; zugleich jedoch waren sie vollberechtigte Glieder des Zehngerichtenbundes und nahmen Teil an den allgemeinen Bundestagen.

Mit den Eidgenossen standen einzelne Glieder des bündnerischen Staatswesens schon seit alter Zeit in Verbindung. Zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts hatten sodann der Obere und der Gotteshausbund mit den VII alten Orten ein Bündnis auf dem Fuss völliger Gleichheit abgeschlossen, das eigentlich nur einen Freundschaftsvertrag darstellte, aber durch die im Schwabenkrieg gemeinsam bestandene Gefahr zunächst sich so innig gestaltete, dass die Drei Bünde nach dem Kriege wie ein richtiges Glied der Eid-

genossenschaft betrachtet wurden, obwohl die Zehn Gerichte wegen ihrer Abhängigkeit nicht in das Bündnis aufgenommen und die beiden andern Bünde nur mit den VII alten, nicht mit allen eidgenössischen Orten verbündet waren.

Jeder der Drei Bünde hielt für seine Angelegenheiten Ratsversammlungen (Bundestage) ab, zu denen die Abgeordneten der Gerichtsgemeinden in den Bundeshauptorten Ilanz, Cur und Davos zusammentraten. Die Verhandlungen leitete das Bundeshaupt, im Oberen Bund der Landrichter, im Gotteshausbund der Bürgermeister von Cur, im Zehngerichtenbund der Landammann von Davos. Jedoch hatten diese Bundestage nur beschränkte Kompetenzen, und in allen wichtigen Angelegenheiten musste der Entscheid der Gerichtsgemeinden selbst angerufen werden, deren Mehren auf dem nächsten Bundestag zusammengetragen wurden. Ein eigentliches Gesamtbündnis der Drei Bünde wurde erst 1524 geschlossen; bis dahin waren sie nur durch die von den Zehn Gerichten 1450 mit dem Gotteshaus- und 1471 mit dem Oberen Bund geschlossenen Bündnisse geeinigt, betrachteten aber schon seit dieser Zeit sich als ein Staatswesen und hielten auch gemeinsame Tagungen (in Vazerol) ab. Bei Abschluss des Gesamtbündnisses vom 23. September 1524 wurde in einem Bundesbrief, was bis dahin schon Brauch gewesen war, gesetzlich geregelt. Es sollten danach Beschlüsse, die von zwei Bünden gefasst waren, auch für den dritten verbindlich sein. Die Beschlüsse selbst aber mussten in allen wichtigeren Angelegenheiten durch Abstimmung der Gemeinden erfolgen, deren Mehren vom nächsten Bundestag klassifiziert wurden. Es entschied darauf die Mehrheit der Gemeinden (Gerichte); doch zählten dabei nicht alle 49 gleich, sondern die grösseren hatten zwei Stimmen, so dass deren Gesamtzahl 65 betrug. Dem entsprach auch die Zahl der von den Gemeinden an die gemeinsamen Bundestage abgeordneten Ratsboten, die nach Instruktionen zu stimmen hatten. Die Bundestage fanden in den Bundeshauptorten statt und zwar je vier hintereinander abwechselnd in Ilanz und Cur, der fünfte in Davos; den Vorsitz führte jeweils das Haupt des Bundes, in dem getagt wurde. In der Zwischenzeit zwischen zwei Bundestagen wurden die gemeinsamen Angelegenheiten durch die drei Bundeshäupter, oft mit Zuzug von Beisitzern aus jedem Bund, erledigt, und diese Tagungen nannte man Beitage.

Diese ausgebildete demokratische Verfassung der Drei Bünde, welche den Gemeinden in allen nicht die Gesamtheit betreffenden Angelegenheiten völlige Freiheit liess, hat den Gang der Reformation ganz wesentlich beeinflusst. Nicht durch einen gemeinsamen Beschluss der Bünde ist die neue Lehre in ihrem Gebiet einheitlich angenommen worden, wie z. B. in Zürich oder Bern mit dem Entscheid der Stadt auch für das gesamte Land die Richtschnur gegeben war; sondern jede einzelne Gemeinde konnte nach eigenem Gutdünken verfahren, und ihre Entscheidung wurde durch die verschiedenartigsten Einflüsse hier nach dieser, dort nach jener Richtung gelenkt. Äussere Umstände, die geographische Lage, das Verhältnis zum Bischof, die ungleichartige rechtliche Stellung, die Privatinteressen einflussreicher Persönlichkeiten und selbst rein zufällige Umstände bewirkten, dass nicht nur im gleichen Bund ein Teil zur reformierten Lehre übertrat, der andere der alten Kirche treu blieb oder erst viel später von ihr abfiel, sondern der gleiche Gegensatz auch zwischen Nachbargemeinden zu Tage trat. So nahm im Gotteshausbund diesseits der Berge die Stadt Cur infolge ihres Gegensatzes zum Bistum, dessen Erbin sie gern geworden wäre, die Reformation an, während die übrigen diesseitigen Gerichte in der Mehrheit katholisch blieben und auch die jenseitigen, besonders das Ober- und Unterengadin nur langsam sich vom Katholizismus ablösten, weil sie alle weit mehr als die Residenzstadt unter dem Einfluss des Bistums und ihm anhangender Familien standen. Im Zehngerichtenbund dagegen machte die neue Lehre auch in den unter österreichischer Oberhoheit stehenden Gemeinden rasche Fortschritte, und nicht minder vermochte sie im Oberen Bund, sogar im Oberland bis über Ilanz hinauf vorzudringen. Aus der ganz demokratischen Verfassung also erklärt sich der anfänglich rasche, dann langsame, ganz ungleichmässige, sprunghafte Gang, den die Reformation im Gebiet der Drei Bünde genommen hat. Aber so wenig Einheitlichkeit in dieser Rücksicht herrscht: die Grundlagen für die Ausbreitung der neuen Lehre sind von den Drei Bünden gemeinsam geschaffen worden in den sogenannten Ilanzer Artikelbriefen von 1523/24 und 1526.

Nur höchst dürftige Nachrichten stehen uns zu Gebote über die ersten Regungen der Reformation in Graubünden; einzig für Cur bietet der Briefwechsel Vadians und Zwinglis einigen Auf-

schluss. Aus Briefen, die Jakob Salzmann von Marbach, Lehrer im Kloster St. Luci bei Cur,¹⁾ im Jahre 1521 an seinen ehemaligen Schulkameraden Vadian richtete, ergibt sich, dass nicht nur im Kloster der Fortgang der Reformation in Deutschland und Zürich eifrig verfolgt wurde, sondern reformatorische Flugschriften, wie Karlstadts Schlußsätze (Conclusiones) gegen Eck oder die XV Bundesgenossen Meister Eberlins von Günzburg auch in der Stadt verbreitet waren und eifrig gelesen wurden. Und in ähnlicher Weise muss schon um diese Zeit auch das Land weit herum von der Zeitströmung erfasst worden sein, sodass Salzmann ohne arge Übertreibung beifügen durfte: „Du könntest die Bergbewohner Rätians das Joch der babylonischen Knechtschaft abschütteln sehen“. Denn schon im Frühjahr 1523, am 13. April, nahmen die „Zwen Pündt (d. h. der Obere und der Zehngerichtenbund), deßgleichen burgermeister und rat, auch gmaindt der statt Chur mitsampt den Vier Dörfferen, auch der herrschaft Ortenstein und Fürstnaw“ auf einem Tag zu Cur jene Bestimmungen an, die als erster Artikelbrief bekannt sind und nochmals im folgenden Jahr am 4. April zu Ilanz gutgeheissen wurden von gemeinen Drei Bünden (also mit Einschluss jener Gotteshausgemeinden, die das erste Mal nicht zugestimmt hatten).²⁾ Durch diese Artikel wurde verordnet, dass jeder Geistliche seine Pfründe selbst versehen solle oder, falls er das nicht könne, sie nur mit Zustimmung der Gemeinde weiter vergeben dürfe, und dass erledigte Pfründen mit einer ehrbaren Person besetzt werden sollten, welche der Kollaturbehörde wie den Kirchgenossen tauglich erscheine; ausserdem wurde die geistliche Gerichtsbarkeit in weltlichen Dingen aufgehoben, nur in Ehesachen beibehalten, Einschränkung der unmässigen Sporteln, schnelles Gerichtsverfahren und Anwendung der deutschen Sprache bei den Verhandlungen gefordert; ferner waren in den Artikeln Massnahmen getroffen gegen Erbschleicherei seitens der Geistlichen, dazu Missbräuche in ihrer Kleidung beseitigt und schliesslich zur Erleichterung biderber Leute, „die von irer armüt schwer zins uff sich genommen“,

1) Vgl. über ihn Zwingliana I, S. 167 ff.

2) Vgl. Const. Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, 2. Heft (Jahresber. d. Hist.-antiquar. Gesellsch. von Graubünden 1883) S. 78 ff. und dort die Bemerkung am Schluss, sowie Zwingliana I, S. 228; Jahrb. f. schweizer. Geschichte XXVII, S. 127.

noch eine Bestimmung aufgenommen, dass erkaufte Zinsen, die nicht Erblehen seien, abgelöst werden könnten.

Einige Artikel verwandten Charakters wurden auf Verlangen der Landschaft Sargans im Juli 1523 von den VII alten Orten aufgestellt.¹⁾ Weit mehr noch entsprachen aber den Ilanzer Bestimmungen jene Artikel, welche zu Anfang des Jahres 1525 die katholischen Orte den Eidgenossen ausser Zürich zur Beratung und Annahme vorlegten, in der Hoffnung, es könnte gelingen, durch Abschaffung der schlimmsten Missbräuche in der Kirche und durch Gewährung gewisser sozialer Erleichterungen den gemeinen Mann zufrieden zu stellen und die lutherisch-zwinglische Ketzerei zu unterdrücken. Auch die Drei Bünde waren zu den Verhandlungen über dieses sogenannte Mandat vom Glauben nach Luzern eingeladen; doch lehnte ihr Bote jede Mitwirkung an der Beratung ab: seine Herren hätten sich bereits gegen ihren Bischof über einige Artikel geeinigt und würden dabei bleiben. Weil im weiteren Verlauf auch Bern sich dem Mandat nicht anschloss, erlangte es überhaupt keine allgemeine Geltung.²⁾ Wenn aber selbst von Seiten der katholischen Orte die Notwendigkeit einer Reform der Kirche so offen zugestanden und ihre Herbeiführung ohne Mitwirkung der Kirche versucht wurde, so ist dies ein Beweis, dass die Forderungen, wie sie in jenen Artikeln ausgesprochen sind, einem damals in ganz Süd-deutschland und der Schweiz sich geltend machenden, allerdings durch die beginnende Reformation geweckten Bedürfnis entsprachen, aber keineswegs als unvereinbar mit dem Fortbestand der alten Kirche angesehen wurden. Freilich jene im Mandat vom Glauben vorausgehenden Bestimmungen, die ausdrücklich die Erhaltung der alten Lehre und des altkirchlichen Gottesdienstes bezweckten, fehlten im Ilanzer Beschlusse ganz, und gerade darum erwies sich dieser erste Artikelbrief der Reformation ausserordentlich förderlich.

Schon kurz nach der erstmaligen Annahme seiner Bestimmungen, noch im April 1523, zog man in Cur die Konsequenzen und berief, weil der Inhaber der Pfarrei St. Martin sie nicht selbst verschen konnte und eine Verständigung über ihre Besetzung ablehnte, an diese Kirche, welche als die erste des Landes galt, einen

¹⁾ Vgl. W. Plattner, a. a. O., S. 246 f.

²⁾ Vgl. hierüber W. Üchsli, Das eidgenössische Glaubenskonkordat von 1525, Jahrb. f. schweizer. Gesch. XIV, S. 261 ff.

Freund und Altersgenossen Zwingli und Vadian, den Maienfelder Johannes Dorfmann oder Comander,¹⁾ der sofort mit der Verkündung der neuen Lehre begann. Und auch an andern Orten traten jetzt Prediger auf und gewannen die Gemeinden, sodass zu Ende des Jahres 1525 schon mehr als vierzig reformierte Geistliche im Gebiet der Drei Bünde gezählt wurden, obwohl verschiedene Umstände der Annahme der Reformation eher hinderlich als förderlich waren.²⁾ Denn auch Graubünden wurde 1525 von der Wiedertäuferbewegung erfasst. Zwei ihrer bekanntesten Führer, Jörg Blaurock vom Hause Cajakob (ehemals Mönch des Klosters St. Luci wie sein Gesinnungsgenosse Wolf Ulimann) und Andreas Castelberg, waren ja Bündner, und als letzterer aus Zürich ausgewiesen wurde, wandte er sich mit Manz nach der Heimat und fand in Cur wie in der Herrschaft grossen Anhang. Die Unterdrückung der Bewegung, gegen welche der Rat von Cur und die Bundesbehörde mit Strenge einschritten, kostete viele Mühe, und die Ausschreitungen der Täufer boten den Altgläubigen willkommene Gelegenheit die Reformation anzugreifen.³⁾

Ausserdem waren aber auch die politischen Ereignisse der Reformation keineswegs günstig. Durch einen unerwarteten Überfall bemächtigte sich zu Anfang des Jahres 1525 Gian Giacomo Medici, der Kastellan von Musso, des Schlosses und der Stadt Chiavenna, wodurch die Drei Bünde in den ersten Müsserkrieg verwickelt wurden. In dessen Verlauf gerieten bündnerische Abgeordnete in die Gefangenschaft des Feindes, und als die Eidgenossen um Hilfe angegangen wurden, benützten die katholischen Orte das Missgeschick ihrer Bundesverwandten, um auf sie einen Druck zu Gunsten der Rückkehr zur alten Kirche auszuüben, indem sie beschlossen, hievon ihren Beistand abhängig zu machen.⁴⁾ Mit diesem im Dezember 1525 von der Tagsatzung gefassten Beschluss scheint die Klage in Zusammenhang zu stehen, welche um Weihnachten des Jahres vom Domkapitel bei einem Bundestag in Cur gegen Comander und seine Genossen wegen Häresie, Aufreizung des

1) Vgl. über ihn Bd. I, Einl. S. IX ff.

2) Vgl. Campell, Hist. Ræt. II, S. 125.

3) Vgl. die Briefe Salzmanns und Comanders an Zwingli und Vadian aus den Jahren 1525 und 1526.

4) Vgl. zum Folgenden Jahrb. f. schweizer. Gesch. XXVII, S. 129 ff.

Volkes etc. erhoben wurde, die aber statt sofortiger Bestrafung die Ansetzung einer Disputation zur Folge hatte. Am 7. und 8. Januar fand in Ilanz das Gespräch statt vor den Behörden und zahlreichem Volke. Auf Seite der Reformierten beteiligten sich daran ausser Comander namentlich Gallicius und Blasius, auf katholischer Seite der Abt des Klosters St. Luci, Theodor Schlegel, und der Klosterlehrer Christian Berri, dem Salzmann schon längst Platz gemacht hatte. Eines entschiedenen Sieges konnte sich keine der Parteien rühmen; doch war der Ausgang den Reformierten insofern nicht ungünstig, als der eingereichten Klage weiter keine Folge gegeben wurde. Es sollen auch durch das Gespräch sieben Priester für die neue Lehre gewonnen worden sein.

Kurz darauf forderten auf einem Bundestag Gesandte von Schwiz und Luzern namens der Tagsatzung die Bündner auf, von der lutherischen Ketzerei abzustehen, und erklärten nur unter dieser Bedingung sich bereit zur Vermittlung im Streit mit dem Müsser. Der Bundestag ging aber nicht ohne Weiteres darauf ein, sondern wies die Sache an die Gemeinden. In der Zwischenzeit, bis deren Mehren einlaufen konnten, begaben sich Vertreter der Drei Bünde, denen der Abt Theodor Schlegel beigegeben wurde, mit den eidgenössischen Boten zum Kastellan von Musso und erlangten unter wenig günstigen Bedingungen die Freilassung der Gefangenen. Der nächste Bundestag, der über Annahme dieser Bedingungen zu entscheiden hatte, erteilte auch den Eidgenossen Antwort auf ihre Forderungen, und zwar erlangten sie einige allgemein gehaltene Zusicherungen, dass man die Messe und die Sakramente, die Verehrung der Mutter Gottes und der Heiligen, die Kindertaufe, die Beichte etc. beibehalten wolle; aber es war dabei bessere Belehrung durch Disputationen, Konzilien oder anderer Art vorbehalten.¹⁾ Und selbst in dieser Form erlangten die Zusagen nicht die Billigung der Gemeinden. Trotz Ausstellung eines gesiegelten Briefes blieb daher das erzwungene Zugeständnis ohne Bedeutung, wenn auch einige Prediger²⁾ daraufhin ausgewiesen wurden und für kurze Zeit das Land meiden mussten. Schon im Mai des gleichen Jahres hob ein

¹⁾ Vgl. Salzmann an Vadian, 13. März 1526, Vadian. Briefsammlg. IV (St. Galler Mitteilungen XXVIII), S. 11 f.

²⁾ Gallicius und Blasius, vgl. Bd. I, Einl. s. XV und XXI.

Quellen zur Schweizer Geschichte XXV.

Bundestag in Davos jene Zusagen wieder auf, indem er Glaubensfreiheit für beide Bekenntnisse verkündigte.¹⁾

Zur Disputation in Baden wurden auch die Curer und die Drei Bünde eingeladen; aber weder die ersteren ordneten, entgegen ihrer ursprünglichen Absicht, einen Vertreter ab, nachdem sie bei den Zürchern Rat eingeholt hatten, noch wohnte sonst jemand aus Graubünden der Badener Disputation bei ausser den Abgeordneten des bischöflichen Capitels. Sowohl dieser Umstand als die bald darauf (am 25. Juni 1526) erfolgende Annahme der Bestimmungen des zweiten Ilanzer Artikelbriefes liess bei den katholischen Orten keinen Zweifel bestehen, dass ihre Versuche, die Reformation in Graubünden zu unterdrücken, gänzlich fehlgeschlagen seien. Denn weit mehr noch als der erste Artikelbrief begünstigte der zweite die Ausbreitung der neuen Lehre. Seine Bestimmungen richteten sich zwar einerseits hauptsächlich gegen den Bischof, der seiner Herrschaftsrechte beraubt wurde, und schufen anderseits soziale Erleichterungen durch Aufhebung oder Ermässigung der auf dem Boden haftenden Lasten und erinnern in dieser Beziehung an die zwölf Artikel der deutschen Bauern. Aber auch davon abgesehen, dass die Schmälerung der Rechte des Bistums und seiner Einkünfte an sich eine Förderung der Reformation bedeutete, enthielt der zweite Artikelbrief noch eine Reihe sie besonders begünstigender Bestimmungen. So war im 5. Artikel verordnet, dass die Klöster keine Novizen mehr aufnehmen und in ihrer Verwaltung obrigkeitlicher Aufsicht unterworfen sein sollten. Die Insassen sollten bis zu ihrem Tod oder doch bis auf Weiteres unterhalten werden, die Gülten aber den rechten Erben zufallen oder, falls solche nicht vorhanden, dem betreffenden Bund, der nach Ermessen darüber zu verfügen hatte. Artikel 15 bestimmte, dass jedem Pfarrer ein ziemender Unterhalt aus Gemeindemitteln gegeben werden und die Gemeinde jederzeit das Recht haben solle, ihren Pfarrer zu wählen oder zu entsetzen. Sodann war nicht ohne Bedeutung der 4. Artikel, dass Jahrzeitstifter oder deren Erben nicht gehalten seien, auch künftig die betreffenden Zinse zu geben, und dass, falls das zinspflichtige Gut inzwischen verkauft worden sei, der Zins den Erben desjenigen zufallen solle, für dessen Seelenheil die Stiftung erfolgt war.

¹⁾ Vgl. Jahrb. f. schweizer. Gesch. XXVII, S. 132, Anm. 2.

Die Annahme so einschneidender Artikel durch ein damals doch sicher noch in der weit überwiegenden Mehrheit der alten Kirche angehörendes Volk kann nur zum Teil der Predigt der neuen Lehre zugeschrieben werden; neben ihr und in höherem Grade noch müssen andere Umstände mitgewirkt haben, und als solche dürfen wir ansehen die überall sich geltend machende Forderung nach Erleichterung der besonders den gemeinen Mann drückenden Lasten, die vor allem der Kirche zu Gute kamen, die Vorteile, welche so manche Leute von den Neuerungen zu erhoffen hatten, und nicht zum wenigsten die Erbitterung gegen den Bischof.

Paulus Ziegler, von 1505—1541 Bischof von Cur, war ein Ausländer und wegen seiner engen Beziehungen zum österreichischen Hof im Lande und auch bei den Eidgenossen keineswegs beliebt; er stand bei diesen wegen Praktiken mit ihren Feinden im Geruch, ein böser Eidgenoss zu sein, und sie hatten darum schon 1522 die Bündner aufgefordert, ihm das Recht des Beisitzes an Bundestagen zu entziehen,¹⁾ hatten auch selbst 1523 bei Aufstellung der Sarganserartikel seine geistlichen Rechte unbedenklich geschmälert. Die Abneigung der Bündner wurde aber noch verschärft durch den Verdacht, dass der Bischof mit dem Kastellan von Müss in geheimem Einverständnis gestanden habe. Es verliess denn auch Paul Ziegler noch vor oder bald nach Annahme des zweiten Ilanzer Artikelbriefes die Hauptstadt Cur, um fortan in Fürstenburg im Vinstgau zu residieren. Gegen die Artikelbriefe erhob er Beschwerde beim Reichstag und der kaiserlichen Statthalterschaft, in Folge deren mehrere Mahnschreiben an die Drei Bünde erlassen wurden, ohne aber von ihnen berücksichtigt zu werden.

So mag in den nächsten Jahren Bischof Paul selbst auf den Gedanken gekommen sein, seine Würde an einen andern abzutreten, oder er ging wenigstens bereitwillig ein auf einen dahinzielenden Vorschlag Theodor Schlegels, des Abtes von St. Luci. Dieser weit energischere Mann, der noch zu Anfang der zwanziger Jahre einer Reform der Kirche nicht abgeneigt gewesen,²⁾ hatte schon bei der

¹⁾ Im ersten Artikel des 2. Artikelbriefes wurde denn auch bestimmt, dass künftig Amtleute oder Diener des Bischofs, so lange sie in seinem Dienste ständen, von den Bundestagen und Räten ausgeschlossen sein sollten.

²⁾ Vgl. Salzmann an Vadian, 21. Okt. 1521, Vadian. Briefs, II (St. Galler Mitteilungen XXV), S. 395.

Ilanzer Disputation sich als entschiedenen Gegner der neuen Lehre gezeigt und bemühte sich jetzt, an die Stelle des untätigen Bischofs einen tatkräftigen Mann zu setzen, der das sinkende Ansehen des Bistums zu heben und es vor weiteren Verlusten zu bewahren oder selbst das Verlorene wieder zu erobern im Stande wäre. Einen solchen glaubte er in dem Bruder des Kastellans von Müss, Gian Angelo Medicis, der später (1560) als Pius IV. den päpstlichen Stuhl bestieg, damals Erzpriester von Mazzo im Veltlin, gefunden zu haben. Bischof Paul Ziegler war auch bereit, gegen ein Jahrgeld von 400—500 Gulden zu resignieren. Sein Nachfolger sollte ohne Aufsehen bei Gelegenheit der Vermählung seiner Schwester mit dem Grafen von Hohenems im Brautgeleit nach Cur kommen und vom bischöflichen Stuhl Besitz nehmen. Jedoch der geheime Anschlag wurde entdeckt, und sein Urheber büsste das Unternehmen zu Anfang des Jahres 1529 mit dem Tode. Sein Hauptvergehen war der Versuch, ohne Beiziehung des Gotteshausbundes einem Ausländer, noch dazu einem Bruder des schlimmsten Feindes der Bündner, zur Bischofswürde zu verhelfen, obgleich im zweiten Artikelbrief ausdrücklich bestimmt war, dass geistliche Pfründen nur mehr an Landeskindern verliehen werden sollten und namentlich ein Bischof vom Kapitel nur mit Rat des gesamten Gotteshausbundes erwählt werden dürfe. Von diesem Vergehen kann allem Anschein nach der Abt nicht freigesprochen werden; dagegen ist durchaus zweifelhaft, ob die anderen gegen ihn erhobenen Beschuldigungen, namentlich die angebliche Absicht, sämtliche Evangelischen in Cur in einer Nacht zu töten, begründet waren, und ganz offenbar wurde der Prozess gegen Schlegel in tumultuarischer, äusserst roher Weise geführt und erinnert hiedurch an die späteren Strafgerichte. Auch die Anwesenheit eines Abgesandten von Zürich, des Vogtes von Grüningen, Hans Jäkli, trug nicht dazu bei, die erregten Leidenschaften zu besänftigen; vielmehr soll er nach der Hinrichtung eine Ansprache gehalten haben, worin er zu gleichem Vorgehen aufforderte gegen alle, die dem Worte Gottes widerwärtig erfunden würden.¹⁾ Gleichwohl darf Schlegel nicht als ein

¹⁾ Vgl. die ausführliche Darstellung bei Moor, Geschichte von Currätien, II 1, S. 109 ff. und J. G. Mayer, St. Luzi bei Chur, S. 84 ff., wo ein gleichzeitiger Bericht von katholischer Seite mitgeteilt ist.

Opfer des Glaubenshasses bezeichnet werden; sondern er ist gefallen als ein Opfer der verräterischen Verbindung mit dem Landesfeinde, mögen auch, um die Erregung zu schüren, jene Gerüchte verbreitet worden sein von Leuten, die vor allem ein Interesse daran hatten, diese kräftige Stütze des Bistums zu stürzen.¹⁾ Ein halbes Jahr später, im Juli 1529, wurden Boten zu dem flüchtigen Bischof nach Innsbruck abgeordnet, um ihn zur Resignation zu bewegen, doch ohne einen Erfolg zu erzielen.²⁾

Das bisherige Verhalten der Drei Bünde in Glaubenssachen hatte zur Folge, dass sie von den katholischen Eidgenossen nicht mehr Verbündeten gleichgeachtet und eben dadurch wieder zu engerem Anschluss an die evangelischen Orte, besonders Zürich gedrängt wurden. Namentlich machten die V Orte den Bündnern einen Vorwurf daraus, dass sie im ersten Kappelerkrieg trotz Mahnung ihnen keinen Zuzug leisteten, und sie vergalteten dies, als 1531 Graubünden neuerdings vom Kastellan von Musso angegriffen wurde, durch Verweigerung jeglichen Beistandes, während die anderen eidgenössischen Orte alle zu Hilfe eilten, obwohl von ihnen nur Zürich und Glarus zum Oberen und Gotteshausbund in Bundesverhältnis standen. Dafür sandten im zweiten Kappelerkrieg die Graubündner den Reformierten wenigstens tausend Mann zu Hilfe, und dieser Beistand, so wenig er an sich zu bedeuten hatte, trug wieder dazu bei, ihnen die katholischen Orte noch mehr zu entfremden. Einzig der Obere Bund blieb auch in der Folgezeit in enger Verbindung mit ihnen, wogegen sie wiederholt geradezu feindselige Gesinnung gegen die Zehn Gerichte an den Tag legten, als diese um Aufnahme in das Bündnis der VII alten Orte mit den beiden anderen Bünden nachsuchten.³⁾

Während dieser inneren und äusseren Wirren hatte die Reformation in Graubünden diesseits der Berge schon weite Ver-

1) Dass Comander an diesen Intriguen keinen Teil hatte, zeigt sein Brief an Vadian vom 7. Januar 1529, Vadian. Briefs. IV (St. Galler Mittel. XXVIII), S. 150, wo er nur gerüchtweise von den Praktiken mit dem Müsser Kenntnis hat und sich namentlich darüber entrüstet, dass der Abt dem Kloster gehörige Briefe und Kostbarkeiten ins Ausland geschafft habe. An dem Sturz des Bistums hatten materiell andere Leute jedenfalls weit grösseres Interesse als die reformierten Prediger.

2) Vgl. Comander an Vadian, 22. Juli 1529, ebenda S. 188.

3) Vgl. Jahrbuch für schweizer. Geschichte, XXVII, S. 60 f.

breitung gefunden, wie schon die Angabe zeigt, dass Comander Ende 1525 im Namen von vierzig gleichgesinnten Predigern vor dem Bundestag die Ansetzung einer Disputation verlangen konnte. Leider sind aber nur höchst mangelhafte Berichte über diese Anfänge der bündnerischen Reformation erhalten. Nach der Überlieferung sollen St. Antönien und Fläsch die ersten Orte in Bünden gewesen sein, wo die neue Lehre verkündet wurde. Aber die bestimmte Angabe, dass dies in St. Antönien im Jahre 1524 geschehen sei, während doch allem Anschein nach Comander schon 1523 nach Cur berufen worden war, passt dazu ebensowenig, wie für die ganz legendäre Erzählung Anhorns über die erste Predigt in Fläsch durch Johann Jakob Bürkli¹⁾ eine historische Stütze zu finden ist. Vielmehr lässt sich an letzterem Ort erst 1525 ein Ulrich Bolt nachweisen, der später sich geradezu rühmte, dass er in Fläsch „alle abgötry ußgerütet, mess und götzen und all ander abgötryen“.²⁾ Weit besser begründet ist Campells Überlieferung von der erstmaligen Verkündung des Evangeliums in St. Antönien durch Jakob Spreiter aus St. Gallenkirch im Montafun (1524), der dann auch in Davos predigte³⁾ und, von da vertrieben, sich nach Klosters wandte. Dort hatten schon 1525 der Propst und die Mönche das Kloster St. Jakob verlassen, das fortan von der Gemeinde als Rat- und Pfarrhaus verwendet wurde. Unter Spreiters Einfluss schloss sich Klosters der Reformation an, und er soll darauf bis zu seinem Tode hier gewirkt haben. In St. Antönien folgte auf ihn ein anderer Prediger aus dem Montafun, Heinrich N.⁴⁾, während in Davos Andreas Schmid (Fabricius), früher Priester in Medels, einer der durch die Ilanzer Disputation bekehrten Papisten, die von Spreiter begonnene Reformation mit Erfolg durchführte.⁵⁾ Schon diese wenigen

1) Anhorn, Heilige Wiedergeburt der evangelischen Kirche in den gemeinen drei Bündten, (Neudruck, Chur 1860), S. 20 ff.

2) Vgl. über ihn Zwingliana I, S. 141 ff. 178 ff., bes. S. 179.

3) Campell, Topogr. S. 332. Damit stimmt die Angabe des Davoser Taufbuches überein, das Spreiter als ersten Prediger in den Jahren 1526/27 bezeichnet.

4) Nicht ein Bruder Spreiters, Heinrich Spreiter, wie gewöhnlich angegeben wird, vgl. Campell, a. a. O.

5) Nach dem Taufbuch war er Pfarrer in Davos von 1527—1552. Comander meldet am 18. April 1528 Vadian den Sieg der Reformation in Davos, Vadian. Briefs. IV (St. Galler Mitteil. XXVIII), S. 105.

sicheren Nachrichten lassen erkennen, dass auch die Mitteilung, welche Bolt 1525 in einem Schreiben an Zwingli macht: „Ganz Prätigau ist gefallen“, als arge Übertreibung aufgefasst werden muss, wie ja auch bekannt ist, dass Schiers erst 1563 und Seewis noch später die Reformation angenommen hat. Die übrigen kleineren Prätigauer Gemeinden allerdings scheinen meist bald nachher sich ihr angeschlossen zu haben — so ist als einziger Geistlicher aus Bünden, der 1528 der Disputation in Bern beiwohnte, Melchior Tilmann¹⁾, Pfarrer von Jenaz, bekannt —, und überhaupt machte die Reformation in den Zehn Gerichten weit raschere Fortschritte als im grössten Teil des Gotteshausbundes. Denn in Malans finden wir schon 1525 Johannes Blasius, der jedenfalls bis zu seiner Berufung an die zweite Pfarrkirche in Cur, Ende 1530, hier wirkte²⁾, und in Maienfeld war, wenn auch nicht Pfarrer, so doch ein treuer Anhänger und Verteidiger der Lehre Zwinglis der Stadtvogt Martin Seger³⁾; als Pfarrer aber wird Samuel Frick genannt, ein früherer Priester, dessen angebliche Bekehrung infolge einer Romreise wieder nur durch Anhorn⁴⁾ überliefert ist. Im Schanfigg sodann hat zum mindesten die oberste Talgemeinde, Langwies, zu Ende des zweiten Jahrzehntes die neue Lehre angenommen unter dem Einfluss des Philipp Gallicius, der infolge seiner Verheiratung aus dem Engadin vertrieben worden war.⁵⁾ In späterer Zeit war das ganze Tal mit Ausnahme des am Eintritt gelegenen Dorfes Maladers reformiert; doch kann weder ein bestimmter Reformator noch ein genauerer Termin für den Übertritt der übrigen Gemeinden namhaft gemacht werden.⁶⁾

Im Gotteshausbund fand die Reformation ausser in der Hauptstadt sowohl diessseits wie jenseits der Berge zunächst nur geringe Verbreitung. So schloss sich ihr von den IV Dörfern, Zizers, Trimmis, Untervaz und Igis, einzig das letztere an, als dessen

1) Eidg. Absch. IV 1a, S. 1248. — Im Jahr 1530 war ein Ulrich von Sennen Pfarrer in Jenaz nach Vadian. Briefs. IV (St. Galler Mitteil. XXVIII), S. 224.

2) Vgl. über ihn Bd. I, Einl. S. XIV ff.

3) Vgl. ebenda S. LI f.

4) Heilige Wiedergeburt, S. 30.

5) Vgl. Bd. I, Einl. S. XXI.

6) à Porta, Hist. ref. eccl. Ræt. I 1, S. 78 erwähnt allerdings eine Überlieferung, wonach Jakob Spreiter auch im Schanfigg gepredigt hätte.

Pfarrer Georg von Marmels genannt wird.¹⁾ Sodann predigte schon früh im Domleschg Ulrich von Marmels in Scharans und Sils, auf den 1531 Gallicius folgte, und endlich soll auch die höchstgelegene Gemeinde des Bundes, Avers, von einem einheimischen Pfarrer, Johannes Rudolf, in früher Zeit für die Reformation gewonnen worden sein.²⁾ Noch im Jahr 1571 stand es nach Campells Angabe im diesseitigen Gotteshausbunde gleich, mit der einzigen Ausnahme, dass im Gerichte Fürstenau noch eine dritte Gemeinde, jedenfalls Fürstenau selbst, hinzugekommen war.³⁾ Jenseits der Berge hatte schon 1524 Gallicius in Camogasc mit der Predigt der neuen Lehre begonnen und nach Aufhebung der 1526 erfolgten, vorübergehenden Ausweisung sie wahrscheinlich an andern Orten, vor allem vermutlich in Lavin, fortgesetzt, auch hier und in Guarda⁴⁾ ihr 1529 zur Annahme verholfen. Es werden auch ausser dem Rechtsgelehrten Jakob Bifrun (Biveronius) von Samaden, der nach seiner eigenen Erzählung schon etwa 1521/22 sich von der alten Kirche abgewendet hatte⁵⁾, als Gesinnungsgenossen des Gallicius schon für jene Zeit andere Geistliche im Unterengadin genannt: Lucius Sdratsch, Leo Bisaz, Petrus Flura, Kaspar Dietegen à Porta und Wolfin à Porta, von denen der erste, nach anfänglicher Hinneigung zur Reformation lange schwankend und erst infolge der Disputation von Süs sich offen ihr anschliessend, uns später als Pfarrer von Ardez entgegentritt, während Petrus Flura in Guarda, Kaspar Dietegen à Porta in Schuls und Wolfin à Porta in Remüs lehrten, alle wahrscheinlich an den gleichen Orten, wo sie schon in der frühesten Zeit gewirkt hatten. Aber ausser Lavin und Guarda trat zunächst noch keine Unterengadiner Gemeinde über und noch weniger eine des Oberengadins, offenbar weil der Einfluss des Bistums und der ihm ergebenden Familien Planta (in Zernez und Zuoz) und Travers (in Zuoz) noch durchaus überwog. Auch im Bergell ist nur die eine Ortschaft Vicosoprano schon um die Wende des zweiten

1) Vgl. Campell, Hist. Ræt. II, S. 67. Eine durchaus vage Überlieferung will, dass Comander dort gewirkt habe, ehe er nach Cur kam, vgl. Bd. I Einl. S. X, Anm. 1.

2) Campell, a. a. O.

3) Campell, Topogr. S. 104.

4) Unterstützt von Leo Bisaz, s. à Porta, a. a. O. S. 77.

5) Anhorn, Heilige Wiedergeburt, S. 42.

Jahrzehntes durch einen Vorläufer jener Italiener, die später in so grosser Zahl in Graubünden ein Asyl suchten, wahrscheinlich durch Bartholomæus Maturus, für die Reformation gewonnen worden; der Gleiche predigte damals auch schon im Oberengadin, freilich ohne den von Comander erwarteten Erfolg zu erzielen.¹⁾ Endlich soll im Münstertal, der Heimat von Gallicius und Blasius, etwa um die gleiche Zeit, wenigstens in einer Gemeinde, die neue Lehre Eingang gefunden haben.²⁾ Weitaus die Mehrzahl der Gotteshaus-Gemeinden jenseits der Berge wie diesseits wurde aber erst weit später gewonnen, ganz im Gegensatz zum Oberen Bunde, wo die Reformation in den ersten Jahren einen förmlichen Siegeszug hielt, dann unter dem Einfluss der katholischen Orte zum Stillstand kam und zuletzt sogar aus schon erobertem Gebiete wieder verdrängt wurde.

Denn nicht nur im Vorderrheintal drang die reformierte Lehre bis über Ilanz hinauf vor und gelangte sowohl in den meisten der bedeutenderen Ortschaften, in Trins, Flims und Ilanz selbst, wie in den kleineren Gemeinden Felsberg, Tamins, Valendas, Kästris, Riein, Pitasch, Duvin, Luvis und Waltensburg zur Annahme, sondern auch fast alle übrigen Gerichte des Grauen Bundes, Tenna und Safien, Heinzenberg (Präz), Tuisis, Masein und Tschappina, Schams (Zillis und Andeer), Splügen und Rheinwald, also in ihrer Gesamtzahl weitaus die Mehrheit, schlossen sich der Reformation an und zwar, wenn wir der Angabe Campells Glauben schenken dürfen, schon bald, nachdem überhaupt die Predigt des Evangeliums in Bünden begonnen hatte.³⁾ Einzig das Gebiet der Herrschaft Rätzens und der oberste Teil des Oberlandes, das Gericht Disentis, blieben der alten Kirche treu, und dies war dort wohl dem Einfluss Österreichs, hier aber offenbar mehr dem der katholischen Eidgenossen als des Klosters Disentis zu danken. Denn dieses Kloster, dem noch 1526 im Beibrief zu den zweiten Ilanzer Artikeln eine Sonderstellung eingeräumt worden war, wonach frühere und künftige Vereinbarungen der Gotteshausleute mit dem Kloster unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des Artikelbriefes Geltung

¹⁾ Vgl. Bd. I, Einl. S. LXX.

²⁾ Die Angaben bei Campell, Top. S. 265 und Hist. Rät. II, S. 70 stimmen nicht mit einander überein.

³⁾ Vgl. Campell, Hist. Rät. II, S. 70 f.

haben sollten, verlor alle Bedeutung, als der 1528 gewählte Abt Martin Winkler 1536 mit drei weiteren Conventualen austrat. Nur durch das Eingreifen der weltlichen Behörden im Gerichte Disentis, welche die Vormundschaft über das Stift an sich rissen, wurde dessen Bestand gesichert, und erst in der Zeit der Gegenreformation gelangte es unter dem tatkräftigen Abt Christian von Castelberg wieder zu grösserem Ansehen.¹⁾

Welche Männer in den verschiedenen Gemeinden des Oberen Bundes als Reformatoren auftraten, ist nur von der Minderzahl bekannt. So soll Peter Brun in Ilanz, Christian Hartmann von Sagens in Tuisis, später in Trins, Johannes Concinnus (Cunzin)²⁾ in Waltensburg, Blasius Prader in Valendas, Konrad Jecklin (als Nachfolger Hartmanns?) in Tuisis, Georg Tschugg in Präz, Leonhard Seiler in Splügen gewirkt haben³⁾; von einer Reihe anderer nennt Campell nur die Namen: Hieronymus Matthias, Guilhelmus Graverius, Christianus Iacobus, Clemens Ragutus, Christianus Martinus, Iohannes Conradus, Conradus Episcopus, Balthasar Artolfius, Felix N. und Christianus Dieteganus.⁴⁾ Immerhin ergibt sich aus einer Zusammenstellung der genannten Ortschaften in den Drei Bünden und der wenigstens dem Namen nach bekannten Prediger, dass die mehrfach erwähnte Angabe Comanders vor dem Bundestag, er spreche im Namen von mehr als vierzig gleichgesinnten Predigern, den tatsächlichen Verhältnissen wirklich entsprochen haben dürfte.

So hätte gegen Ende der zwanziger Jahre wohl die Annahme gerechtfertigt erscheinen können, dass in nicht allzuferner Zeit auch der Widerstand, den bisher manche Landesteile der Reformation entgegengesetzt hatten, erlahmen würde, und man hätte um so eher diese Erwartung hegen können, als infolge der ständigen Abwesenheit des Bischofs, der trotz wiederholter Aufforderung nicht mehr nach Cur zurückkehrte, das Bistum noch weitere Einbusse erlitt, indem der Gotteshausbund Hofmeister einsetzte, die zur Tilgung der vom Bischof auswärts gemachten Schulden nacheinander die Hoheitsrechte des Bistums in der Landschaft Poschiavo, der Herr-

¹⁾ Vgl. Joh. Cahannes, Das Kloster Disentis vom Ausgang des Mittelalters bis zum Tode des Abtes Christian von Castelberg 1584, Stans 1899.

²⁾ Vgl. Cahannes, a. a. O. S. 50.

³⁾ Vgl. à Porta, Hist. ref. eccl. Ræt. I 1, S. 78.

⁴⁾ Campell, Hist. Ræt. II, S. 71.

schaft Greifenstein (Bergün etc.), in Zizers, der Herrschaft Belmont (im Oberland, Grub, Lugnez, Vals und Flims) und im Schanfigg an die Untertanen veräusserten. Auch seinen Anteil an den italienischen Untertanenlanden Chiavenna, Veltlin und Bormio verlor das Stift 1530 durch den Spruch eines eidgenössischen Schiedsgerichts an die Drei Bünde, die ihm dafür aus den Einkünften jährlich tausend Pfund auszurichten hatten.

Aber trotz dieser günstigen Umstände stellten sich dem weiteren Fortgang der Reformation mancherlei Schwierigkeiten entgegen, und sogar in Cur stiess ihre Durchführung auf vielfache Hindernisse. So wurde erst 1527 das Abendmahl eingeführt und die Beseitigung der Bilder aus der Kirche durchgesetzt, mit Ausnahme des Hochaltars, der noch zwei Jahre stehen blieb. Klagen über Lauheit des Rates und der Bürgerschaft kehren immer wieder, und Comander war zeitweise völlig entmutigt infolge der Anfechtung von Seiten der neuerdings sich regenden Wiedertäufer und der französischen Partei. Doch standen ihm treue Gehilfen zur Seite: in den ersten Jahren Jakob Salzmann, der etwa 1523 die Stelle an der Klosterschule aufgegeben und die Leitung einer deutschen Schule in der Stadt übernommen hatte, später, nach dessen 1526 erfolgtem Tode, sein nicht minder tüchtiger Nachfolger Nikolaus Baling¹⁾ und seit Anfang der Dreissiger Jahre Johannes Blasius, der als Prediger an die zweite Pfarrkirche zu St. Regula berufen wurde.²⁾ Eine Disputation, auf deren Ansetzung Comander schon 1529 gedrungen hatte, in der Hoffnung, dass die Reformation dadurch neue Kraft gewinnen werde, scheint trotz der 1531 endlich erfolgten Ausschreibung wegen des zweiten Müsserkrrieges nicht stattgefunden zu haben.³⁾ Ein Rückschlag infolge des unglücklichen Ausganges des zweiten Kappelerkrrieges ist in Bünden eigentlich nicht zu beobachten. Höchstens kann der überaus langsame Fortgang der Reformation in diesen Jahren vielleicht darauf zurückgeführt werden.

Mit Blasius zusammen war Comander, dem naturgemäss die Leitung der bündnerischen reformierten Kirche zufiel, in den fol-

1) Vgl. Bd. I, Einl. S. XXXVIII ff.

2) Vgl. ebenda, S. XIV ff.

3) Vgl. ebenda, S. XII.

genden Jahren bemüht, die Verbindung mit Zürich wie zu Zwinglis Lebzeiten auch mit dessen Nachfolger Bullinger durch eifrigen Briefwechsel zu wahren, der bündnerischen Kirche einen festen Zusammenhang zu geben und den zu Tage tretenden Übelständen abzuhelpen. Das geschah in erster Linie durch die 1537 erfolgte Konstituierung der Synode, welcher der Bundesrat das Recht verlieh, die Reinheit der Lehre zu wahren und ungeeignete Persönlichkeiten von ihrem Kollegium fernzuhalten, Massregeln, die unbedingt notwendig waren, sollte nicht die bündnerische Kirche bei der völligen Freiheit der Gemeinden in der Anstellung von Geistlichen eine Zuflucht für alle anderwärts untauglich befundenen Elemente werden. Denn unter den Bewerbern um erledigte Pfarrstellen waren nur zu oft Leute, deren Bildung oder Lebensführung dem Amte keineswegs entsprach, die aber trotzdem angenommen wurden von den Gemeinden, weil diese mehr auf geringe Ansprüche als auf Tüchtigkeit sahen. Überhaupt waren die Besoldungen der Pfarrer fast überall äusserst karg bemessen und reichten kaum zur Bestreitung der dringendsten Lebensbedürfnisse hin, sodass manche Prediger gezwungen waren, noch Landwirtschaft oder ein Gewerbe zu treiben, während andere zugleich die Stelle von Schulmeistern versahen.¹⁾ Um die gleiche Zeit verfassten die beiden Curer Prediger auch einen Katechismus, der nachmals von Bifrun ins Romanische übertragen wurde. Um dem sich fühlbar machenden Mangel an tüchtigen Geistlichen, besonders solchen, die des Romanischen kundig waren, abzuhelpen, bemühte sich Comander, wie er die deutsche Schule in Cur gefördert hatte, mit Blasius um die Errichtung einer höheren Landesschule, und sie erreichten, von Bullinger unterstützt, dass aus den Einkünften der aufgehobenen Klöster St. Nikolai und St. Luci in Cur ein Gymnasium des Gotteshausbundes gestiftet und 1539 unter Balings Leitung eröffnet wurde.²⁾ Nach höchst erfreulichen Anfängen hatte diese Schule mehrere Jahre unter Lehrerwechsel zu leiden, hob sich aber wieder, als 1544 Johannes Pontisella, ein Landeskind aus dem Bergell, als Rektor berufen wurde. Sie leistete als die einzige höhere Bildungsanstalt dem ganzen Lande treffliche Dienste, indem

1) Vgl. Bd. I, Nr. 198, II Nr. 82 etc.

2) Vgl. Bd. I, Einl. S. XIII, XVI, XXIV, XL—XLV.

sie nicht nur den künftigen Pfarrern, sondern allen, welche auswärts höhere Schulen zu besuchen gedachten, die nötigen Vorkenntnisse vermittelte und anderen Gelegenheit gewährte, sich wenigstens eine etwas bessere Bildung anzueignen, als sie in den spärlichen, auf primitivster Stufe stehenden Volksschulen erwerben konnten.

Weniger für das diesseitige Bünden als für das Engadin, namentlich das Unterengadin, war von Bedeutung die erste Disputation in Sius im Jahre 1537. Ursprünglich angesetzt, um über die Frage der Laientaufe zu entscheiden, endete das sieben Tage dauernde, für die Reformierten hauptsächlich von Gallicius geführte Gespräch, das nicht nur die Taufe, sondern alle streitigen Sätze betraf, mit einem vollständigen Siege der neuen Lehre, indem die weltlichen Richter für jedermann die Freiheit proklamierten, zu glauben, was er vor Gott verantworten zu können meine. Der Entscheid ebnete der Reformation die Bahn im Engadin, wenn auch zunächst nur der bis dahin unschlüssige Pfarrer von Ardez, Lucius Schratsch, und seine Gemeinde sich jetzt offen zu ihr bekannten.

Im Jahr 1541 starb Bischof Paul Ziegler, und als nun zur Wahl eines Nachfolgers geschritten werden sollte, benützte der Gotteshausbund die Gelegenheit zur Aufstellung einer Wahlkapitulation, die für die Zukunft die Selbständigkeit der Bischöfe noch mehr als bisher einschränken sollte. In sechs Artikeln, welche vom Kapitel angenommen wurden und fortan von den Bischöfen beschworen werden mussten, verpflichtete sich der Bischof, das Gotteshaus und die beiden anderen Bünde bei ihren Artikeln, auch bei ihrem Glauben und Wesen, wie diese beständen, bleiben zu lassen, die vom Gotteshausbund namens des Stiftes vorgenommenen Rechtshandlungen anzuerkennen, von den Rechtsamen des Stiftes ohne Zustimmung des Gotteshauses und des Kapitels nichts zu veräußern, auf Verlangen Rechnung abzulegen, die Ämter mit Gotteshausleuten zu besetzen und ohne Zustimmung des Kapitels und Gotteshauses nicht auf seine Würde zu verzichten noch sonst irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Bei der hierauf erfolgenden Wahl entschied sich die Mehrheit des Kapitels für den Domherrn Lucius Iter, der die sechs Artikel beschwor, in seine Würde eingesetzt und von den Gotteshausgemeinden anerkannt wurde. Einzig

Cur und das Bergell verweigerten die Huldigung und erklärten sich für den von der Minderheit des Kapitels gewählten Erzpriester Bartholomæus von Salis, mussten aber, als auch die anderen zwei Bünde Bischof Iter anerkannt hatten, ihren Widerstand aufgeben und huldigten ihm 1543 ebenfalls.¹⁾ Von dem neuen Bischof drohte bei seiner friedlichen Gesinnung der Reformation keine Gefahr, und während seiner Regierung (bis 1549) ergaben sich keine ernstlichen Reibungen. Das Verhältnis der beiden Konfessionen war um diese Zeit so friedlich, dass die Frauen der Stadtbürger vom Bischof zum Tanz auf den Hof geladen wurden und er selbst wiederholt die Kinder reformierter Bürger aus der Taufe hob.

Dagegen trat um diese Zeit zum ersten Male eine von da an immer schroffer werdende Spaltung des Landes in eine französische und eine österreichisch-spanische Partei offen an den Tag. Der Gegensatz war schon in den ersten Jahrzehnten vorhanden gewesen und hatte z. B. bewirkt, dass im Jahre 1500 der Obere Bund der Erbeinung mit Österreich fernblieb und erst achtzehn Jahre später ihr beitrug, während umgekehrt bei Eingehung der Vereinigung mit Frankreich (1521) anfangs nur der Obere Bund dem Beispiel der Eidgenossen folgte, die beiden anderen Bünde aber erst nach längerem Zögern sie 1523 ebenfalls annahmen. Doch konnte um jene Zeit noch nicht von einer förmlichen Teilung des Landes in sich bekämpfende Parteien gesprochen werden. Erst der Übergang des Herzogtums Mailand an Spanien im Jahre 1535 verschärfte den Gegensatz, da die beiden feindlichen Mächte alles aufboten, um die Bünde an sich zu fesseln, und mit Jahrgeldern nicht geizten. Frankreich hatte zeitweise sogar einen ständigen Gesandten im Lande, der in Haldenstein oder Cur residierte, während Spanien-Österreich sich darauf beschränkte, bei besonderen Anlässen seine Botschafter zu schicken, aber keine Gelegenheit zur Bekämpfung des französischen Bündnisses versäumte und seine Werbungen durch reichliche Geldspenden unterstützte. Die Folge war eine unheilvolle Parteilung, die das ganze Land zerriss, wiederholt die schwersten Unruhen verursachte und Anlass gab zu den berüchtigten Strafgerichten.

¹⁾ Über die unangenehmen Folgen, welche diese Vorgänge für Blasius hatten, vgl. Bd. I, Einl. S. XVII f.

Die Führer der Reformation in Graubünden vertraten diesen Parteibestrebungen gegenüber lange Zeit den Standpunkt, den schon 1528, als der Kaiser um Durchpass werben liess, ein Bote von Zürich eingenommen hatte, indem er den Bündnern riet, dem Beispiel Zürichs folgend, sich aller auswärtigen Bündnisse zu enthalten und Neutralität zu beobachten oder, wie die Instruktion des Boten besagte, ihr Land „frei und beschlossen“ zu halten. Aber alle dahin gehenden Bemühungen waren umsonst, die Prediger zogen sich dadurch nur den Hass und die Verfolgung beider Parteien zu; sie erkannten, dass es unmöglich sei, Enthaltung von fremden Bündnissen zu erreichen, und gaben fortan dem geringeren Übel den Vorzug, indem sie aus Furcht vor Spanien-Österreich das französische Bündnis befürworteten.¹⁾

Das erste Strafgericht, welches durch diese Parteilung in Bünden veranlasst wurde, fällt in das Jahr 1542. Plötzlich erhob sich, von Bartholomæus Stampa aus dem Bergell angefacht, im Lande ein Sturm gegen die französischen Pensionäre, die von dem erregten Volk zu beträchtlichen Geldbussen verurteilt, aber im Vergleich zu den späteren tumultuarischen Gerichten noch sehr glimpflich behandelt wurden, was hauptsächlich der Anwesenheit eidgenössischer Gesandter zu danken war. Ebenso rasch, wie er entstanden, legte sich der Unwille wieder, besonders als bekannt wurde, dass gerade die Urheber der Bewegung von Österreich noch grössere Jahrgelder bezogen, als Frankreich seinen Pensionären zahlte.²⁾ Weit schlimmer waren schon die Unruhen, die 1549 bei Erneuerung des französischen Bündnisses im Zehngerichtenbunde entstanden und auch die anderen Bünde zu erfassen drohten; durch eidgenössische Vermittlung gelang es aber, dies zu verhüten und auch diesmal die Ruhe wieder herzustellen. Doch hatte das Festhalten an der Vereinigung mit Frankreich für die Drei Bünde die schlimme Folge, dass Mailand nun die Einführung von Korn nach ihrem Gebiet bei Todestrafe verbot und dass sie trotz aller Bemühungen ausgeschlossen blieben von den Vergünstigungen, welche die Eidgenossen 1552 erlangten. Gerade die hieraus sich ergebende

1) Vgl. Jahrbuch für schweizer. Geschichte XXVII, S. 73 f.

2) Vgl. ebenda S. 75 f. und dazu den Brief Balings in Bd. I, Nr. 33.

Schädigung der Interessen gewisser Landesteile führte etwa ein Jahrzehnt später zu einer neuen Volkserhebung.¹⁾

Die in den vierziger Jahren beginnende Verfolgung durch die Inquisition veranlasste die italienischen Protestanten in grosser Zahl zur Flucht nach dem Norden, und gerade den bündnerischen Talschaften auf der Südseite der Alpen, dem Bergell und Puschlav, wie den Untertanenlanden, Veltlin, Cläven und Bormio, wandten sie des angenehmen Klimas und der Sprache wegen sich mit Vorliebe zu, nahmen hier vorübergehend oder dauernd ihren Aufenthalt, und durch sie fand die Reformation Eingang in diese Landesteile, von denen sie bisher fast ganz ausgeschlossen gewesen war.²⁾

Im Pavierfeldzug (1512) hatten die Truppen der Drei Bünde die genannten Talschaften, Veltlin, Chiavenna und Bormio, erobert und sich nach dem Kriege trotz wiederholter Aufforderung zur Rückgabe in ihrem Besitze zu behaupten gewusst. Sie verwalteten das gemeinsame Untertanenland durch ihre Amtleute, welche je auf zwei Jahre vom Bundestag erwählt wurden. Der oberste Beamte im Veltlin, der Landeshauptmann, hatte seinen Sitz in Sondrio, und ihm stand ein Vikar als Richter für den Bezirk Sondrio und zugleich als Kriminalrichter für das ganze Tal zur Seite. Die übrigen Bezirke, Tirano, Teglio, Traona und Morbegno, wurden je durch einen Ammann (Podestà) verwaltet, dem auch die Gerichtsbarkeit zustand. Ebensolche Amtleute waren über die Grafschaften Chiavenna und Bormio gesetzt, und zwar führte der Ammann in Chiavenna den Titel Kommissar.

Für das Untertanengebiet galt wie für die herrschenden Lande der Grundsatz, dass die Mehrheit in der Gemeinde zu entscheiden habe, ob man einen Messpriester oder einen Prädikanten unterhalten wolle, und so bestand noch zu Anfang der vierziger Jahre in diesen Landesteilen erst eine einzige kleine reformierte Gemeinde in Chiavenna, wo neben den Einheimischen auch Bündner in grösserer Zahl ihren Sitz hatten. Hauptsächlich unter dem Schutze des Herkules von Salis hatte sich

1) Vgl. Jahrbuch für schweizer. Geschichte XXVII, S. 78 ff.

2) Vgl. zum folgenden Ferd. Meyer, Die evangelische Gemeinde in Locarno, Bd. I, 1. Buch.

diese private Gemeinde schon in den dreissiger Jahren gebildet; ihr Leiter war anfangs Franciscus Niger von Bassano¹⁾ aus dem Venetianischen, neben dem schon genannten Bartholomæus Maturus²⁾ wohl der erste italienische Religionsflüchtling, der in Graubünden eine Zuflucht suchte. Nach wechselnden Schicksalen war er im Jahre 1531 mit Empfehlungen der Strassburger Reformatoren nach Cur gekommen und hatte sich zuerst nach dem Veltlin gewandt, dann aber in Chiavenna als Lehrer der alten Sprachen einen Wirkungskreis gefunden und versah daneben das Amt eines Predigers der kleinen Gemeinde, die sich um ihn gesammelt hatte, bis sie 1539 einen eigenen Pfarrer erhielt in Augustin Mainard, einem ehemaligen Augustinermönch aus Saluzzo in Piemont.³⁾ Dieser Gemeinde in Chiavenna hatte schon 1538 der Bundestag die Erlaubnis gewährt, mit der begonnenen Predigt des Evangeliums fortzufahren.⁴⁾ Jetzt aber fasste er einen Beschluss, der für die Ausbreitung der Reformation auch in den übrigen Untertanenlanden ausserordentlich günstig war. Es wurde nämlich im Jahre 1544 allgemein Privatpersonen in diesen Gebieten gestattet, für ihre Kinder auf eigene Kosten Schulmeister zu halten; ferner erlaubte der Bundestag allen, die nur um des göttlichen Wortes willen ihre Heimat hatten verlassen müssen, den Aufenthalt auf bündnerischem Boden, sofern sie sich in ihrem Glauben an die reine Lehre zu halten und nichts gegen den Staat zu unternehmen gelobten und eine Bürgschaft hinterlegten.⁵⁾

Infolge dieser Vergünstigung folgten zahlreiche Opfer der Inquisition dem Beispiel, das jene ersten Vorläufer gegeben hatten, und bald finden wir solche italienische Protestanten nicht nur in Chiavenna, das sich besonderer Vorliebe erfreute, sondern auch in kleineren Ortschaften des Veltlins, im Bergell und Puschlav, ja selbst im Engadin und im diesseitigen Bünden. Aber neben Leuten wie Franciscus Niger, Mainard und Julius von Mailand⁶⁾, der

1) Vgl. Bd. I, Einl., S. LVIII ff.

2) s. oben S. LVII.

3) Vgl. Bd. I, Einl., S. LXIV ff.

4) Vgl. Kantonsbibliothek Cur, Landes- und Standesschriften aus dem Archiv Salis-Zizers, Bd. XV, S. 88; eine zweite Copie befindet sich noch im Archiv Zizers.

5) Vgl. à Porta, Hist. ref. eccl. Ræt. I 2, S. 38.

6) Vgl. Bd. I, Einl., S. LXXXVI ff.

Reformator von Poschiavo, oder wie der Graf Maximilianus Celsus Martinengus¹⁾ und sein Bruder Ulysses²⁾, die beide, ersterer vorübergehend, letzterer dauernd im Veltlin und Chiavenna weilten, oder wie Scipio Lentulus³⁾, der allerdings erst in späterer Zeit zuerst in Sondrio, dann als zweiter Nachfolger Mainards in Chiavenna lehrte, und Scipio Calandrinus, der in Sondrio auf Lentulus folgte, — neben solchen Männern also, die alle festhielten an dem von der bündnerischen reformierten Kirche angenommenen zürcherischen Glaubensbekenntnis, waren unter den italienischen Flüchtlingen auch manche, welche von der kirchlichen Lehre abweichende Glaubenssätze aufstellten, durch deren hartnäckige Verteidigung in den Gemeinden Unfrieden stifteten und mit den einheimischen Reformatoren in Konflikt gerieten.

Während ein Luther, Zwingli, Calvin, Vadian und Bullinger und ihnen folgend auch die leitenden Persönlichkeiten in der bündnerischen Synode wohl an den Lehren der Kirche Kritik übten, in der Bibel aber Gottes eigenes Wort sahen, an dem nicht gerüttelt werden dürfe, und in ihrem festen Glauben auf diesem Grund ein neues Gebäude aufzurichten bemüht waren, gingen viele der Italiener weit über sie hinaus, unterwarfen auch die biblischen Lehren der Kritik und kamen so, ihrer Zeit weit vorausseilend, zu Resultaten, die mit den Anschauungen der heutigen freisinnigen Theologen weit mehr Verwandtschaft haben als mit der Lehre der damaligen reformierten Kirche. Gerade die unumstössliche Überzeugung, in der Bibel Gottes Wort selbst zu haben im Gegensatz zu den menschlichen Zutatzen späterer Zeiten, bildete die Kraft der Reformatoren in ihrem Kampf gegen die alte Kirche, und es ist durchaus verständlich, dass jeder Zweifel und jede Kritik an dem Bibelwort ihnen als ein schwerer Frevel erscheinen musste, der nicht geduldet werden konnte und durfte. Eine solche feste Grundlage, an der nicht zu rütteln war, konnte auch von ihnen gar nicht entbehrt werden, sollte nicht ihr ganzes Beginnen durch Zersplitterung der ohnehin getheilten Kräfte an der Macht Roms jämmerlich zunichte werden. Wie sie darum schon den Wieder-

1) Vgl. Bd. I, Einl., S. LXXXIV ff.

2) Vgl. Bd. II, Einl., S. LXXIV.

3) Vgl. Bd. III, Einl., S. XXVI f.

täufern in den zwanziger Jahren mit Strenge entgegengetreten waren, so wurden auch jene an deren Lehren anschliessenden und darum als Anabaptisten bezeichneten, aber viel weiter gehenden, häufig auch die Unsterblichkeit der Seelen und die Gottheit Christi leugnenden, an der Dreieinigkeit zweifelnden (daher Antitrinitarier genannten) Italiener und ihre Gesinnungsgenossen von ihnen nicht geduldet, und es war nur eine Frage des Temperamentes, ob sie den Fehlbaren (wie Bullinger) mehr mit Nachsicht entgegentraten und sie mit Güte auf den rechten Weg zu leiten suchten oder sofort mit unerbittlicher Strenge gegen sie einschritten.

Gerade in den ersten Jahren ergab sich schon Anlass, häretischen Lehren, die von solchen italienischen Flüchtlingen verbreitet worden waren, entgegenzutreten. Schon 1543 nämlich waren zwei ehemalige Mönche aus Calabrien Namens Hieronymus und Franciscus ins Unterengadin gekommen und hatten da als Prediger Stellung gefunden, der erstere in Lavin, sein Genosse in Fetan, wo kurz vorher der alte Priester gestorben war und ein anderer Italiener, Evander, schon mit Erfolg die Reformation begonnen hatte. Bald aber fand sich, dass die Lehren der beiden Calabresen sowohl bei den Anhängern der alten Kirche wie bei den Reformierten Anstoss erregten. Hieronymus musste schon nach kurzer Zeit Lavin wieder verlassen, verdrängt durch Gallicius, der anfangs 1544 ins Engadin zurückkehrte. Franciscus Calaber dagegen fand in seiner Gemeinde grossen Anhang, und es wurde deshalb, um weiterer Verbreitung seiner Ansichten zu wehren, eine zweite Disputation nach Süs angesetzt. Dort bekämpfte in Gegenwart von alt- und neugläubigen Geistlichen aus dem Engadin und Münstertal, wie von Vertretern der einheimischen und österreichischen Behörden Gallicius einmütig mit Petrus Bardus, dem Pfarrer von Zuoz, der sieben Jahre vorher bei der ersten Süser Disputation sein Gegner gewesen war, die von dem Italiener verfochtene Prädestinationslehre, die ihn sowohl der Kindertaufe als auch den guten Werken und selbst der Menschwerdung Christi allen Wert absprechen liess. Aber Franciscus Calaber wollte nach dem zweitägigen Gespräch sich nicht in allen Punkten besiegt erklären und wurde deshalb ausgewiesen.¹⁾ Noch in den folgenden

¹⁾ Vgl. über seine Lehre und den Gang der Disputation die Bd. I, S. XXV Anm. 1 angeführten Autoren.

Jahren hatte Gallicius, der für längere Zeit seinen Sitz wieder in Lavin nahm, viele Mühe, die von den Calabresen verbreiteten häretischen Lehren wieder auszurotten.¹⁾ In Fetan unterstützte seine Bemühungen ein anderer Italiener, Julius von Mailand, der nicht nur im Puschlav, sondern auch hier predigte; später finden wir als Pfarrer dieses Ortes einen Einheimischen Namens Andreas Tusus.²⁾ In Schleins, das bis dahin unter dem Einfluss seines Pfarrers Lucius Angelus an der Messe festgehalten hatte, jetzt aber, als derselbe sich nach seinem Geburtsort Sent zurückzog, 1545 von Gallicius für die Reformation gewonnen wurde, übernahm bald nachher ebenfalls ein italienischer Prediger, Hieronymus von Mailand, das Amt des Predigers.³⁾

Im Dezember 1545 wurde das Konzil in Trient eröffnet, und auch an den Curer Bischof erging eine Aufforderung, sich einzufinden, der er aber ebensowenig Folge leistete wie die Prälaten in der Eidgenossenschaft. Als sodann im folgenden Jahre der schmalkaldische Krieg ausbrach und zu befürchten stand, dass auch die Glaubensparteien in der Schweiz in den Kampf hineingezogen würden, nahm ein Bote der Drei Bünde im August an der Beschlussfassung über die Antwort der Tagsatzung auf die Werbungen des Papstes, Kaisers und Mailands wie der christlichen Vereinigung teil und erklärte nach seiner Instruktion, man sei zwar in den Bünden des Glaubens halb gespalten, habe sich aber miteinander vertragen, wenn ein Teil angegriffen würde, einander zu helfen, und sich entschlossen, kein fremdes Kriegsvolk passieren zu lassen.⁴⁾ Wie die Eidgenossen wurden denn auch die Bünde in den Krieg nicht verflochten. Als eine Folge der damaligen Ereignisse darf es aber wohl angesehen werden, dass gegen Ende des Jahres Bischof Lucius Iter auf einen Bundestag ritt, in der Absicht, das Recht der Teilnahme an der Tagung geltend zu machen; doch wurde er zu seinem grossen Verdruss zurückgewiesen.⁵⁾ Nach dem Kriege

¹⁾ Vgl. die wiederholten Streitigkeiten im Unterengadin über die Prädestinationslehre noch in den Jahren 1562 und 1576.

²⁾ Vgl. Campell, Hist. Ræt. 276 und die Nachträge zu Campell (Anz. f. schweiz. Gesch. 1899 Nr. 3) S. 179 zu Topogr. S. 196, 29 und dazu à Porta I 1, S. 224 f.

³⁾ Vgl. Campell, Hist. Ræt. II, 176.

⁴⁾ Vgl. Eidgenössische Abschiede IV₁ d, S. 659 n.

⁵⁾ Vgl. Bd. I, Nr. 77.

ferner drang im Jahre 1548 König Ferdinand durch seinen Vogt in den Zehn Gerichten (in Castels) auf Wiederherstellung „etlicher klöster“, d. h. in erster Linie der Propstei St. Jakob im Prätigau, und belegte zugleich die Einkünfte des Bischofs im Etschland mit Beschlag. Wegen der Propstei in Klosters waren schon 1533 ähnliche Forderungen geltend gemacht, aber gütlich beigelegt worden durch einen zu Glurns geschlossenen Vertrag — Österreich scheint damals die Wiederherstellung des Klosters vorbehalten, im übrigen aber für einstweilen das bestehende Verhältnis anerkannt zu haben —, und auch diesmal kam eine den Reformierten günstige Vereinbarung zustande. Die königlichen Kommissare und die Vertreter des Gotteshauses Roggenburg und Curwalden, zu welchem die aufgehobene Propstei gehörte, übertrugen nämlich sämtliche Rechte, welche ehemals der Propst in Klosters besessen hatte, auf die Nachbarn daselbst als ein ewiges Erblehen und bestimmten, dass die Zinsen im Betrag von 110 Pfund zum Unterhalt von Predigern in Klosters und Serneus und zu mildtätigen Zwecken verwendet werden sollten.¹⁾ Es erlitt also die Reformation in Bünden durch die ungünstigen Zeitereignisse keine Einbusse.

Im Jahr 1549 starb Bischof Lucius Iter, und zu seinem Nachfolger wurde von der Mehrheit des Kapitels der Domcantor Thomas Planta von Zuoz gewählt. Nachdem er die 1541 aufgestellten Artikel²⁾ beschworen hatte, erlangte er trotz des Widerstandes der Familie Salis und ihres Anhangs, die neuerdings dem 1541 unterlegenen Erzpriester Bartholomæus zur Bischofswürde verhelfen wollten, nicht nur die Anerkennung der Gotteshausgemeinden und der beiden anderen Bünde, sondern nach einem langwierigen Prozess in Rom 1551 endlich auch die Bestätigung durch den Papst und die Belehnung mit den Regalien durch den Kaiser.³⁾ Ein Versuch, die Wahl eines neuen Bischofs zu vereiteln und den Sturz des Bistums herbeizuführen, ist bei diesem Anlass seitens der Reformierten nicht gemacht worden. Die politischen Verhältnisse in Deutschland, wo damals Karl V. auf dem Gipfel seiner Macht stand, liessen ein solches Unternehmen

¹⁾ Vgl. Bd. I, Nr. 100 und à Porta II, S. 635 f. Anm.

²⁾ s. oben S. LXI f.

³⁾ Vgl. Salis, Die Familie von Salis, S. 65—83.

nicht angezeigt erscheinen. Dazu war die Aufmerksamkeit Comanders und seines jüngeren Amtsgenossen Blasius, auf den in diesen Jahren mehr und mehr die eigentliche Leitung der bündnerischen Kirche überging, durch andere Ereignisse im Lande und durch kirchliche Angelegenheiten völlig in Anspruch genommen. Nicht nur die Frage, wie sie zu den schon 1547 begonnenen Werbungen Frankreichs um Erneuerung des Bündnisses sich verhalten sollten, und die aus Anlass der Erneuerung im Zehngerichtenbund entstehenden Unruhen, welche auch die anderen Bünde zu ergreifen drohten, beunruhigten sie, sondern in weit höherem Grade noch ein durch mehrere Jahre sich hinziehender Streit in der reformierten Gemeinde von Chiavenna.

Den Anlass dazu hatte Camillus Renatus aus Sizilien¹⁾ gegeben, der sich mehrere Jahre als Privatlehrer der Familie Paravicini in Caspano (im Veltlin) aufgehalten und hier der Reformation Eingang verschafft hatte²⁾, 1546 aber nach Chiavenna übergesiedelt war. Schon aus dem Veltlin hatte er in Briefen an Bullinger Zweifel an der geltenden kirchlichen Lehre von den Sakramenten kundgegeben und in Chiavenna in kurzer Zeit um sich neben der orthodoxen eine anabaptistische Gemeinde zu sammeln gewusst. Er selbst war in seinen Äusserungen stets sehr vorsichtig, warf angeblich nur des Disputierens halber verfängliche Fragen auf und zog die Richtigkeit der orthodoxen Lehre in Zweifel; erst allmählich trat er offener mit seinen häretischen Ansichten hervor. Dagegen waren unter seinen Anhängern Leute, die sich unumwunden zu den Lehren der Anabaptisten bekannten. Die Spaltung in der Gemeinde wurde noch dadurch verschlimmert, dass Mainard durch sein streitsüchtiges, rechthaberisches Gebahren auch wohlgesinnte Gemeindeglieder wie Franciscus Niger von sich abstieß und, statt sich mit verdoppeltem Eifer seiner Gemeinde zu widmen, sie über den Zänkereien vernachlässigte. Auch die Abordnung von Vertretern der Synode, die Ende 1549 endlich in Chiavenna eintrafen und

¹⁾ Vgl. Bd. I, Einl., S. LXVIII ff.

²⁾ Auf ihn folgte dort ein anderer Prädikant, wahrscheinlich ebenfalls ein italienischer Flüchtling, der 1547, als das Crucifix in der Kirche nächtlicher Weile zerstört worden war, gefoltert, schwer gebüsst und ausgewiesen wurde. An seiner Stelle setzte Blasius noch im gleichen Jahr einen einheimischen Prediger, Raphael Paravicini, ein. Vgl. Bd. I, Nr. 84 und 86.

über den Streit entschieden, machte ihm kein Ende; erst nachdem Camillus 1551 förmlich widerrufen und sich nach Caspano zurückgezogen hatte, kehrte der Friede in der Gemeinde von Chiavenna wieder ein.¹⁾

Inzwischen war Johannes Blasius im Sommer 1550 an der Pest gestorben und an seine Stelle zu Anfang des folgenden Jahres Philipp Gallicius getreten, der schon vorher in der Synode grosses Ansehen genossen hatte und von da an als ihr eigentliches Oberhaupt betrachtet werden darf, wenn auch dem Namen nach der greise Comander den Vorsitz führte. Dies trat besonders zu Tage in dem Streit mit dem einstigen Bischof von Capodistria, Petrus Paulus Vergerius, der im Frühjahr 1549 nach Bünden geflüchtet war und zu Anfang des Jahres 1550 die Stelle eines Predigers von Vicosoprano angenommen hatte.²⁾ Aber das Pfarramt in der kleinen Gemeinde genügte dem unstäten, nach Höherem trachtenden Manne nicht. Er unternahm in den ersten Jahren wiederholt grössere Reisen, beschäftigte sich, wieder zurückgekehrt, mit der Abfassung von Flugschriften gegen die römische Kirche, predigte auch wiederholt an anderen Orten, die noch dem alten Glauben anhängen, so im April 1551 in Samaden, im Mai in Casaccia, 1552 im Veltlin, in Bevers, Sils und Soglio,³⁾ 1553 wieder im Veltlin, bemühte schon 1549 sich, in dem Streit in der Gemeinde von Chiavenna zu vermitteln, wurde Anfangs 1551 in der gleichen Sache von der Synode mit Pontisella als Visitor abgeordnet und legte sich nun den Titel eines Visitors der italienischen Kirchen in Bünden bei. Sein unruhiges Gebahren, sowie das offenkundige Streben, diese Würde zu erhalten und die Errichtung einer eigenen Synode für die italienischen Gemeinden zu erreichen, deren Leitung ihm hätte zufallen sollen, liessen die anfänglich für ihn gehegte Bewunderung der Curer Pfarrer bald erkalten. In offenen Gegensatz aber geriet Vergerius zu ihnen, als er 1552 die Aufnahme eines Veltliner Predigers, Johannes Andreas Paravicini, in die Synode förmlich erzwingen wollte, während Comander und

1) Vgl. über diesen Streit Bd. I, S. LXIV ff.

2) Vgl. über ihn Bd. I, Einl., S. LXXI ff.

3) Über die Einführung der Reformation in Soglio vgl. Salis, Die Familie von Salis, S. 118 ff.

Gallicius seine Approbation wegen antitrinitarischer Ansichten verweigerten.¹⁾

Aber nicht nur bei den Oberhäuptern der bündnerischen Synode erregte das Gebahren mancher Italiener Anstoss, sondern weit mehr noch bei den altgläubigen Bewohnern des Veltlins, deren Bekehrung jedenfalls nicht immer mit dem richtigen Takt betrieben wurde.²⁾ Die Erbitterung führte dazu, dass der Talrat 1551 sich mit Klagen an den Bundestag wandte, und da auch in diesem Leute sassen, die den Italienern ungünstig gesinnt waren³⁾, wurde der Beschluss vom Jahre 1544 für das Veltlin ausser Kraft gesetzt und eine ältere Verordnung des Talrates bestätigt, wonach kein fremder Prediger oder Schulmeister sich im Veltlin länger als drei Tage aufhalten durfte ohne Zustimmung der Mehrheit der Gemeindegossen und des Pfarrers oder Leutpriesters, während die Duldung anderer Fremder ins Belieben der Gemeinden gestellt war.⁴⁾ Daraufhin wurden z. B. Evangelische in Tirano, Männer und Frauen, durch Gemeindebeschluss ausgetrieben; einzig der Graf Celsus Martinengus durfte mit einem Gefährten zurückbleiben.⁵⁾ Ähnliches geschah jedenfalls an anderen Orten. Erst im November des folgenden Jahres hob der Bundestag auf Grund inzwischen eingeholter Gemeindemehren diese Beschränkung wieder auf und gewährte neuerdings Privaten die Erlaubnis, Prädikanten und Schulmeister in ihrem Haus auf eigene Kosten zu unterhalten, doch mit der Bedingung, dass sich dieselben geschickt, ehrlich und wohl verhalten sollten und vor der Annahme dafür Bürgschaft leisteten, dass sie sich einem Examen vor der Synode unterwerfen würden. Nach deren Approbation sollten sie ungestört im Veltlin bleiben können, wurden aber verpflichtet, jährlich an der Synode teilzunehmen und sich ihrer Zensur zu unterstellen. Auf Über-

1) Vgl. Bd. I, Einl., S. XXVI und LXXXVI.

2) Man vgl. Bd. I, S. LXXVII und LXXX über Vergerius.

3) Vgl. Bd. I, Nr. 181 und dazu 167, 1 zu Anfang, wonach auch Johannes Travers kein Bewunderer von Vergerius war.

4) Vgl. Bd. I, Nr. 162 und dazu Ferd. Meyer, Die evangelische Gemeinde von Locarno I, S. 73 f.

5) Vielleicht, weil er mit Abundius von Salis verschwägert war, da dieser die Schwester des Grafen, Hortensia, geheiratet hatte, vgl. Salis, Die Familie von Salis, Register S. 358.

tretung dieser Ordnung, unchristliche Lehre und schlechten Lebenswandel war die Strafe der Landesausweisung gesetzt, und auch die Leute, welche den Fehlbaren Aufenthalt gewährt hatten, unterlagen der Strafe.¹⁾

Als eine Folge dieses Bundestagsbeschlusses ist es wohl zu betrachten, dass noch im gleichen Monat die Synode trotz des Widerstandes italienischer Synodalen Gallicius mit der Abfassung einer Bekenntnisschrift für die bündnerische Kirche betraute. Gallicius kam dieser Aufgabe nach und übersandte im folgenden Frühjahr die rätische Konfession zur Begutachtung an Bullinger mit einem von ihm und Comander verfassten Begleitschreiben, worin sie die Ausführlichkeit der Schrift mit dem Hinweis auf die absonderlichen, häretischen Lehren namentlich so mancher Italiener rechtfertigten.²⁾ Auch die Italiener bequerten sich nach einigen Einwendungen³⁾ zur Annahme der Konfession, die vom Bundestag bestätigt und für alle Synodalen verbindlich erklärt wurde.⁴⁾

Fast unmittelbar nach diesen für den Fortgang der Reformation in den italienischen Landesteilen so wichtigen Vorgängen begann sich die Gegenreformation in Graubünden geltend zu machen. Der Bischof Thomas Planta hatte schon 1551 sich zum Konzil nach Trient begeben, war jedoch von Seiten der Behörde gewarnt worden, keine Zusicherungen zu machen; sonst müsse er die Folgen gewärtigen. Darauf betrieb im Sommer 1553 ein päpstlicher Gesandter⁵⁾ von Como aus die Einführung der Inquisition im Veltlin und wurde in seinen Forderungen unterstützt von dem kaiserlichen Gesandten Angelo Riccio, der um die gleiche Zeit um freien Durchpass für die Truppen des Kaisers warb. Die gemeinsamen Bemühungen der früheren Gegner Gallicius und Vergerius, denen Bullinger das päpstliche Breve hatte verschaffen können, wie des französischen

¹⁾ 1. November 1552. Das Original befindet sich im Staatsarchiv Cur; der Abdruck bei à Porta I 2, S. 52 f. Anm. ist ungenau.

²⁾ Vgl. Bd. I, Nr. 209.

³⁾ Vergerius hatte inzwischen Graubünden verlassen, s. Bd. I, S. LXXX f.

⁴⁾ Campell, Hist. Ræt. II, S. 309.

⁵⁾ Paolo Odescalcho, vgl. Ferd. Meyer, a. a. O. S. 80 ff. und die päpstlichen Schreiben an den Curer Bischof, sowie an Dr. Johannes Planta vom 22. Juli 1553, bei Johannes Wirz, Bullen und Breven etc. (Quellen, Band XXI) Nr. 379 und 380.

Gesandten Jean du Fraisse bewirkten, dass die Forderungen des Kaisers wie des Papstes abgelehnt wurden. Die Reformation machte vielmehr um diese Zeit im Veltlin entschiedene Fortschritte. Aber mit der orthodoxen Lehre fanden auch die häretischen Ansichten Servets Eingang¹⁾, und Vergerius, der eben erst sich für die definitive Übersiedelung nach Württemberg entschieden hatte, erregte Ärgernis durch die Verbreitung einer Übersetzung des Brenz'schen Katechismus, die auf dem Titel ausdrücklich als Katechismus für das Veltlin bezeichnet war.²⁾

Das Jahr 1554 ist für die Bündner Reformation deshalb von besonderer Bedeutung, weil von diesem Jahre förmlich eine zweite Reformationsepoche datiert. Nur unbedeutend waren, wie die bisherigen Angaben gezeigt haben, die Fortschritte, welche seit Anfang der dreissiger Jahre die evangelische Lehre in den herrschenden Landen gemacht hatte. Trotz der Verkündigung völliger Religionsfreiheit, welche die erste Süser Disputation 1537 zur Folge gehabt, waren seitdem nur einige Ortschaften im Unterengadin übertreten.³⁾ Nach Süs wurde 1550 der Vater des Kindes, dessen Taufe zu jener Disputation Anlass gegeben, der bekannte Historiker Ulrich Campell, bis dahin Pfarrer von Klosters, berufen, nicht ohne dass seine Tätigkeit in den ersten Jahren heftigen Widerstand fand, und 1553 schloss Zernez, nachdem Campell auch da mehrmals gepredigt, mit seinem bisherigen Priester Anton Zanet in Abwesenheit des Dr. Johannes von Planta, des späteren Herrn von Rätzüns, sich der Reformation an.⁴⁾ Das Oberengadin aber hielt noch immer treu zur alten Kirche. Erst in den allerletzten Jahren waren einige kleinere Ortschaften, Samaden, Bevers, Sils und Pontresina (?) durch Vergerius selbst oder unter seinem Beistand zum Anschluss an die Reformation bewogen worden.⁵⁾ Doch Zuoz, der Hauptort der Talschaft, hatte bisher mit den übrigen sich hartnäckig verschlossen, und doch hatte hier ein Mann seinen Sitz, der seit langem mit Bullinger freundschaftlichen Verkehr pflegte und sonst die Bestrebungen der Bündner Reformatoren

1) Vgl. Bd. I, Nr. 226.

2) Vgl. Bd. I, Nr. 233.

3) s. oben S. LXI.

4) Campell, Hist. Ræt. II, S. 262 und 279.

5) s. oben S. LXXI.

unterstützte, Johannes Travers, dereinst Landeshauptmann des Veltlins zur Zeit der Müsserkriege, so lange er lebte, wohl die einflussreichste Persönlichkeit in Graubünden, vor allem aber in seiner Heimat.¹⁾ Dass er innerlich schon längst der Reformation zugetan war, unterliegt keinem Zweifel, ebensowenig aber, dass Rücksichten auf äusseren Vorteil, den nahe Beziehungen zum Bistum seiner Familie brachten, ihn bisher vom offenen Übertritt abgehalten hatten. Doch seit 1552 besuchte er die Messe nicht mehr und veranlasste jetzt, dass zu Anfang des Jahres 1554 an Gallicius die Aufforderung gerichtet wurde, in Zuoz zu predigen. Während des ganzen Monats Februar und nochmals im Juli predigte der Gerufene im Oberengadin unter ausserordentlichem Zulauf, und die Folge war die Annahme der Reformation in Zuoz, wo zunächst Campell mit Zustimmung seiner Gemeinde die Pfarrstelle versah, bis der Ort im Frühjahr 1556 in dem jugendlichen Johannes Könz-Bisaz, bisher Schulmeister, einen eigenen Prediger erhielt und zu dessen Unterstützung Travers selbst mit Erlaubnis der Synode die Kanzel bestieg.

Die Annahme der Reformation in Zuoz, das die Heimat des Bischofs Thomas Planta war, machte auf dessen Anhang einen gewaltigen Eindruck und erfüllte die Reformierten mit solcher Zuversicht, dass Gallicius ernstlich an eine Reformation des Bistums dachte. Sogar Comander nahm von einer Einladung zum Tanz, welche der Bischof an die Frauen in der Stadt gerichtet hatte, Anlass, gegen ihn zu predigen, und als zu Anfang des folgenden Jahres gar ein päpstlicher Inquisitor sich am bischöflichen Hofe aufhielt, forderte Gallicius auf der Kanzel die Aufhebung des Stiftes²⁾. Er fand aber nirgends williges Gehör, und die bald darauf folgenden Ereignisse liessen auch ihn erkennen, dass jetzt nicht daran zu denken sei. Denn nicht lange nachher suchten die evangelischen Locarner, deren Austreibung selbst das starke Zürich nicht hatte hindern können, wenigstens vorübergehend eine Zuflucht im Misox, wo schon seit dem Ende der vierziger Jahre ihr früherer Prediger Johannes Beccaria³⁾ für die Refor-

1) Vgl. Bd. I, Einl. S. LIII ff.

2) Vgl. Bd. I, Nr. 246, 253, 255, 1, 280.

3) Vgl. Bd. I, Einl. S. LXXXVIII ff.

mation wirkte. Ihre dauernde Niederlassung wurde unter dem Einfluss der katholischen Orte durch den Oberen Bund verunmöglicht. Die beiden anderen Bünde allerdings waren bereit, ihnen Aufnahme zu gewähren, und auch die italienischen Untertanenlande standen den Ausgewiesenen offen; doch zogen sie in der Mehrheit vor, nach Zürich überzusiedeln.¹⁾ Als darauf gegen Ende des Jahres eine Gesandtschaft der katholischen Orte sich zu einer Romreise rüstete, um dem neuen Papst, Paul IV., zur Wahl zu gratulieren, da verbreitete sich das Gerücht, dass der Landrichter des Oberen Bundes sich der Gesandtschaft anschliessen und die beiden anderen Bünde bestimmen wolle, ebenfalls Abgeordnete zu senden. Dazu kam es denn freilich nicht; die zwei Bünde forderten vielmehr, dass der Landrichter daheim bleibe, und auch die Gemeinden des Oberen Bundes, an deren Prediger Gallicius ein Warnungsschreiben gerichtet hatte, waren in der Mehrheit gegen die Gesandtschaft. Gleichwohl schloss sich der Landrichter ihr an.²⁾

Aber nicht nur im Oberen Bund machte in solcher Weise die Gegenreformation sich ganz offenbar geltend, sondern auch aus dem Veltlin kam Bericht, dass ein fremder Mönch durch seine Predigt gegen die Reformierten das ganze Tal in Aufruhr gebracht habe. Der Veltliner Talrat richtete sogar an den Bundestag ein Gesuch, dass kein von einer Gemeinde oder der Mehrheit berufener Prediger von irgend jemand belästigt, dagegen auch kein Prediger oder Schulmeister gegen den Willen der Gemeindemehrheit geduldet werden dürfe, ein Verlangen, das bestimmt war, die Heranziehung fremder Mönche und die Vertreibung der evangelischen Prediger zu ermöglichen.³⁾ Diesen Forderungen wurde aber nicht entsprochen; vielmehr erliess der Bundestag, nachdem er, wie es scheint, vorläufig sie abgewiesen hatte⁴⁾, im Januar des folgenden Jahres ein neues Dekret, wodurch zur Vermeidung künftiger Zwistigkeiten zwischen den Religionsparteien in den Untertanenländern verordnet wurde, dass fortan die Predigt des Evangeliums allenthalben ge-

¹⁾ Vgl. Ferd. Meyer, Die evangelische Gemeinde in Locarno, Bd. I, 5. Buch, und unsern Bd. I, Nr. 270, 278 f. 281—283, 312, 315 f.

²⁾ Vgl. Bd. I, Nr. 302 f. 307, 319.

³⁾ Vgl. Bd. I, Nr. 314 ff. und dazu à Porta I 2, S. 264 ff., Ferd. Meyer, a. a. O. II, S. 199.

⁴⁾ Vgl. Bd. I, Nr. 315.

stattet sein solle; wo an einem Orte mehrere Kirchen seien, solle die eine den Altgläubigen nach ihrer Wahl zustehen, die andere aber den Reformierten, und wo nur eine sei, solle sie nach der Messe zur Abhaltung des reformierten Gottesdienstes offen stehen, an dessen Besuch niemand gehindert werden dürfe. Alle Gehässigkeit gegen die andere Glaubenspartei wurde bei allerhöchster Ungnade verpönt. Die Evangelischen sollten gleich anderen Ehrenleuten zu allen Ämtern gebraucht werden und an den Gemeingütern gleichen Anteil haben. Fremde Geistliche beider Konfessionen sollten ohne ein Examen vor der Synode, resp. vor dem bischöflichen Kapitel nicht angenommen werden, dazu nur, wenn sie mindestens ein Jahr im Lande bleiben wollten und Bürgerschaft hinterlegten.¹⁾ Die Kommissare, welche im gleichen Jahre zur Abnahme der Rechnungen in die italienischen Talschaften abgeordnet wurden, erhielten Auftrag, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Dekretes überall durchgeführt würden; sie verjagten die fremden Mönche, wiesen den Evangelischen Kirchen an, verfügten in Sondrio, wo ihre Zahl gross war, den Bau einer neuen Kirche und bestrafte die hauptsächlichsten Widersacher der Reformation.²⁾

Die Reformierten hatten also einen völligen Sieg über ihre Gegner errungen trotz aller Anstrengungen der Veltliner.³⁾ Gleichwohl zeigen manche Nachrichten, dass in der bündnerischen Kirche keineswegs alles so stand, wie man hätte wünschen mögen. Noch immer waren die meisten Prediger äusserst kärglich besoldet, auch bestand noch immer Mangel an Predigern⁴⁾, namentlich solchen, die der romanischen Sprache kundig waren. Dazu starben gerade in diesen Jahren mehrere der tüchtigsten Pfarrer, die noch zu den ersten Verteidigern der evangelischen Lehre gezählt hatten, so schon Ende 1552 Andreas Fabricius in Davos, dessen Stelle in ganz ungenügender Weise besetzt wurde⁵⁾, sodann 1556 Christian Hartmann in Trins, Konrad Jecklin in Tisis und Blasius Prader

1) Ilanz, 26. Januar 1557. Original (deutsch) im Staatsarchiv Cur.

2) Vgl. Bd. II, Nr. 2.

3) Vgl. à Porta II 2, S. 282 f. Anm. und dazu Bd. I, Nr. 325.

4) Gallicius, der die Prediger von auswärts nicht liebte, behauptet zwar das Gegenteil, Bd. I, Nr. 284, vgl. jedoch ebenda Nr. 288, 297, 329 und namentlich Bd. II, Nr. 3.

5) Vgl. Bd. I, Nr. 198 und 204.

in Valendas.¹⁾ Ihnen folgte noch zu Ende des Jahres oder anfangs 1557 Johannes Comander.

Als sein Nachfolger wurde Johannes Fabricius (Schmid) aus Bergheim im Elsass gewählt, ein Neffe Leo Juds, der in Zürich und Marburg sich für den theologischen Beruf vorbereitet hatte und damals die Stelle eines Provisors an der Fraumünsterschule versah.²⁾ Erst im dreissigsten Jahre stehend, übernahm er mit freudigem Eifer die schwierige Aufgabe, lebte sich auch, nachdem die ersten Enttäuschungen überwunden waren, in das neue Amt rasch ein und wusste während mehr als neun Jahren den mannigfachen Anforderungen, die an ihn gestellt wurden, in vollstem Masse gerecht zu werden. Es traf sich für ihn günstig, dass gerade im Jahre seines Amtantritts der Friede in der bündnerischen Kirche weder durch innere noch durch äussere Feinde gestört wurde. Ein Übergriff der Inquisition, der sich schon 1556 auf venetianischem Gebiet zugetragen und die Abordnung einer Gesandtschaft nach Venedig veranlasst hatte, fand jetzt eine friedliche Erledigung, indem seitens der Venetianer den Bündner Kaufleuten freier Verkehr zugesichert wurde unter der Bedingung, dass sie sich in keine Gespräche über religiöse Dinge einliessen und keine verbotenen Schriften einführten.³⁾

Gegen Ende des Jahres holte ein Prediger aus dem Oberen Bunde, Konrad Bischof in Ilanz,⁴⁾ wegen eines Falles von Laientaufe die Ansicht der Curer Pfarrer ein, und diese riefen, selbst nicht einig, Bullingers Entscheidung an. Mit Fabricius sprach er

1) Campell, Hist. Ræt. II, S. 364.

2) Vgl. über ihn Bd. II, Einl., S. VII ff.

3) Es handelte sich um die Brüder Franz und Alexander Bellinchetti, ursprünglich aus Bergamo stammend, aber schon seit langem in Bergün ansässig und dort als Nachbarn angenommen, die sich in Vermögensangelegenheiten nach ihrer einstigen Heimat begeben hatten und dort wegen ihres evangelischen Glaubens durch die Inquisition gefangen gesetzt worden waren. Friedrich von Salis, der schon im Herbst 1556 und nochmals im folgenden Frühjahr in dieser Sache nach Venedig gesandt wurde, erzielte nicht nur die oben erwähnte, für die Bündner günstige Vereinbarung, sondern auch die Freilassung der Brüder und eine Verständigung wegen des konfiszierten Vermögens. Vgl. Bd. I, Nr. 322; Bd. II, Nr. 25.

4) Dass er in Ilanz Prediger war, zeigt eine Urkunde im Staatsarchiv Cur vom Jahr 1563, vgl. Campell, Hist. Ræt. II, 401.

sich dafür aus, die einmal vollzogene Taufhandlung, wenn schon sie nicht in richtiger Weise vorgenommen sei, gelten zu lassen, während Gallicius den bisherigen Brauch nochmaliger Vollziehung der Taufe durch einen Geistlichen damit verteidigte, dass manche Gemeinden geglaubt hätten, keinen Prediger zu benötigen, als sie sahen, dass die Laientaufe nicht verurteilt werde. Um die gleiche Zeit wurde Fabricius auch ins Prätigau berufen, um da in einer altgläubigen Gemeinde zu predigen, wahrscheinlich in Schiers, das freilich noch mehrere Jahren zähen Widerstand leistete.¹⁾

Gleich zu Beginn des folgenden Jahres (1558) trat plötzlich an Stelle der vorherigen Ruhe heftige Erregung. Den Anlass gab ein Streit um aufgehobene Zehnten in Cur, auf welche der Abt von Pfävers Ansprüche geltend machte. Ermutigt durch den Schutz, den er bei den VII alten Orten fand, bezeugten auch die Domherren in Cur grosse Lust, im Falle eines dem Abte günstigen Entscheides, mit ähnlichen Forderungen hervorzutreten. Fabricius erkannte, wie gefährlich es der Reformation werden konnte, wenn das Bistum auf solche Weise zu neuem Ansehen gelangt wäre, und stürzte sich mit Eifer in den Kampf. Dabei trachtete er nicht nur danach, eine Stärkung des Bistums zu verhüten, sondern hoffte, von der herrschenden Erregung Nutzen ziehen zu können für gänzliche Aufhebung des Stiftes, dessen Besitz er auf gesetzlichem Wege den reformierten Kirchen und Schulen zuwenden wollte. Doch fand er nirgends rechte Unterstützung, und als vollends mit dem Abt von Pfävers eine Verständigung erzielt und dadurch der gefährliche Präzedenzfall beseitigt war, wollte niemand mehr auf seine Pläne eingehen.²⁾ Er bedauerte dies namentlich im Interesse der bündnerischen Kirche, deren missliche Zustände ihm schwere Sorge bereiteten.³⁾

Dazu kamen noch die Verhältnisse im Veltlin, die eben jetzt wieder vermehrter Aufmerksamkeit bedurften. So günstig das Dekret von 1557 für die Reformierten gewesen war, wollten sich manche der Veltliner Prädikanten damit nicht zufrieden geben, sondern drangen auf Abschaffung der Messe. Eine solche Forde-

¹⁾ Vgl. Bd. II, Nr. 49 und 521.

²⁾ Vgl. Bd. II, Nr. 55,2; 56,2; 59,3; 60, 62, 63, 66, 76, 78, 82 und dazu Ferl. Meyer, Misslungener Versuch etc. (Schweiz. Mus. 1838) S. 236 ff.

³⁾ Vgl. Bd. II, Einl. S. XXVI f.

rung aber entsprach keineswegs dem Verhältnis der beiden Konfessionen und konnte nur zu den schlimmsten Unruhen führen; denn noch hieng kaum der hundertste Teil der Bevölkerung der neuen Lehre an. Weit wichtiger schien es deshalb, danach zu trachten, dass die evangelischen Prediger nicht mehr wie bisher aus freiwilligen Beiträgen unterhalten werden müssten, sondern den Reformierten nach Massgabe ihrer Zahl Anteil am Kirchenvermögen gegeben und zum Unterhalt der Prediger verwendet würde.¹⁾ Eben war in Chiavenna ein Streit um eine solche Forderung zu Gunsten der Reformierten entschieden und ihnen ein Drittel von den Einkünften der Laurentiuskirche zugesprochen worden.²⁾ Die Gegenpartei hatte aber appelliert, und es sollte deshalb der nächste Bundestag die Frage behandeln. Diesem Ende Oktober in Davos zusammentretenden Bundestage lag ein Gesuch der Reformierten nicht nur von Chiavenna, sondern auch aus den andern Untertanenländern vor, dem durchaus entsprochen wurde. Das in Chiavenna gefällte Urteil zwar hob die Behörde auf, bestimmte aber, dass den dortigen Predigern wie denjenigen im Veltlin und in der Grafschaft Worms (Bormio) ein Gehalt von vierzig Kronen ausgerichtet werden sollte aus dem Einkommen der Pfarrkirchen oder den Pfründen nicht residierender Geistlicher oder solcher, die im Besitze mehrerer waren, aus Einkünften des Bischofs von Como, der Abtei St. Abundius im Veltlin und, wenn all das nicht hinreichen sollte, aus den Einkünften der Gemeinden.³⁾ Der Entscheid war nicht ohne hartnäckigen Widerstand der Boten aus dem Oberen Bund erfolgt; trotzdem untersagte der gleiche Bundestag auch die Aufnahme von Novizen in den Klöstern.⁴⁾ Die Durchführung der Beschlüsse wurde wieder der Syndikatsbehörde übertragen, die im folgenden Jahr die Untertanenländer zu bereisen hatte. Sie kam im Frühjahr 1559 dieser Aufforderung nach; einzig die Ortschaft Morbenn widersetzte sich, unterstützt von dem Ammann und dem Landeshauptmann.⁵⁾

1) Vgl. Bd. II, Nr. 116.

2) Vgl. à Porta I 2, S. 286.

3) Staatsarchiv Cur, 30. Okt. 1558, vgl. Bd. II, Nr. 125 und Nr. 127 Note.

4) Vgl. Bd. II Nr. 127 und 125 P. S.

5) Vgl. Bd. II, Nr. 172, 174, 176.

Jedoch, wenn die Reformierten für ihre Sache eifrig tätig waren, so ruhten die Katholiken auch nicht. Durch die Bestimmungen des Bundestagsdekretes vom Jahre 1557 waren die ausländischen Priester aus dem Veltlin fast ausgeschlossen. Deshalb tauchte der Plan auf, eine Schule zu begründen, in der Einheimische für den Priesterberuf herangezogen werden sollten, und zwar ging das Unternehmen aus von dem Ritter Antonius von Quadrio aus Ponte, Leibarzt des Kaisers Ferdinand, und dieser selbst empfahl es auf dem Reichstag zu Augsburg im Frühjahr 1559 dem Bürgermeister von Cur, der mit Boten der Eidgenossen wegen Bestätigung der Freiheiten auf den Reichstag gekommen war.¹⁾ Wohl erneuerte Ende Mai ein Bundestag die Davoser Bestimmungen, verbot die Aufnahme fremder Mönche und Priester im Veltlin und verlangte die Ausweisung oder gerichtliche Verfolgung des spanischen Mönchs (Jesuiten), den Quadrio beherbergte, sowie die Zurückbringung der von ihm weggeführten Söhne vornehmer Leute. Aber nichtsdestoweniger fuhr Quadrio in seinem Beginnen fort und zog zwölf Jesuiten samt zwei andern Priestern ins Land. Es bedurfte mehrfacher Bundestagsbeschlüsse, bis endlich 1561 ihre Vertreibung gelang.²⁾ Auch im Oberen Bunde regte sich die Gegenreformation mit Macht. Nicht nur drangen die inneren Orte, als 1559 Beccaria kaum zu seiner früheren Gemeinde in Misox zurückgekehrt war, stets von neuem auf seine Ausweisung, bis der Bundestag, der die Jesuitenschule endgültig aufhob, auch ihm für kurze Zeit zur Ruhe verhalf;³⁾ sondern es wurde auch eine Engelserscheinung, die ein gewisser Jörg Wantzut in Panix im Herbst 1559 und nochmals am 1. Mai des folgenden Jahres gesehen haben wollte, benützt, um den Eifer der Katholiken anzufeuern und den Glaubenshass zu wecken.⁴⁾

Zu Anfang des Jahres 1560 mussten die Curer Geistlichen vor dem Rat mit einem Anabaptisten disputieren. Sein Name ist

¹⁾ Vgl. Bd. II, Nr. 172.

²⁾ Vgl. Bd. II, Nr. 172, 174, 197, 209, 215, 293, 299, 307, 311, 314.

³⁾ Vgl. Bd. II, Nr. 160, 170, 209, 287, 293, 294, 305, 307, 311, 312 und dazu verschiedene Aktenstücke im Staatsarchiv Cur vom 3. Okt. 1559, 19. und 27. Jan., 30. Apr., 17. Okt. und 20. Nov. 1560, 12. Febr. 1561, sowie Ferd. Meyer, Die evangel. Gemeinde in Locarno, Bd. II, S. 225 ff.

⁴⁾ Vgl. Bd. II, Nr. 209, 245 (auch Anm.), 250, 261.

nicht bekannt. Möglicherweise war es schon jener Buchhändler Georg Frell, der später Tobias Egli so schwere Stunden verursachte.¹⁾ Im Sommer sodann nahmen Fabricius und Gallicius den Kampf gegen das Bistum wieder auf. Eine Klage der bischöflichen Lehensleute in Fürstenuau bot dazu die Gelegenheit. Bei deren Verhandlung vor dem Hochgericht produzierte der Vogt des Bischofs in Fürstenuau, Dietrich Jecklin, ein angebliches Diplom der Drei Bünde, dessen Inhalt in verschiedenen Punkten mit den Ilanzer Artikeln in Widerspruch stand. Es wurde deshalb als gefälscht erklärt und der Streit vor die Gemeinden gezogen. Lucius Rink, der sich vom Bischof ungerechter Weise zurückgesetzt glaubte, war der Führer. Es wurden Artikel gegen den Bischof aufgestellt und den Gemeinden des Gotteshausbundes durch Boten der Fürstenuauer vorgetragen, während gleichzeitig Boten des Bischofs die erhobenen Klagen zu entkräften suchten. Er selbst verschlimmerte seine Sache dadurch, dass er im September sich zum päpstlichen Gesandten, dem Bischof von Como, nach Altorf und, als er ihn dort nicht mehr traf, nach Baden begab und über Einsideln zurückkehrte. Weil der damalige Papst, Pius IV., ein Bruder des Kastellans von Müss war, argwöhnte man geheime Umtriebe zum Schaden des Landes. Ausserdem erregte der Bischof Unwillen durch sein Verhalten in dem Streit zwischen den V Orten und Glarus, der ausgebrochen war, weil die Glarner sich gegen die zugemutete Rückkehr zum alten Glauben sträubten. Als in dieser Sache die Drei Bünde von Zürich aufgefordert wurden, die eidgenössischen Schiedorte in ihren Bemühungen zu unterstützen, und die Gemeinden befragt werden sollten, ob man der Aufforderung nachkommen wolle, weigerte sich der Bischof, dem es nach altem Brauch zukam, solche Fragen an die Gotteshausgemeinden auszuschreiben, anfangs dies zu tun, und liess sich nur widerwillig herbei, als der Curer Rat drohte, an seiner Stelle das Ausschreiben zu besorgen. Als dann die Mehrheit der Gemeinden in allen Drei Bünden sich zu Gunsten der Glarner ausgesprochen hatte, wurde dem Bischof seine Weigerung vorgeworfen und der Versuch gemacht, ihm das Recht der Ausschreibung zu entziehen. Anfangs November nämlich stellten die Stadt Cur, das Bergell und die Fürstenuauer neue Artikel auf, des Inhaltes, es

1) Vgl. Bd. II, Nr. 227 und Nr. 401, Beilage (S. 356).

solle erstens der Ilanzer Artikelbrief, namentlich was die weltliche Obrigkeit und die Amtleute des Bischofs betreffe, in Kraft bleiben; zweitens solle der Bischof, weil er nach seiner Wahl das Gotteshausgut vergeudet und den armen Leuten das Almosen entzogen habe, auch einen anstössigen Lebenswandel führe und Wucher treibe, verpflichtet sein, Rechnung abzulegen;¹⁾ drittens solle dem Bischof das Recht des Ausschreibens an die Gemeinden genommen und einer anderen Stelle²⁾ übertragen werden. Wieder ritten Boten bei den Gemeinden des Gotteshausbundes um und legten ihnen diese Artikel zur Annahme vor, während die Anwälte des Bischofs für ihn auftraten. Die Mehrzahl der Gerichte nahm auch die Artikel an; nur Oberhalbstein und das ganze Engadin waren dagegen. In Zuoz, dem Heimatort des Bischofs und Wohnsitz des Johannes Travers, wurden die Ankläger nicht einmal angehört, und auf einem Beitag in Cur, der gleichzeitig stattfand, verteidigte Travers den Bischof mit grösstem Eifer. Auch die Zehn Gerichte und noch mehr der Obere Bund nahmen sich seiner an, sodass die Gegner sich bestimmen liessen, ihre Boten zurückzurufen unter der Bedingung, dass der wichtigste Artikel über den Ausschluss des Bischofs und seiner Amtleute vom Beisitz auf den Bundestagen an die Gemeinden ausgeschrieben werde; die beiden andern Artikel, die nur den Gotteshausbund betrafen, wurden vorbehalten. Der Bischof aber rief einen Beitag von Gotteshausleuten ein, liess sich von den gegen ihn erhobenen Anklagen freisprechen, legte Rechnung ab und schrieb, weil die Stadt Cur ihre Mitwirkung verweigerte, gegen sie gerichtete Artikel aus. Umgekehrt stellten die ihm feindlichen Gerichte auf den nächsten Bundestag hin neue Artikel auf. Dadurch wurde erstens die Bestimmung aus den Ilanzer Artikeln bestätigt; zweitens wurden die Beschlüsse des letzten vom Bischof einberufenen Gotteshaustages ungültig erklärt; sodann wurde drittens verordnet, dass der Gotteshausbund künftig alle zwei Jahre einen bischöflichen Hofmeister, viertens ebenso einen Hauptmann von Fürstenburg und Vogt von Remüs ernennen

¹⁾ Die Fürstenauer Artikel waren weiter gegangen, indem sie bestimmten, was sich bei der Rechnung erfinde, das nicht zum Unterhalt des Bischofs selbst und seines Hofes nötig sei, das solle den Gemeinden im Gotteshause „heimdienen und ausgeteilt werden“.

²⁾ Das sollte jedenfalls heissen „der Stadt Cur.“

und fünftens dass der Bischof dem Bunde vom ersten Tag seiner Regierung an genaue Rechnung ablegen und diese Rechnungsablage künftig alle zwei Jahre erfolgen solle. Vor dem Bundestag anfangs Februar 1561 brachte der Bischof seine Klage vor, auf die namens seiner Gegner der Curer Bürgermeister erwiderte. Da sich der Gotteshausbund weigerte, auf Verhandlungen wegen eines Schiedspruches einzugehen, solange nicht die Frage des Beisitzes des Bischofs und seiner Amtleute entschieden sei, wurden zuerst hierüber die Mehren zusammengetragen, woraus sich Bestätigung der Bestimmung aus den Ilanzer Artikeln ergab. Die beiden anderen Bünde versuchten hierauf, die Gerichte des Gotteshausbundes zu bewegen, sie als Schiedsrichter über die übrigen Artikel anzunehmen, während nach dem Bundesbrief von 1524 ein unparteiisches Gericht aus dem Gotteshausbund hätte eingesetzt werden sollen. Die Boten der Gerichte erklärten aber ausweichend, sie müssten erst ihre Gemeinden darüber befragen. So wurde die Sache bis zum Juni vertagt und zog sich, weil auch da nicht erledigt und durch andere Ereignisse in den Hintergrund gedrängt, bis gegen Ende des Jahres hin. Auf dem ausserordentlichen Bundestag zu Ilanz im Oktober, der noch zu erwähnen sein wird, versuchte der Bischof einen günstigen Bescheid zu erwirken, wurde aber gemäss dem im Juni gefassten Beschluss auf den ordentlichen Martinibundestag verwiesen. Dieser entschied, dass der Bischof verpflichtet sei, Rechnung abzulegen, und zwar in Zukunft so oft der Gotteshausbund es verlange, ferner dass er vor diesem Bund Recht nehmen und geben und in Gotteshaussachen nicht die anderen zwei Bünde anrufen solle. Damit kam endlich dieser langwierige, für die Beteiligten äusserst aufregende Streit zur Ruhe. Das Resultat entsprach den gemachten Anstrengungen nicht recht; denn im Grunde hatten die Gegner des Bischofs nichts erreicht, als dass die eigentlich ohnehin noch gültigen, allerdings nicht mehr durchwegs beobachteten Bestimmungen aus dem Ilanzer Artikelbrief und der Wahlkapitulation des Jahres 1541 wieder in Kraft erklärt wurden. Das Bistum war wieder in seine Schranken zurückgewiesen; aber an Resignation des Bischofs, auf die Fabricius noch im Februar 1561 gehofft hatte,¹⁾ oder an Aufhebung des Stiftes und Verwendung

¹⁾ Vgl. Bd. II, Nr. 311 (S. 273).

seiner Güter für Kirche und Schule, wie die Curer Pfarrer wenigstens zu Beginn des Kampfes sie erreichen zu können meinten, war nicht zu denken.¹⁾

Neben diesem Kampf gegen das Bistum, an dem Fabricius und Gallicius den lebhaftesten Anteil nahmen, und neben ihren Bemühungen, in dem Streit zwischen den V Orten und Glarus, der sich noch lange hinzog, den Glarnern den kräftigen Beistand der Drei Bünde zu erhalten, ging einher die Abwehr der stets erneuten Vorstöße der Gegenreformation. Kurz nachdem im Februar 1561 der schon erwähnte Bundestag in Cur die Jesuitenschule im Veltlin aufgehoben und den reformierten Misoxern freie Religionsübung, sowie Anstellung von Predigern und Schulmeistern gestattet und dazu verfügt hatte, dass ihnen von den fünf Kirchen des Tales eine für ihren Gottesdienst überlassen werden solle,²⁾ wurde seitens der römischen Kurie mit Unterstützung der spanischen Regierung der Versuch gemacht, der Reformation im italienischen Untertanenland der Drei Bünde Einhalt zu gebieten. Im Juni fanden sich auf einem Beitag in Cur der päpstliche Legat Bernardino Bianchi³⁾ und der spanische Gesandte Angelo Riccio ein. Nachdem der erstere wegen Duldung der italienischen Religionsflüchtlinge in den herrschenden wie den Untertanenlanden der Drei Bünde, sowie wegen der zu ihren Gunsten und zum Nachteil der alten Kirche gefassten Beschlüsse, wegen der Druckerei in Puschlav⁴⁾ und wegen der Hindernisse, die dem Bischof von Como in der Ausübung der geistlichen Jurisdiktion in den zu seinem Bistum gehörigen italienischen Talschaften bereitet wurden,⁵⁾ namens der Kurie Beschwerde

¹⁾ Vgl. über den ganzen Streit die ausführliche Darstellung von Ferd. Meyer, *Mislungener Versuch etc.* (Schweizer. Museum 1838 und 1839), sowie die Briefe des Fabricius aus den Jahren 1560 (von Nr. 261 an; ein früherer Brief, der vielleicht manches darüber enthielt, ist verloren, vgl. Nr. 259 Anm.) und 1561.

²⁾ Vgl. Bd. II, Nr. 311, 312 und 315, sowie den im Original erhaltenen Abschied des Bundestages vom 12. Februar 1561 im Staatsarchiv Cur.

³⁾ Vgl. das päpstliche Kreditiv vom 26. Januar 1561 bei Wirz, a. a. O. (Quellen Bd. XXI) Nr. 395.

⁴⁾ Sie gehörte der Familie Landolf, und aus ihr waren wiederholt Streitschriften (von Vergerius und andern) gegen die römische Kirche hervorgegangen. Vgl. über sie J. A. v. S(precher) in *Bibliographie d. Schweiz 1879*. S. 83 ff. und *Bolletino storico della Svizzera italiana* 1890, S. 33 f.

⁵⁾ Vgl. Bd. II, Nr. 315, P. S.

erhoben, die Aufforderung, in den Schoss der alten Kirche zurückzukehren, an die Bündner gerichtet und ihnen, falls sie nicht von den falschen Predigern abliessen, die Strafe des Himmels prophezeit hatte, stellte er folgende Forderungen: 1) Es sollten aus dem Veltlin und der Grafschaft Cläven die sogenannten Prädikanten und andere Italiener, die ihre Orden verlassen hätten, ausgewiesen werden; 2) den altkirchlichen Predigern solle man freie Predigt ohne alle Einschränkung gestatten; 3) der Druck neuer Streitschriften solle der Druckerei in Puschlay verboten und früher erschienene sollten konfisziert werden; 4) die Errichtung des Jesuitenkollegiums in Ponte solle gestattet werden; 5) alle den Priestern entrissenen Kirchen und Einkünfte sollten ihnen zurückgegeben, keinerlei Rechte gegen sie beansprucht werden; 6) der Papst könne nicht dulden, dass die Drei Bünde sich zu Richtern aufwürfen und sich die Verleihung von Kirchen und erledigten Pfründen anmassten; 7) die Bünde sollten das jüngst im Veltlin und anderwärts veröffentlichte Edikt gegen die päpstliche Macht zurücknehmen und die Kirchengüter wieder restituieren, sonst sähe sich der Papst gezwungen, allen Gläubigen in den angrenzenden Gebieten jeglichen Verkehr mit den Bündnern und ihren Untertanen zu verbieten, und er sei sicher, hierin die Unterstützung aller katholischen Fürsten und Völker zu finden. Das letztere wurde von Riccio im Namen König Philipps bestätigt, worauf der päpstliche Gesandte noch einige weitere nur von der Kurie gestellte Forderungen vorbrachte: dass dem Papst gestattet sein sollte, nach Belieben im Gebiet der Drei Bünde Verordnungen zu erlassen und zur Ausführung zu bringen, Verfügungen über die Kirchengüter zu treffen etc. Zum Schluss aber forderte er, wieder von Riccio unterstützt, unter Drohungen die Bündner zum Besuche des Konzils auf.¹⁾ Ingeheim warb ausserdem der königliche Gesandte um Gewährung des Passes durch Graubünden.²⁾ Nachdem die Curer Pfarrer vor dem Beitag gegen die im Vortrag Bianchis enthaltenen Schmähungen protestiert hatten, wurde den Gesandten ein abschlägiger Bescheid erteilt, jedoch auf die Nachricht von Rüstungen in Mailand hin zurückgenommen und ersetzt

1) Vgl. à Porta I 2, S. 364 ff., Campell, Hist.-Ræt. II, S. 388 ff. und dazu Bd. II, Nr. 371.

2) Vgl. Bd. II, Nr. 354 und 403, auch 391.

durch den Beschluss, dass man die Sache an die Gemeinden bringen wolle. Fabricius hegte deshalb schwere Bedenken; er befürchtete, inzwischen, bis der Entscheid durch die Gemeinden erfolge, würden die Geldspenden ihre schlimme Wirkung üben und infolge Uneinigkeit in den Landen würden zum mindesten die Religionsflüchtlinge im Veltlin preisgegeben; denn es werde heissen, man wolle wegen etlicher Banditen¹⁾ nicht das eigene Land in Gefahr bringen. Später wurde verbreitet, Riccio biete namens seines Königs eine grosse Summe für das Veltlin, was ebenfalls keineswegs ungefährlich war bei der unter dem Volke herrschenden Stimmung, dass man des Veltlins wegen keinen Krieg haben wolle.²⁾ Um den Umtrieben der beiden Gesandten und dem Einfluss der V Orte entgegenzuwirken, wünschte Fabricius, es möchte eine Gesandtschaft der evangelischen Städte auf den entscheidenden Bundestag, der auf den 19. Oktober angesetzt war, abgeordnet werden. Ausserdem schrieb er an den Vertreter Frankreichs bei der Eidgenossenschaft, Matthieu Coignet, der sich freilich gerade in Frankreich befand, und drang auf die Entsendung eines französischen Botschafters. Doch geschah beides nicht. Die evangelischen Orte wagten nichts zu tun, um nicht die katholischen Orte zu gegenteiligen Schritten zu veranlassen, und Frankreich sandte erst im letzten Augenblick zur grossen Entrüstung des Fabricius statt eines Botschafters einen Schatzmeister. Sowohl dieser wie die günstigen Berichte über den Fortgang des Religionsgespräches in Poissy, die Fabricius noch in Ilanz erhielt und rasch verbreitete, übten aber die gewünschte Wirkung.³⁾ Nachdem die beiden Gesandten ihren Vortrag gehalten und ausser einer Abordnung der Synode auch Vertreter der Veltliner Prädikanten darauf erwidert, die Schmähungen des Legaten zurückgewiesen und ihre Lehre verteidigt hatten, erteilten am 23. Oktober die Drei Bünde den zwei Gesandten eine nicht unhöfliche, aber fast alle Forderungen entschieden ablehnende Antwort.⁴⁾ Sie erklärten, des Glaubens wegen hätten sie bisher sich gütlich und freundlich verglichen, auch in gutem Frieden miteinander gelebt und hofften, dass sie Gott dabei erhalte. Den Be-

1) Im ursprünglichen Sinn des Wortes.

2) Vgl. Bd. II, Nr. 352, 363, 384.

3) Vgl. in dieser Hinsicht auch Bd. II, Nr. 382, Beilage, S. 336.

4) Vgl. Bd. II, Nr. 391 f.

such des Konzils lehnten sie ab, weil sie nicht berichtet seien, dass es ein „generall und gmein concilium“ sei, das von allen christlichen Fürsten und den Eidgenossen besucht werde. Von den italienischen Prädikanten, erklärten sie, sei ihnen nicht bekannt, dass sie „verloffen büben alt übelthätter“ seien, erboten sich aber zur Bestrafung derer, die etwas Unehrlisches gehandelt hätten oder handeln würden; wer dagegen bloss der Religion wegen vertrieben sei, den könnten sie weder strafen noch verweisen. Hinsichtlich der Druckerei in Puschlav bezeugten sie ihre Geneigtheit, die Beschwerden abzustellen, und erboten sich auch, dem Bischof von Como, wie sie schon angeordnet hätten, seine Einkünfte ohne Eintrag zukommen zu lassen. Dagegen mit den Verordnungen, die sie hinsichtlich des Klosters zu Morbenn und der Jesuitenschule, wie der Pfründen und Kirchengüter halber im Veltlin und in der Grafschaft Cläven getroffen, meinten sie nichts Ungebührliches und Unchristliches vorgenommen zu haben.¹⁾

Auch mit Beccarias Sache befasste sich der gleiche Bundestag. Schon im August hatten die V Orte seinetwegen wieder an die Bünde geschrieben und eben auf dem Bundestag durch eine Botschaft seine Ausweisung begehrt. Die Entscheidung wurde der Gemeinde überlassen, die sich jetzt mit Mehrheit gegen ihn aussprach; er fand in Chiavenna eine Zuflucht, wogegen sein Genosse Viscardi (auch Trontan geheissen) bleiben durfte, weil er als Bundsmann angenommen war.²⁾

Zu all den Mühen, welche die Abwehr der Angriffe von aussen und der Kampf gegen das Bistum den Leitern der bündnerischen Synode verursachte, kamen im gleichen Jahre noch Streitigkeiten in der Gemeinde von Chiavenna, wo ein Italiener Petrus Leo wieder häretische Lehren ausstreute und unter den Predigern in der Nachbarschaft Anhänger fand. Um eben die Zeit, als Riccio und Bianchi zum ersten Male sich in Cur eingefunden hatten, musste die Synode sich mit diesen Zänkereien befassen. Nach dem Bundestag zu Ilanz aber verursachten Anabaptisten in Cur neue Mühe.³⁾

¹⁾ Nach Kopie im Staatsarchiv Cur, datiert vom 27.(!) Oktober 1561.

²⁾ Vgl. Bd. II, Nr. 392 und 395, sowie Ferd. Meyer, Die evangelische Gemeinde in Locarno, Bd. II, S. 231 ff.

³⁾ Vgl. Bd. I, Einl. S. LXVII f. und Bd. II, Nr. 316, 338, 340—350, 352, 354, 360.

Weit ruhiger war das folgende Jahr. Im Januar wurde die dritte Session des Konzils zu Trient eröffnet, dem Bischof Thomas trotz wiederholter Aufforderung aus Furcht vor den Drei Bünden nicht beizuwohnen wagte; er betraute den Abt Joachim von Einsiedeln mit seiner Vertretung.¹⁾ Fabricius predigte nicht nur gegen den Besuch des Konzils, sondern veröffentlichte eine Schrift dieses Inhaltes. Dagegen aus dem Oberen Bund begab sich als Abgeordneter des Klosters wie des Hochgerichtes Disentis Altlandrichter Johann Deflorin, Kastvogt des Klosters, nach Trient.²⁾ Von aussen her erfreute sich die bündnerische reformierte Kirche in diesem Jahre völligen Friedens, wogegen Vergerius und die noch keineswegs ganz beigelegten Streitigkeiten in der Kirche von Chiavenna den Curer Pfarrern und der Synode wieder zu schaffen machten.³⁾ Auch im Unterengadin waren Lehren, ähnlich den einst von Franciscus Calaber verbreiteten, laut geworden und führten zu einer Untersuchung, in der über die streitigen Punkte, die göttliche Vorsehung, die Vorherbestimmung und Gnadenwahl eine für die Pfarrer verbindliche Erklärung aufgestellt wurde. Im folgenden Jahr kam neuerdings einer von ihnen, Martin Jecklin in Schuls, in den Verdacht, den häretischen Ansichten zu huldigen, erklärte aber, er sei missverstanden worden; eine Predigerversammlung begnügte sich damit, die frühere Erklärung zu bestätigen, die auch von der Synode gebilligt wurde.⁴⁾

Auch in den folgenden Jahren blieb die bündnerische reformierte Kirche in ihrer Gesamtheit bewahrt vor aufregenden Kämpfen. Als einziger Fall von äusserer Anfeindung ist die Konfiskation von Waren der in Chiavenna sesshaften Brüder Pellizari durch die Inquisition in Mailand zu nennen, welche vom Bundestag mit Androhung von Repressalien gegen das Kloster in Morbenn beantwortet wurde.⁵⁾ Neuem Unfrieden in der Gemeinde von

¹⁾ Vgl. Joh. Georg Mayer, Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz I, S. 73, à Porta I 2, S. 379 und unsern Bd. II, Nr. 450, 452 und 716.

²⁾ Vgl. Joh. Cahannes, Das Kloster Disentis etc. S. 73.

³⁾ Vgl. Bd. II, Einl. S. XXXIV f. und Nr. 430, 444 f., 449 f.

⁴⁾ Vgl. Bd. II, Einl. S. XXXVIII; Campell, Hist. Ræt. II, S. 414 ff. und 418.

⁵⁾ Vgl. das bei à Porta I 2, S. 456 abgedruckte Edikt vom 22. Jan. (Juni? vgl. Bd. II, Nr. 519) 1563 und über den unbefriedigenden Ausgang Campell, Hist. Ræt. II, 427.

Chiavenna machte die Synode ein Ende, indem sie 1563 die Hilfe der weltlichen Behörde anrief, welche Gefangennahme und Hinrichtung des Friedensstörers Petrus Leo verfügte.¹⁾ Auch als Mainard 1564 in dem berühmten Theologen Hieronymus Zanchius einen Nachfolger erhalten hatte, brach in der Clävner Kirchgemeinde infolge von Differenzen desselben mit dem zweiten Pfarrer Simon Florillus bald neuer Zwist aus, der in den folgenden Jahren durch das Auftreten von Häretikern noch verschärft wurde und schliesslich die Entlassung des Zanchius zur Folge hatte.²⁾ Im übrigen jedoch war der rätischen Kirche innerer Friede vergönnt, und die Reformation machte sogar in diesen Jahren noch entschiedene Fortschritte. So meldet Fabricius schon 1562, in Bergün habe der Priester der Messe entsagt und predige einer kleinen Gemeinde in einem Privathaus.³⁾ Nach Campell predigte der gleiche in Camogask, das durch ihn ebenfalls für die Reformation gewonnen wurde.⁴⁾ Im folgenden Jahre nahm die grosse Prätigauer Gemeinde Schiers die evangelische Lehre an.⁵⁾

Ohne alle Erregung gingen aber auch diese Jahre nicht vorüber; vielmehr wurden die bündnerische Kirche und namentlich die Curer Pfarrer hineingerissen in die heftigen Parteikämpfe, welche die Erneuerung des französischen Bündnisses und der Tod des Bischofs Thomas Planta in den Jahren 1564—1566 nach sich zogen.⁶⁾ Es ist schon früher darauf hingewiesen worden, dass die Bündner Reformatoren, nachdem sie anfänglich alle auswärtigen Bündnisse verurteilt hatten, schliesslich aus Furcht vor der Macht Spanien-Österreichs das französische Bündnis als das kleinere Übel befürworteten. Auch Fabricius, der anfangs sich ganz neutral verhalten wollte, sah sich wider Willen mitten in den Kampf der Parteien hineingezogen. Es kam sogar so weit, dass er im Frühjahr 1564, ehe noch die französische Werbung um Erneuerung des Bündnisses begonnen hatte, sich dem Abschluss eines Bundes mit Spanien, aus Furcht, das Land in die ärgsten Wirren zu

1) Vgl. Bd. II, Nr. 519.

2) Vgl. Bd. II, Einl. S. LXXII ff.

3) Vgl. Bd. II, Nr. 445.

4) Campell, Hist. Ræt. II, S. 281 f.

5) Vgl. Bd. II, Nr. 521.

6) Vgl. Bd. II, Einl. S. L 1 ff. und S. XLII ff.

stürzen, nicht zu widersetzen wagte und nur auf Änderung gewisser Bestimmungen drang. Als dann gerade dadurch der Abschluss des Bündnisses verzögert wurde und inzwischen der französische Gesandte eintraf und den Spaniern das Feld abgewann, riet Fabricius zwar nicht offen zum Anschluss an Frankreich; doch tat die Warnung vor Spanien die gleiche Wirkung. Auch die übrigen Prädikanten nahmen eine ähnliche Stellung ein, und jedenfalls war die endgültige Entscheidung für Frankreich nicht zum geringen Teil ihrer Einwirkung zu danken. Unter dem Unwillen, den diese Entscheidung namentlich im Engadin hervorrief, hatten denn auch mehrere Prediger, namentlich Ulrich Campell, zu leiden. Die Erhebung der jenseitigen Talschaften, welche auf den Abschluss des Bündnisses folgte, war allerdings zunächst hervorgerufen durch die Umtriebe des spanischen Gesandten; aber ihr lagen tiefere Ursachen zu Grunde. Wie für die Landesteile diesseits der Berge der Verkehr mit der unteren Schweiz von höchster Wichtigkeit war, so für die jenseitigen der Verkehr mit dem Herzogtum Mailand. Diese Interessen aber waren gerade durch das französische Bündnis schwer geschädigt, da Mailand infolge desselben die Bünde von den Vergünstigungen ausschloss, die es den Eidgenossen im Jahre 1552 gewährt hatte. Diese Schädigung der natürlichen Interessen der jenseitigen Talschaften war es, was vor allem sie einem Bündnis mit Spanien geneigt machte, zumal da von diesem freie Einfuhr in Aussicht gestellt wurde, und was das Ober-Engadin nachhaltig erregte, während z. B. das Oberhalbstein sich rasch wieder beruhigte.¹⁾ Auf den Verlauf der Erhebung näher einzugehen, ist hier kein Anlass, da die religiösen Verhältnisse durch sie in keiner Weise beeinflusst wurden.²⁾ Weit grössere Bedeutung kommt in dieser Hinsicht dem 1565 erfolgten Tode Bischof Plantas und dem sich daran knüpfenden, langwierigen Streit um die Nachfolge zu, weniger wegen des Anteils, den Fabricius wenigstens anfangs an diesen Parteikämpfen zu nehmen sich gezwungen sah, und auch nicht wegen der Einschränkung der bischöflichen Macht, die er von dem Siege des Erzpriesters von

¹⁾ Vgl. Campell, Hist. Ræt. II, S. 420 ff.

²⁾ Vgl. Bd. II, Einl. S. XLII und die ebenda S. I.I Anm. zitierte eingehende Darstellung von Fritz Jecklin.

Salis erhoffte¹⁾, sondern wegen der tatsächlichen Schwächung des Bistums infolge schwerer Verschuldung, die den von Papst und Kaiser anerkannten und mit Hilfe der Eidgenossen 1566 endlich in den tatsächlichen Besitz gelangten Bischof Beatus während seiner ganzen Regierung zur Ohnmacht verurteilte;²⁾ ohne den Rückhalt, den das Bistum in der Folgezeit an den katholischen Orten und vor allem an dem Mailänder Erzbischof fand, hätte es sich wohl überhaupt von diesem Schlage nie mehr erholen können.

Ehe noch der Streit um die Bischofswürde seine Erledigung gefunden hatte, starben nach einander die Curer Pfarrer an der Pest, zuerst im Juni 1566 Gallicius im Alter von zweiundsechzig Jahren, dann im September Fabricius, der das vierzigste Jahr noch nicht vollendet hatte, beide hochverdient um die bündnerische reformierte Kirche. An die Stelle des ersteren war noch im gleichen Monat ein jüngerer Curer Bürger, Johannes Gantner, gewählt worden. Für Fabricius erbaten sich die Curer wieder einen Nachfolger von den Zürichern, und diese überliessen ihnen den Tobias Egli, der ebenfalls noch in jüngeren Jahren stand und vorher in seiner Heimat Frauenfeld, darauf mehrere Jahre in Davos und zuletzt in Russikon (Kt. Zürich) gewirkt hatte.³⁾ Er leistete nur ungerne der Weisung der Behörde Folge, harrte dann aber trotz vieler Widerwärtigkeiten gleich Fabricius standhaft auf dem schwierigen Posten aus. Nicht gar lange vor ihrem Tode hatten Fabricius und Gallicius namens der bündnerischen Kirche ihre Zustimmung zur helvetischen Konfession erklärt, ohne freilich vorher noch eine Synode einberufen zu können; doch hatten sie wenigstens die Prediger in der Nähe davon unterrichtet und deren Gutheissung eingeholt. Dass dieses Vorgehen Anstoss erregen könnte bei der Synode, dachten sie nicht und waren nur darauf bedacht, die Unterschrift so zu gestalten, dass sich die Altgläubigen nicht zu beschweren hätten.⁴⁾ Gleichwohl nahmen verschiedene Synodalen an der Eigenmächtigkeit der Curer Pfarrer Anstoss. Bis dahin hatte, ohne eigentlich rechtlich dazu befugt zu sein, der Prediger

¹⁾ Vgl. Bd. II, Einl. S. XLIII ff.

²⁾ Vgl. Mayer, Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz, Bd. I, S. 100 ff. und Salis, Die Familie Salis, S. 87 - 112.

³⁾ Vgl. oben, S. IX ff.

⁴⁾ Vgl. Bd. II, Nr. 746 f., 751 ff., 751, 759, 761 ff., 765 ff., 770.

zu St. Martin in Cur, zuerst Comander, dann Fabricius, die führende Stellung in der bündnerischen Kirche eingenommen, was schon Vergerius Anlass gegeben hatte, sich über Tyrannei der Curer Pfarrer zu beschweren. Aber nicht nur die Italiener, auch die Engadiner Prediger waren auf diese bevorzugte Stellung der Curer eifersüchtig und benützten jetzt die Gelegenheit, um sie ihnen zu entreissen. Die erste Synode, der Egli beiwohnte, im Juni 1567, fand zwar in Cur statt, aber unter dem Vorsitz Ulrich Campells, und die Engadiner setzten durch, dass die nächste Versammlung in Zuoz stattfinden sollte, während bis dahin fast stets Cur Synodalort gewesen war. Sie verlangten von den Curer Predigern nicht nur, dass sie der Synode beiwohnen, sondern auch, dass sie das Sigel und alle die Synode betreffenden Dokumente ausliefern sollten, die bis dahin dem Curer Antistes anvertraut gewesen waren. Egli wollte der Aufforderung folgen und sich nach Zuoz begeben, wurde aber mit seinem Kollegen durch Verbot des Curer Rates zurückgehalten. Auch die Davoser hielten ihren Prediger zurück. Die Synode fand aber gleichwohl unter Campells Vorsitz statt und bestimmte als Versammlungsort für das nächste Jahr Ilanz, als Präsidenten wieder den nämlichen. In Ilanz kam dann ein Vergleich zustande, wonach Egli den Anspruch, dass die Synode nur in Cur gehalten werden dürfe, fallen liess, während die Aufbewahrung des Sigels und der Synodalakten der Stadt zugestanden wurde.¹⁾

Weit schlimmer als dieser Rechtsstreit war der Umstand, dass sowohl in den italienischen Landesteilen als in Cur selbst wieder offener als je häretische Lehren verbreitet wurden. Der Curer Buchbinder und Buchhändler Georg Frell, mit dem schon Fabricius hatte disputieren müssen, ohne ihn eines Besseren belehren zu können, zeigte nicht nur selbst sich halsstarrig, sondern entfremdete auch durch den Verkauf anabaptistischer und schwenkfeldischer Bücher andere der orthodoxen Kirche und wurde deshalb im Mai 1570 ausgewiesen. Jetzt ergriff aber Eglis Kollege für den Bestraften Partei, indem er vor allem der Behörde die Befugnis bestritt, gegen Häretiker strafend einzuschreiten; denn man solle niemand mit Gewalt gegen sein Gewissen zu einem

¹⁾ Vgl. hiezu à Porta, I 2, S. 433 ff.

Glauben nötigen. Wiederholt legte Gantner sein Amt nieder, liess sich wieder zur Annahme bewegen, um neuerdings abzdanken, und brachte es dadurch so weit, dass trotz des Anhangs, den er in der Bürgerschaft hatte, der Rat ihn gegen Ende des Jahres entliess und Ulrich Campell zu seinem Nachfolger ernannte. Damit war aber der Streit keineswegs beigelegt. Vielmehr fand Gantner unter den Bürgern wie unter den Kollegen im diesseitigen und besonders im jenseitigen Bünden zahlreiche Gesinnungsgenossen. Denn die Bestimmung der helvetischen Konfession, dass die Obrigkeit das Recht habe, Ketzler zu bestrafen, war besonders manchen Italienern anstössig und nicht minder eine 1570 erlassene Verordnung der Drei Bünde, dass nur die Bekenner des römischen und des evangelischen Glaubens geduldet, dagegen die Anhänger arianischer und anabaptistischer Lehren ausgewiesen werden sollten.¹⁾ Der Pfarrer von Trahona im Veltlin, Bartholomæus Sylvius, verfasste eine Schrift, worin diese Verordnung bekämpft wurde.²⁾ Daher erhielten die Kommissare, welche im folgenden Jahr in anderen Geschäften (zur Rechnungsabnahme) ins Veltlin gesandt wurden, Auftrag, gegen die Häretiker einzuschreiten, und wiesen wirklich einen Lehrer in Sondrio namens Christoph aus, der vor den Kommissaren das Dreieinigkeitsdogma lächerlich gemacht hatte, indem er sagte: „Wie köndt ein alter esel einem jungen, so er geboren hatt, in all weg glich sin?“ Die übrigen Italiener wurden vor die nächste Synode zitiert.³⁾ Im Juni 1571 fand diese in Anwesenheit von sechs Vertretern des Bundestages in Cur statt, und beide Teile trugen ihre Beschwerden vor. Wie zu erwarten war, entschied die Mehrheit der Synode gegen Gantner; nur der Pfarrer von Grüşch, Johannes Möhr, und zwei Italiener teilten seine Auffassung. Es wurde eine Erklärung in zehn Artikeln aufgestellt, die Gantner unterzeichnen sollte; in diesem Falle konnte er nach einjähriger Suspension wieder in die Synode aufgenommen werden; andernfalls aber stand ihm völlige Exkommunikation bevor. Man gewährte ihm Bedenkzeit und begann unterdes die Verhandlung gegen die Italiener, zwei Prediger (Turrianus in Plurs und einen

1) Vgl. Bd. III, Nr. 204.

2) Vgl. ebenda Nr. 220.

3) Vgl. Bd. III, Nr. 247.

ändern), sowie mehrere Private, die ihre Ansichten teilten. Alle wurden exkommuniziert und Turrianus bis zur nächsten Synode seines Amtes entsetzt. Das gleiche widerfuhr auch dem Pfarrer von Gräsch, der ausserdem wegen anderer Beschwerden der weltlichen Behörde zur Bestrafung überwiesen werden sollte. Gantner liess sich nun bewegen, die aufgestellte Erklärung zu unterzeichnen und wusste es durch seine Freunde dahin zu bringen, dass die Suspension zurückgenommen wurde. Doch als er hierauf sich weigerte, auch vor der Synode, was er vorher einzelnen gegenüber getan, für seine Fehler Abbitte zu leisten und die Zusicherung zu geben, dass er sich bessern wolle, und als jetzt Turrianus sich darum bemühte, dass auch seine Suspension aufgehoben werde, wurde neuerdings Gantner für ein Jahr von der Synode ausgeschlossen. Diese Beschlüsse wurden wenige Tage nachher durch einen Beitag der Drei Bünde bestätigt.¹⁾ Eine zweite schwach besuchte Synode im September hiess den Entscheid ebenfalls gut und beschloss, beim Bundestag Beschwerde darüber zu erheben, dass Gantner trotz seiner Ausschliessung in St. Peter (im Schanfigg), wo er den Pfarrer Johannes Gerus verdrängt hatte, geduldet wurde und dass die Gemeinde sogar beim Zehngerichtenbund für ihn die Erlaubnis erlangt hatte, sich vor dem kommenden Bundestag (an Martini) zu rechtfertigen. Dieser Bundestag gab denn auch der Beschwerde der Synode Folge und verhängte die Ausweisung über Gantner für den Fall, dass er sich nicht unterwerfen sollte, bedingungslos aber über Johannes Möhr. Im folgenden Jahr entfernte sich Gantner wirklich für einige Zeit aus dem Lande, so dass wenigstens vorübergehend dieser Streit ruhte.

Dafür aber traten jetzt Ereignisse ein, die das ganze Land in höchste Aufregung versetzten und fast zwei Jahre lang nicht mehr zur Ruhe kommen lassen. Schon seit dem Jahre 1567 machte sich die Gegenreformation wieder bemerklich. Ein Glaubensflüchtling aus Venedig, Jacobus Serravalensis, der sich von seinem Wohnsitz Chiavenna in Geschäften nach Italien begeben hatte, wurde in Crema von der Inquisition aufgegriffen, nach Venedig geschleppt und zum Galerendienst verurteilt oder ertränkt.²⁾ Man hatte Ver-

¹⁾ Vgl. über diese Synode den umfangreichen Bericht, den Egli an Bullinger und die anderen Zürcher Theologen schickte, bei à Porta, I 2, S. 517—553.

²⁾ Vgl. Bd. III, Nr. 60.

dacht auf zahlreiche Mönche, die sich in Chiavenna, Plurs und der Nachbarschaft aufhielten, dass sie als Späher ausgesandt seien, um von allen die Religion betreffenden Beschlüssen sofort Bericht zu geben, Kaufleute, die der neuen Lehre anhängen, der Inquisition anzuzeigen etc. Ein Mönch in Plurs wurde beschuldigt, dass er einen Versuch zur Einführung der Inquisition gemacht habe.¹⁾ Die Behörden gaben auch Auftrag, gegen diesen Mönch und einen zweiten in Chiavenna einzuschreiten, was aber infolge Lässigkeit der Amtleute unterblieb. So konnte der Plurser im Jahre 1568 der Inquisition ein Opfer auf Bündner Boden in die Hände liefern. Der Prediger von Morbegno (im Veltlin), Franciscus Cellarius, hatte der Synode in Zuoz anfangs Juni beigewohnt und kehrte mit anderen Teilnehmern, weil die Strasse über den Bernina noch nicht geöffnet war, über Majola-Bergell-Chiavenna heim. An der Grenze des Gebietes von Chiavenna und Trahona wurde er überfallen, auf ein Schiff geschleppt, nach Como gebracht und der Inquisition in Mailand überliefert. Auf diese Nachricht hin wurde neuerdings Verhaftung der beiden Mönche verfügt, dazu den Mönchen in Morbenn eine Bürgschaft von achttausend Gulden auferlegt, dass sie bis zum Ausgang der Sache nicht entfliehen würden, und eine Gesandtschaft sollte in Mailand auf Freilassung des Gefangenen dringen. Doch sie richtete nichts aus, und höchst auffallender Weise kehrte ihr Haupt, Baptist von Salis, als päpstlicher Ritter zurück.²⁾ Von Cellarius vernahm man, dass er noch lebe; dennoch wurden keine ernstlichen Schritte zu seiner Befreiung unternommen, und auch den Mönchen in Plurs, Chiavenna und Morbenn geschah kein Leid. Ein halbes Jahr nach der Freveltat wurde endlich den Syndikatoren für die Untertanenlande Auftrag erteilt, Untersuchung anzustellen, ob die Mönche in Morbenn eine Schuld treffe; sie begnügten sich aber damit, den Hinterlassenen des Entführten ein Jahrgeld von dreissig Gulden von den Klöstern in Morbegno,

1) Vgl. Bd. III, Nr. 93 und 96.

2) Die päpstliche Bulle ist in den später zu erwähnenden Aufzeichnungen Eglis (s. S. CVII, Anm. 1) f. 105 abgeschrieben und war danach am 10. Juni 1568 (vgl. Campell, Hist. Ræt. II, S. 466) ausgestellt, also ehe Salis seine Gesandtschaft antrat, vgl. Bd. III, Nr. 98 f. Über Baptist von Salis vgl. auch Salis, Die Familie von Salis, S. 124 ff.

Chiavenna und Tirano zuzusprechen.¹⁾ Da war es begreiflich, dass in den folgenden Jahren ein Bürger von Chiavenna, den die Inquisition in Bologna gefangen genommen und nach sechs Monaten gegen Bürgschaft von zweitausend Gulden freigelassen hatte, nach vergeblichen Bemühungen um Interzession der Drei Bünde es vorzog, die Vermittlung einflussreicher Katholiken wie des Bruders und Sohnes des Dr. Planta, Herren von Rätzüns, bei Papst und Kaiser in Anspruch zu nehmen.²⁾ Andere ähnliche Fälle kamen in diesen Jahren noch mehr vor.³⁾ Wenn aber die Drei Bünde, die zwölf Jahre vorher der Brüder Bellinchetti sich so energisch angenommen hatten, in der Sache des entführten Predigers von Morbegno sich so lässig zeigten, so tritt auch darin die Wirkung der Gegenreformation zu Tage, in Folge deren der Obere Bund, ganz unter dem Einfluss der katholischen Orte stehend, in Glaubenssachen sich ablehnend verhielt und so ein energisches Vorgehen der Drei Bünde vereitelte.⁴⁾

Die schärfere Handhabung der Inquisition in Oberitalien vom Jahre 1567 an darf wohl schon auf den Einfluss des Erzbischofs von Mailand, des Kardinals Karl Borromäus, zurückgeführt werden, der 1565 seinen ständigen Sitz in Mailand genommen hatte und in den ersten Jahren allerdings sich hauptsächlich seiner eigenen Diözese widmete, in ihr die Beschlüsse des tridentinischen Konzils zur Durchführung brachte, später aber seine besondere Fürsorge den zum Bistum Como gehörenden Talschaften am Südfuss der Alpen, den tessinischen Vogteien, dem Misox und den Untertanenlanden der Drei Bünde zuwandte. Seit 1570 tritt sein Einfluss in Graubünden deutlich hervor. Schon im Frühjahr war ein Versuch gemacht worden, Beccaria, der wieder nach dem Misox zurückgekehrt war, und seinen Genossen Viscardi neuerdings zu verdrängen, zunächst freilich ohne Erfolg; die Synode erlangte sogar Bestätigung

¹⁾ Vgl. Bd. III, Nr. 96, 98 f. 101 f. 104, 106, 108—110, 120, 125, 127, 129, 133, 139, 143, 146, 148, 157; Campell, Hist. Ræt. II, 463 ff.

²⁾ Vgl. Bd. III, 163 f. 169, 172 ff. 197, 293.

³⁾ Vgl. Bd. III, N. 106, 188, 197. So wurde 1570 auch der Landvogt von Maienfeld, Joh. Ant. Lanfranca in Mailand von der Inquisition verhaftet und deshalb am 4. April wieder Baptist von Salis abgeordnet. Vgl. unten S. 540 Anm. 10.

⁴⁾ Vgl. in dieser Hinsicht Bd. III, Nr. 125, 129, 143, 146, 149, 197.

der früheren Beschlüsse über Duldung der italienischen Religionsflüchtlinge.¹⁾ Aber im Sommer unternahm der Kardinal eine Visitationsreise nach dem Tessin und hatte bei diesem Anlass mit Bischof Beatus von Cur und dem Abt von Disentis, Christian von Castelberg, sowie dem Landrichter Bundi eine Zusammenkunft in Urseren. Nach derselben richtete sowohl er selbst wie der Bischof von Cur an die Misoxer die Aufforderung, die beiden Prediger nicht länger zu dulden, und die Folge war ihre endgültige Vertreibung aus der Talschaft.²⁾

Mit den Bestrebungen des Mailänder Bischofs nahe verwandt, wenn nicht geradezu durch ihn veranlasst ist ein anderes Ereignis aus diesen Jahren.³⁾ Den Bemühungen Borromeos um Einführung der strengen kirchlichen Disziplin in seinem Bistum hatte namentlich der Orden der Humiliaten Widerstand entgegengesetzt, der, ursprünglich eine Laienbrüderschaft vornehmer Mailänder, im Laufe der Zeit zu grossem Reichtum gelangt war, aber nur wenige Mitglieder zählte. Im Jahre 1569 hatten sogar drei Ordensbrüder ein Attentat auf den Kardinal versucht, und es war infolgedessen der Orden aufgehoben worden; die Ordensgüter aber suchte der Kardinal seinen Zwecken, besonders der Heranbildung von Geistlichen dienstbar zu machen. Solche Besitzungen des Humiliatenordens gab es auch im Veltlin, darunter vor allem die Propstei St. Ursula und St. Margareta zu Teglio, in deren Besitz schon seit langem sich die einheimische Familie Guicciardi befand und erst 1555 von den Drei Bünden wieder bestätigt worden war mit der Verpflichtung, dass die Einkünfte zur Unterstützung von reformierten Kirchen und Schulen verwendet werden sollten. Nun ver-

1) Vgl. Bd. III, Nr. 197, 199, 204. Zwei Flüchtlingen aus Brescia, die sich in Tirano niedergelassen hatten und dort nicht geduldet wurden, half aber auch die Intervention der Synode nicht, vgl. ib. Nr. 197 und 204.

2) Vgl. ib. III, Nr. 216, 227, 235; Cahannes, Das Kloster Disentis etc. S. 81; Camenisch, Carlo Borromeo, S. 98 ff.

3) Vgl. zum Folgenden ausser den Briefen aus den Jahren 1571 und 1572, sowie Campells Darstellung, Hist. Ræt. II, 516–552, Die Dissertation von M. Valær, Johann von Planta, Zürich 1888. Leider sind in dieser Arbeit von den Briefen nur die deutschen herangezogen, die lateinischen aber ganz bei Seite gelassen. Deshalb und mit Rücksicht auf eine weitere, bisher gar nicht benützte Quelle, die unten zu erwähnen sein wird, erscheint trotz dieser Spezialarbeit eine etwas eingehendere Darstellung des Prozesses gerechtfertigt.

lieh im Jahr 1570 Papst Pius V. dem Dr. Johannes von Planta, einem ergebenen Sohn der katholischen Kirche, der die Herrschaft Rätziuns mit Bonaduz, Ems und Felsberg als Pfandlehen von Österreich, die Herrschaft Hohentrins mit Trins, Tamins und Reichenau aber zu eigen besass und dadurch der mächtigste Mann nicht nur im Oberen Bund, sondern im ganzen Lande war, durch zwei Breven die Befugnis, die ihren ursprünglichen Zwecken entfremdeten Besitzungen des Humiliatenordens im Veltlin, besonders aber die genannte Propstei, namens der katholischen Kirche zurückzufordern und seine eigenen Söhne, falls sie dazu geeignet seien, mit solchen Pfründen zu belehnen. Eine vom Februar des folgenden Jahres datierte Bulle erweiterte diese Befugnis dahin, dass Planta berechtigt sein sollte, alle infolge der Reformation eingezogenen Kirchengüter in den Bistümern Cur und Como, d. h. im diesseitigen und jenseitigen Bünden zurückzufordern. Im Oktober 1571 nun fand sich Dr. Planta mit seinem Bruder, dem Hauptmann Konradin in Fideris, und seinem Sohne, dem Domdekan Konradin, in Teglio ein und forderte auf Grund der päpstlichen Vollmacht von der Familie Guicciardi die Herausgabe der Propstei St. Ursula und St. Margareta. Trotz der Weigerung der Inhaber nahm er von derselben Besitz und übertrug sie seinem Sohne, machte dies öffentlich bekannt und erhielt die Bestätigung des Landeshauptmanns Hercules von Salis und des Podestà in Teglio Christoph Beeli.¹⁾ Die Geschädigten aber erhoben sofort Klage beim Bundestag, und nun drang die Kunde von den päpstlichen Privilegien in die Öffentlichkeit.²⁾

Schon im Juli des Jahres hatten die Curer Pfarrer, Egli und Campell, durch den Prediger von Teglio, Paulus Gadius, eine Ab-

¹⁾ Hercules von Salis behauptete zwar später vor dem Strafgericht, wenn er die Bekanntmachung (Crida) Plantas unterschrieben habe, so sei das seine Pflicht gewesen, da der Amtmann jede von einem Untertan ausgehende Crida unterzeichnen müsse. Doch erliessen gleichzeitig (am 22. Oktober 1571) er und Beeli ebenfalls eine Crida, wonach Dekan Planta von ihnen in den Besitz der Propstei eingesetzt worden war und worin sie alle Zinsleute aufforderten, nur ihn als Patron anzuerkennen und ihm die Zinsen zu entrichten, zugleich freilich auch alle, die Einsprachen zu erheben hatten, zu deren Geltendmachung auf den folgenden Tag einluden. Vgl. Bd. III, Nr. 264; Bott, Ardüser, Kommentar, S. 336; Eglis Aufzeichnungen (s. S. CVII, Anm. 1) f. 57 f., 99 f. und 101.

²⁾ Vgl. Bd. III, Nr. 264—266.

schrift der Bulle erhalten, merkwürdiger Weise aber bis dahin nichts verlauten lassen. Sie glaubten wohl, Planta werde nicht wagen, sie geltend zu machen;¹⁾ wenigstens bemerkte Egli, als er eine Kopie an Bullinger sandte: „Wenn sie anfangen sich der Bulle zu bedienen, werden sie schwere Gefahr gegen sich heraufbeschwören.“²⁾ Umgekehrt dürfte Planta in Toglio sich nur auf das Breve berufen haben, das speziell die Propstei betraf, ohne einstweilen die viel weiter gehende Bulle vorzuweisen. Um so mehr erschrak er, als die Sache jetzt ruchbar wurde. Ehe sich der Bundestag mit ihr befasste, machten Egli und Campell in Gegenwart anderer Prediger einen Versuch, Planta durch seine Brüder zu bestimmen, dass er die Privilegien der Obrigkeit ausliefere und auf die Propstei verzichte, indem sie erklärten, sie würden in diesem Fall Schweigen beobachten, sonst aber tun, was ihre Pflicht gebiete. Zur Auslieferung der Bulle wäre Planta auch bereit gewesen; doch konnte er sich nicht entschliessen, auf die Propstei zu verzichten, und hoffte vielmehr, mit Hilfe der Behörde sich in ihrem Besitze behaupten zu können.³⁾

Der Entscheid des Bundestages war auch nicht ungünstig; denn es wurde bestimmt, es sollten die Parteien ihre Klage und Entgegnung einreichen und den Gemeinden vorlegen, ausserdem Planta die Bulle oder eine Copie dem Curer Bürgermeister ausliefern, während die Propstei einstweilen dem Podestà zur Verwaltung übergeben wurde.⁴⁾ Weil aber die Auslieferung der Bulle nicht erfolgte, brachten die Curer Prediger sie auf der Kanzel zur Sprache, was eine Beschwerde des Oberen Bundes zur Folge hatte. Vom Rat zur Rechenschaft gezogen, rechtfertigten sich die Pfarrer durch Vorlegung der Bulle, deren Inhalt noch fast niemand kannte, und erhielten Weisung, sie ihren Amtsbrüdern mitzuteilen mit der Aufforderung, das Volk vor den Anschlägen des Papstes zu warnen, zugleich aber auch zur Ruhe zu mahnen.⁵⁾

¹⁾ Nach Campell, Hist. Ræt. II, 546, hegten sie auch Zweifel an der Ächtheit, vgl. Bd. III, Beilage, S. 529 und oben S. XV.

²⁾ Vgl. Bd. III, Nr. 254.

³⁾ Vgl. Bd. III, Nr. 265 f. 268.

⁴⁾ Vgl. Bott, Hans Ardüfers Selbstbiographie, Kommentar S. 301.

⁵⁾ Vgl. Bd. III, Nr. 268 und Campell, Hist. Ræt. II, S. 546 ff.

Auf dringendes Ersuchen der Verwandten Plantas, die für Herausgabe der Bulle zu sorgen versprochen, warteten Campell und Egli mit der Verbreitung ihres Inhaltes noch zu. Nach einem vergeblichen Versuch, von ihnen das Zugeständnis zu erlangen, dass sie ihm nichts in den Weg legen wollten, wenn er Kirchengüter ausserhalb des bündnerischen Gebietes (wie das Kloster Bendenen) an sich bringen und so seinem Sohn, dem Dekan, zu grösserem Glanz verhelfen könnte, lieferte Planta Mitte Dezember wirklich die päpstlichen Privilegien aus. Nun glaubten aber die Prediger nach genauer Einsichtnahme, Grund zu dem Verdacht zu haben, dass noch eine oder mehrere Vollmachten vorhanden sein müssten; denn in der Bulle mit Datum vom letzten Februar 1570 war Bezug genommen auf andere Schreiben, welche die Propstei Teglio betrafen, und da die zwei ausgelieferten Breven dieses Inhaltes erst vom 9. und 15. September 1570 datiert waren, hatte es den Anschein, dass nicht auf sie, sondern auf frühere Vollmachten verwiesen oder dann ein Fehler in der Datierung untergelaufen sei. Deshalb verlangten die Pfarrer von Planta noch eine Erklärung, dass kein anderes päpstliches Privilegium mehr in seinen Händen sei. In Wirklichkeit stammte aber die Bulle, wie die nicht beachtete Angabe des (6.) Pontifikatsjahres Pius V. hätte lehren können, doch aus dem Jahr 1571 und bezog sich auf die Breven von 1570; der scheinbare Fehler in der Datierung ist aus der Anwendung des seit Martin V. üblichen Calculus Florentinus (Annunciationsstils) zu erklären, nach welchem das Jahr erst mit dem 25. März begann.¹⁾

Weil Planta die gewünschte Erklärung nicht abgab, verbreiteten Egli und Campell jetzt die Bulle, indem sie Kopien an ihre Amtsbrüder schickten samt einer kurzen Darlegung dessen, was bisher in der Sache erfolgt war.²⁾ Inzwischen kam Neujahr heran, und am 2. Januar trat ein Beitag in Cur zusammen. Vor demselben verteidigten sich die Stadtprediger gegen die im Oberen Bunde verbreitete Nachrede, dass sie zum Aufruhr gereizt hätten, rechtfertigten ihr bisheriges Verhalten, wiesen zu seiner Begründung hin auf die mannigfachen Anfeindungen, welche die bündnerische

¹⁾ Vgl. Grotefeld, Taschenbuch der Zeitrechnung, S. 12.

²⁾ Vgl. Bd. III, Beilage S. 539, auch 528.

reformierte Kirche im letzten Jahrzehnt von päpstlicher Seite zu erdulden gehabt, und gedachten dabei unter anderem der päpstlichen Ritter.¹⁾ Bei einigen Beitagsherren scheint diese Warnung der Pfarrer Beachtung gefunden zu haben; denn es wurde ein Antrag gestellt, dass, wer Pfründen, Ketten und sonstige Schenkungen vom Papst erlange, von den Räten ausgeschlossen werde solle; die Mehrheit war aber für Verschiebung. Der Beitag beschloss, den Gemeinden Kenntnis zu geben von der Auslieferung der Bulle und sie zu befragen, ob sie sich damit zufrieden geben wollten, da weitere Gefahr nicht zu befürchten sei; denn Planta habe erklärt, dass er allen Ansprüchen auf die Propstei entsage. Gleichzeitig aber wollte man den Gemeinden mitteilen, dass die Propstei zu gemeiner Lande Händen genommen sei, und ihnen die Frage vorlegen, ob sie dieselbe dem Herrn von Rätzüns oder der Familie Guicciardi verleihen, oder aber sie zu gemeinen Händen nehmen wollten. Endlich sollten auch die Gemeinden ermahnt werden, sich ruhig zu verhalten.²⁾

Die Curer Pfarrer waren von diesen Beschlüssen keineswegs befriedigt; denn so war, entgegen der Verfügung des Martinibundestages, den Guicciardi die Möglichkeit benommen, ihr Recht vor den Gemeinden zu verteidigen, und man durfte fast mit Sicherheit annehmen, dass die Propstei ihnen entzogen und vielleicht gar an Planta vergeben werde. Trotz strengen Verbotes für die Prediger und Priester, sich gegen die Beschlüsse aufzulehnen und Unruhe zu stiften,³⁾ machten sie durch ein ausführliches Rundschreiben ihre Amtsbrüder auf dem Lande mit der veränderten Sachlage bekannt⁴⁾ und wurden in ihrer Haltung bestärkt durch den Stadtrat. Nach kurzem Bericht über den Beitag setzten sie auseinander, es sei

¹⁾ Ritter eines 1559 von Pius IV. gestifteten Ordens. Durch Verleihung dieser Würde wusste Pius V. einflussreiche Männer seinen Absichten geneigt zu machen. Als päpstliche Ritter in Bünden werden genannt: Baptist von Salis (s. o. S. XCVI), der österreichische Landvogt in Castels Dietegen von Salis, Josua von Salis, Martin Rascher von Zuoz, Vincenz Quadrio zu Tresiv und andere mehr, vgl. Bott, a. a. O., S. 306 f.

²⁾ Vgl. Bd. III, Nr. 272 und S. 533, sowie Bott, a. a. O., S. 311.

³⁾ Vgl. B I. III, Nr. 272, 274 (S. 296 unten) und S. 533, 536, sowie Valär, a. a. O., S. 69.

⁴⁾ Es ist in extenso mitgeteilt in der Beilage zu Bd. III, S. 528—540. Vgl. dazu Bd. III, Nr. 270 und 272.

nötig, nicht nur gegen die Bulle zu reden und zu schreiben, sondern ebenso gegen diejenigen, die „disen bullen und anderem unrath thür und thor ufgethan habend“, d. h. gegen die päpstlichen Ritter. Sodann müsse man in betreff der Propstei die Gemeinden darüber aufklären, wie sie mit allen Mitteln der bisherigen Verwendung entzogen werden solle.¹⁾ Zum Schluss aber mahnten sie nachdrücklich, ja allen Aufruhr zu verhüten und darauf zu dringen, dass „disen und anderen sachen by zyten geweret werde mit rechter ordnung durch fridliche mittel“. Nicht gegen die Personen, sondern gegen die Fehler müsse man schreien und solle nicht gegen Planta allein eifern, die päpstlichen Ritter aber und die Mönche, die weit gröber gefehlt hätten, verschonen. Man müsse die Gemeinden mahnen, dem Evangelium das, was ihm diene, zu lassen, die Ritter zum Verzicht auf die Ritterschaft zu zwingen, ihre Briefe samt den Bullen ins Feuer zu werfen und eine Satzung aufzustellen, dass fortan, wer Ritterabzeichen, Briefe und Bullen annehme, als Feind des Vaterlandes an Leib, Ehre und Gut gestraft werden solle. Wolle man aber, wie deutlich zu erkennen, gegen die Ritter nicht einschreiten, so möge man es mit anderen, die sich weniger verfehlt hätten, gleich halten und das Gift ausschütten, ohne das Gefäss, das noch zu anderem dienen könne, zu zerbrechen. Ausserdem beriefen Egli und Campell auf Mitte Januar eine Synode nach Maienfeld, wo sechszehn Prädikanteu sich vereinbarten, jeder an seinem Ort auf die Gefahr hinzuweisen, die den ohnehin bedrängten italienischen Kirchen durch Entziehung der Propstei drohe, und die wahre Bedeutung der Bulle darzulegen, zugleich aber zur Ruhe zu mahnen und eine Volkserhebung nach Kräften zu verhindern.²⁾

Das Vorgehen der Prediger hatte nicht ganz den gewünschten Erfolg. Während die Mehrheit im Gotteshausbund die Propstei den bisherigen Inhabern überlassen wollte und verlangte, dass die Bulle den Gemeinden mitgeteilt werde, überliess der Zehngerichtenbund gleich dem Oberen Bund den Behörden die Entscheidung

¹⁾ Vgl. Bd. III, S. 535 f. und den im Beitagsabschied enthaltenen Passus aus Plantas Verteidigung: er habe gemeint, dass die Propstei ebensowohl einem ehrlichen Landeskind aus verbienter Familie als einem Untertan zukommen dürfte, Valär, a. a. O., S. 68.

²⁾ Vgl. Bd. III, Nr. 272.

über Verwendung der Propstei für Schul- oder Armenzwecke, und trotz der wiederholten Mahnung, Aufruhr zu meiden, gaben nicht nur die Bergeller und Engadiner ihren Vertretern auf dem am 2. Februar wieder zusammentretenden Beitag zahlreiche Gäumer (Wächter) bei, um sie zur Pflichterfüllung anzuhalten, sondern es brachen schon damals zweihundert Bergeller mit den Waffen nach Cur auf, und nur hoher Schnee auf dem Septimer bewog sie zur Rückkehr.¹⁾

Unter dem Druck der hierin sich aussprechenden Volksstimmung verbot der neue Beitag bei Todesstrafe die Annahme von Pfründen, Ritterschaften und sonstigen Gaben von seiten des Papstes oder fremder Fürsten durch geistliche wie weltliche Personen. Betreffs der Bulle verfügte er, sie solle nicht auf die Gemeinden ausgeschrieben, aber denen, die es verlangten, auf ihre Kosten in Abschrift zugestellt und das Original samt den Breven durch Abschneiden der Sigel ausser Kraft gesetzt werden. Die Propstei beschloss man zu gemeinen Händen zu nehmen und von ihrem Ertrag einen kleinen Teil den italienischen Prädikanten, das Übrige nach Entscheid der Gemeinden einem Spital oder einer Schule zukommen zu lassen.²⁾ Dem Dr. Planta endlich wurde mit seiner Einwilligung zur Deckung der aufgelaufenen Kosten, die Billigung der Gemeinden vorbehalten, eine Busse von zweihundert Goldkronen auferlegt, doch ohne Schaden an seiner Ehre. Ausserdem beschloss der Beitag, dass die päpstlichen Ritter vorgeladen³⁾ und die fremden Mönche im Veltlin verjagt werden sollten, die Klöster aber keine Novizen mehr aufnehmen dürften.⁴⁾

Offenbar glaubten die Beitagsherren, mit diesen Zugeständnissen die beginnende Erregung im Lande beschwichtigen zu können, und Dr. Planta mochte sich glücklich schätzen, so glimpflich davon gekommen zu sein. Sie täuschten sich aber in ihren Voraussetzungen gewaltig. Denn der Entscheid hinsichtlich der Propstei schien noch immer nicht volle Sicherheit zu gewähren, und deshalb

1) Vgl. Bd. III, Nr. 274.

2) So nach den Landesprotokollen im Staatsarchiv Cur; Eglis Angabe, Bd. III, S. 298, ist unklar.

3) Die weder von Egli, noch bei Bott und Valär angeführte Bestimmung ist in den Landesprotokollen enthalten.

4) Vgl. Nr. 274, S. 298, Punkt 4; ähnlich die Landesprotokolle.

setzten die Curer Prediger, die auch auf diesem Beitag sich vertheidigt hatten gegen den Vorwurf, zum Aufruhr gereizt zu haben etc., auf Ende des Monats wieder eine Synode an nach Davos, um neuerdings die Amtsbrüder aufzuklären über die drohenden Gefahren und den Gegnern jede Gelegenheit zu weiteren Angriffen auf die Propstei zu benehmen.¹⁾ Ausser den Predigern war aber auch der gemeine Mann nicht zufrieden. Der Umstand, dass man die Bulle den Gemeinden vorenthielt, war geeignet, dem einmal geweckten Argwohn neue Nahrung zu geben. Man stritt über die Bulle hin und her, und die Anhänger Plantas beschuldigten die Prädikanten, sie falsch ausgelegt zu haben, so dass sie auf der Synode in Davos für nötig erachteten, sich gegen diese Verdächtigung zu verwahren.²⁾ Das Misstrauen aber, das durch diese Vorgänge im Volke erregt worden war, und die stets nur schlummernde Gereiztheit des gemeinen Mannes gegen die vornehmen Herren wurde von den Gegnern des Herrn von Rätzüns, vor allem von der Familie Salis, benützt, um gegen ihn zu schüren. Schon seit langem standen die beiden mächtigen Familien Salis und Planta als Rivalen einander gegenüber; die Bischofswahlen in den Jahren 1549 und besonders 1565, wo beide Male der Erzpriester Salis und zwar nicht zum wenigsten durch den Einfluss der Planta unterlegen war, hatten den Gegensatz noch verschärft, der grossenteils auch ein religiöser und politischer Gegensatz war; denn die Salis waren in der Mehrheit reformiert, die Planta katholisch; jene gehörten zu den Führern der französischen Partei, diese hielten zu Österreich. Jetzt mochten die Salis den Moment gekommen glauben, um an den Planta Rache zu nehmen und das mächtigste Glied dieser Familie zu stürzen, ohne dabei zu denken, dass die entfesselte Volkswut sich ebensogut gegen sie selbst wenden konnte, wie es schon 1565 geschehen war und tatsächlich auch jetzt eintrat, nachdem Planta als erstes Opfer gefallen war. Wie schon auf den Beitagen im Januar und Februar vor allem Angehörige der Familie Salis sich gegen den Herrn von Rätzüns erhoben hatten, so kommt deren Einwirkung in den folgenden Ereignissen darin zum Ausdruck, dass vom Bergell, wo sie ihren Stammsitz hatte und den grössten Ein-

1) Vgl. Bd. III, Nr. 274, S. 299.

2) Vgl. Bd. III, Nr. 304.

fluss besass, die Volkserhebung ausgieng und dass beim Strafgericht die Bergeller sich am ungeberdigsten zeigten.

Anfangs März trafen in Cur sechs Abgeordnete aus dem Bergell, dem Oberhalbstein und anderen Gerichten ein, die mit Vertretern weiterer Gemeinden von Dorf zu Dorf ziehen und das Volk über die Bulle und die feindlichen Absichten der päpstlichen Kirche aufklären sollten. Mit einem Vertreter der Curer Zünfte zogen sie nach dem Prätigau und Davos, hielten, überall von grossen Volksmengen umringt, ihren Vortrag und verlangten darin auch, dass der Rätzünser nicht nur um Geld, sondern an Leib und Leben gebüsst werde. Im ersten Schrecken versah Planta, der nach dem Beitag sich ins Engadin begeben hatte, seither aber in völliger Verkennung der Volksstimmung in seine Herrschaft zurückgekehrt war,¹⁾ seine Burg mit einer Besatzung, und sein Bruder Konradin in Fideris liess die Curer Pfarrer dringend ersuchen, dem Beginnen jener Boten zu wehren. Sie erklärten sich aber dazu ganz ausser Stande; denn jeder solche Versuch würde sie selbst in den Verdacht bringen, dass sie nicht besser seien als die Günstlinge des Papstes. Sie wüssten deshalb keinen andern Rat, als dass Dr. Planta um Gnade bitte und sich dem Willen der Gemeinden unterwerfe.²⁾

Innerhalb weniger Tage wurde jetzt durch die umreitenden Boten das ganze Land in Aufruhr gebracht. Am 10. März trat deshalb in Cur wieder ein Beitag zusammen, um womöglich das Schlimmste abzuwenden. Auch Dr. Planta fand sich ein, floh aber eilends unter Tränen aus der Stadt, als er vernahm, dass der Stadtrat eben darüber verhandle, ob man ihn nicht in Haft nehmen solle.³⁾ Der Beitag beschloss hierauf, es solle dem Herrn von Rätzüns, den päpstlichen Rittern und anderen, die sich gegen gemeine Lande verfehlt hätten, ein Gericht von elf Mann aus jedem Bund und je einem aus jedem Gericht gesetzt werden und am 23. März zusammentreten. Ausserdem wurde beschlossen, die Gemeinde Morbenn wegen eines jüngst von zwei Morbennern auf den Prediger von Mello gemachten Mordanfalls und anderer ähnlicher

¹⁾ Vgl. Campell, Hist. Ræt. II, S. 537.

²⁾ Alles nach Bd. III, Nr. 278.

³⁾ Vgl. Bd. III, Nr. 279.

Vergehen auf den nächsten Bundestag zu zitieren, und weil die schon im Anzug begriffenen Bergeller Jer Mahnung zur Heimkehr keine Folge leisten wollten, wurde dem Abschied eine Verfügung angehenkt, dass aus jedem Hochgericht hundert Mann aufgerufen werden und sie mit Gewalt zurücktreiben sollten.¹⁾

Doch an gewaltsame Unterdrückung des Aufstandes war nicht mehr zu denken. Schon am 13. März trafen die ersten Fähnlein aus Avers, Bergell und Oberhalbstein in Cur ein und lagerten sich vor der Stadt, die nur einer kleinen Zahl Einlass gewährte. Innerhalb acht Tagen folgten ihnen noch elf weitere Fähnlein nach, zuerst die Obervazer und Schamser, dann die Lenzer, Curwaldner und Tomilser und zuletzt auch die Castelser, Schanfigger, Davoser, Schierser, Klosterser und die IV Dörfer, die anfangs durch ihre Boten wie die Curer sich vergeblich bemüht hatten, die ersten Fähnlein zur Heimkehr zu bestimmen.²⁾ Die Engadiner schickten wiederholt Boten an die Prediger, dass sie bereit seien auszuziehen, noch lieber aber ins Veltlin einfallen und die Mönche bestrafen würden; doch liessen sie durch die Mahnungen, nichts gegen die Ordnung zu unternehmen, sich zum Daheimbleiben bestimmen und sandten nur ihre Rechtsprecher zum Gerichte.³⁾ Aus dem Oberen Bund war unterdes schon am 15. März Nachricht eingetroffen, dass Dr. Planta in Lax gefangen genommen worden sei. Am folgenden Tag kamen Boten, die es bestätigten und erklärten, man wolle auch im Oberen Bund das Unrecht strafen; sie begeherten eine Abschrift der Bulle und Vertreter der Fähnlein, welche die Gemeinden aufklären sollten, denen bisher die Bulle vor-enthalten worden war. Als dieselben nach zwei Tagen zurückkehrten,

¹⁾ Die beiden letzten Bestimmungen entnehme ich den mit 10. März 1572 beginnenden Aufzeichnungen Eglis über den Prozess Plantas und die Straogerichte von 1572 und 1573 in Ms. F 182 der Stadtbibliothek Zürich, einer Quelle, die meines Wissens noch von niemand benützt worden ist. Zu der ersteren Verfügung (die auch in den Landesprotokollen sich findet) vgl. Bd. III, Nr. 276 f. Die letztere zeigt, in welchem Sinn die Beschlüsse des Beitages gefasst waren, ganz entgegen der Darstellung Valärs, a. a. O., S. 77 f.

²⁾ Egli spricht am 21. März (Bd. III, Nr. 284) von 13 Fähnlein, ebenso die genannten Aufzeichnungen f. 44 b; wahrscheinlich sind dabei die Averser nicht gezählt, die aber in Band III, Nr. 282 und 284 verglichen mit den Aufzeichnungen als besonderes Fähnlein gerechnet sein müssen.

³⁾ Vgl. die Aufzeichnungen Eglis f. 35, 37, 46, 47.

meldeten sie, nach Bekanntgabe der Bulle sei Planta in Eisen gelegt worden, und sechshundert Mann würden ihn ins Lager bringen. Doch musste noch zweimal, am 18. und 20. März, durch Boten seine Auslieferung verlangt und den zweiten ein Geleitbrief für den Herrn von Rüzüns und seine Begleitung mitgegeben werden, der die Zusicherung enthielt, dass auch die päpstlichen Ritter vor Gericht gestellt werden sollten.¹⁾ Nachdem am 20. sechszehn Mann aus dem Oberen Bund, darunter der Landrichter und andere grosse Herren, eingeritten waren, rückten am 21. sieben Fähnlein aus diesem Bunde an mit Planta, der in die Stadt eingelassen und am nächsten Tag in Eisen gelegt und Wächtern aus den Drei Bünden übergeben wurde. Einer am gleichen Tag zwischen den Curern und den Obersten der Fähnlein getroffenen Vereinbarung, dass aus jedem Bund siebzig Mann ausser den verordneten Rechtssprechern dem Gerichte beiwohnen, die übrigen Mannschaften aber heimziehen sollten, kamen nur die Davoser und Domleschger nach, wurden jedoch durch die Bergeller wieder zurückberufen.

Nachdem am 23. März, als dem Tage, an welchem das verordnete Gericht zusammentreten sollte, die Curer zwei Rechtssprecher ernannt hatten und Unterengadiner Boten eingetroffen waren, die die Ankunft weiterer meldeten, wurde am folgenden Tag, an dem noch die Fähnlein von Tamins, Trins und Rüzüns, die Herrschaftsleute Plantas, anlangten, ein Versuch gemacht, das Gericht zu bestellen. Dabei verlangten der Gotteshausbund und die Zehn Gerichte, dass keine Pensionäre zu Richtern genommen werden sollten, während die Mehrheit des Oberen Bundes die von den Gemeinden bestimmten Rechtssprecher, ob Pensionäre oder nicht, beibehalten wollte. Es siegte aber die Meinung der zwei Bünde. Die Rechtssprecher mussten schwören, dass sie keinem fremden Herren verpflichtet seien, und auch Richter, die vorher an den Verhandlungen in der Sache Plantas beteiligt gewesen und verdächtig waren, wurden ausgeschlossen.²⁾ Ausserdem wurden sechs Kläger, zwei aus jedem Bund, bestimmt, zum Vorsitzenden Zunftmeister Barnabas Grass von Cur erwählt, ein Verteidiger für

1) Vgl. Valär, a. a. O., S. 80 f.

2) Vgl. Bd. III, Nr. 288 f. und Eglis Aufzeichnungen f. 48 am Rande.

Planta bestellt,¹⁾ endlich dem Gericht drei der drei Landessprachen kundige Schreiber beigegeben und sein Schutz je zweihundert Mann aus jedem Bund übertragen, denen Eintritt in die Stadt gewährt wurde.

Am folgenden Tag, dem 25. März, fanden sich in Cur auch eidgenössische Boten von Zürich, Glarus, Luzern und Zug ein. Nachdem sie am 26. Vorstellungen erhoben hatten, dass man mit solchen Gewalthaufen zum Gericht gekommen sei, auch zur Ruhe und gerechtem Urteil gemahnt und die Fähnlein zur Heimkehr aufgefordert hatten, wurde am Nachmittag Planta zum ersten Mal vor das Gericht gestellt und, weil er beim Verhör alle Schuld leugnete, abends im Schulturm gefoltert, bis er Geständnisse ablegte. In den folgenden Verhandlungen nahm er sie wieder zurück und wurde deshalb am 29. nachmittags nochmals starker Folter unterworfen; er wiederholte darauf die früheren Geständnisse und bekannte noch mehr dazu. Nachdem am Palmsonntag, dem 30. März, die Boten der V Orte für ihn um gnädiges Urteil gebeten hatten, fällt das Gericht am 31. seinen Spruch. Die ursprüngliche Sentenz, wonach Planta unter dem Galgen hätte enthauptet und vergraben werden sollen, wurde auf die Fürbitte der eidgenössischen und österreichischen Gesandten dahin gemildert, dass die Hinrichtung an der gewohnten Richtstätte bei der Ziegelhütte vor der Stadt erfolgen solle. Am Nachmittag gelangte das Urteil zur Ausführung; die Leiche wurde im Kloster St. Luci beigesetzt.

Die hauptsächlichsten Klagepunkte, welche in dem Richterspruch über den Herrn von Rätzüns genannt waren, bezogen sich auf die Annahme der päpstlichen Bulle, die eigenmächtige Besitznahme der Propstei Teglio und die Absicht, mit ausländischer Hilfe sich zum Herren in Bünden aufzuwerfen. Alle drei Vergehen hatte Planta im Verhör zugestanden, aber wenigstens das erste und dritte hinterher wieder abgeleugnet. Die übrigen Anklagen, dass er in mehreren Fällen als Amtmann im Veltlin und als Rechtsprecher Geld angenommen und bei seiner Bewerbung um

¹⁾ In Eglis Aufzeichnungen f. 48 am Rand ist als „bystand Rh(etiensis)“ Hauptmann Gregorius Karli bezeichnet, während Campell als Verteidiger Johann Paul von Samaden anführt, Hist. Ræt. II, S. 540 f.

die Würde des Landeshauptmanns mit Geld Stimmen geworben habe, sind derart, dass sie nur auf wenige unter den damaligen vornehmen Bündnern nicht zugetroffen hätten, und jedenfalls hatten andere, wie z. B. Dietegen von Salis, sich in dieser Hinsicht weit schwerer verfehlt.

Es ist aus Eglis Briefen und aus Campells Geschichtswerk bekannt, dass schon damals und später gegen die Prädikanten, namentlich aber gegen die beiden Curer Pfarrer der Vorwurf erhoben wurde, sie hätten den Tod Plantas verschuldet, und insofern, als ohne die Verbreitung der Bulle und die Warnung vor den Anschlägen des Papstes vielleicht das Volk sich mit den Beschlüssen der Beitage vom Januar und Februar zufrieden gegeben hätte, hat ihr Verhalten tatsächlich zu Plantas Verderben beigetragen. Jedoch giengen sie keineswegs darauf aus, ihn zu vernichten, sondern es war ihnen darum zu tun, den offenbaren Eingriff in den Besitzstand der reformierten Kirche, dessen Zulassung die bedenklichsten Folgen hätte nach sich ziehen können, zurückzuweisen, wie sie gleichzeitig auch den wachsenden Einfluss der päpstlichen Macht durch ein Verbot der Annahme der Ritterschaft zurückzudrängen suchten. Zudem hatten sie gerade Planta gegenüber lange gezögert, bis die Beschlüsse des Januarbeitages es ihnen förmlich zur Pflicht machten, nicht länger zu schweigen. An ihrem ernstlichen Willen, eine Volkserhebung zu vermeiden, kann nicht gezweifelt werden; freilich hatten sie in dieser Hinsicht ihren Einfluss überschätzt und zu wenig mit den geheimen Absichten der Gegner Plantas gerechnet. Immerhin scheint doch Campell nicht mit Unrecht die Behauptung aufzustellen, dass gerade die Gemeinden, auf welche sie durch ihr Schreiben an die Prädikanten hatten einwirken können, die Curer, Davoser und Engadiner (auch die Prätigauer) sich gemässiger zeigten als andere,¹⁾ während die Gefangennahme Plantas dort erfolgte, wo ihr Einfluss am geringsten war, nämlich im Oberen Bund.

Was sodann die Verschuldung Plantas betrifft, so darf sie nicht zu gering angeschlagen werden. Die römische Kirche mochte den Ilanzer Artikeln ihre Anerkennung versagen; für jeden Bünd-

¹⁾ Vgl. Campell. Hist. Ræt. II, S. 551.

ner aber bestanden sie zu Recht, und auch die Katholiken hatten sich früher nicht gescheut, aus ihrer Anwendung Nutzen zu ziehen. Dass die päpstlichen Privilegien mit ihnen unvereinbar seien, dessen war sich Planta ohne Zweifel wohl bewusst; doch liess er sich durch das Bewusstsein seiner Macht verblenden und durch Habgier davon abhalten, im rechten Augenblick die erhoffte Beute fahren zu lassen. Ob sein Vergehen als Landesverrat zu betrachten ist und den Tod verdiente, ist eine Frage, die der eine verneinen, der andere bejahen wird, und wenn die Strafe zu hart war, so ist das im Charakter der Zeit und in der Natur der Strafgerichte begründet. Jedenfalls aber darf Planta nicht ohne weiteres als Opfer der Prädikanten bezeichnet werden; sondern es haben verschiedene Umstände zusammengewirkt, um seinen Untergang herbeizuführen, und zwar ebenso sehr seine eigene Verblendung und Habgier im Interesse seines Sohnes, wie die Feindschaft der Familie Salis und die Missgunst des gemeinen Mannes in Verbindung mit der nicht persönlichen, sondern sachlichen Gegnerschaft der Prädikanten. Immerhin bietet der Prozess des Herrn von Ränzüns wegen der Rolle, die den Predigern darin zufiel, besonderes Interesse und bildet auch in dieser Hinsicht eine Vorstufe zu den Strafgerichten des siebzehnten Jahrhunderts.

Am Tage nach der Hinrichtung Plantas, am 1. April, zog als letztes das Fähnlein der Bergeller ab; die übrigen, namentlich aus dem Oberen Bund, aber auch die Domleschger und Davoser, waren schon eine Woche vorher, nach ihnen am 29. abends die Curwaldner und am 30. die Oberhalbsteiner heimgekehrt. Das Strafgericht begann gleich am 1. April die Verhandlung gegen die päpstlichen Ritter, gegen welche die Curer Pfarrer in ihrem Rundschreiben und, ihrer Mahnung folgend, jedenfalls auch die Prediger auf dem Lande ebensowohl und fast noch mehr als gegen die päpstliche Bulle geeifert hatten. Der Anfang wurde mit Hauptmann Johann Baptist von Salis-Soglio gemacht, der durch sein Verhalten als Gesandter nach Mailand in Sachen des entführten Cellarius und in einem andern Fall von Verfolgung durch die Inquisition sich höchst verdächtig gemacht hatte. Trotz der Erbitterung des plantaschen Anhangs, der darauf drang, dass man gegen die übrigen Angeklagten mit gleicher Strenge verfare, kam Salis wie die übrigen vor Gericht gestellten päpstlichen Ritter mit

Verlust der Ritterschaft (sie mussten die Abzeichen ausliefern) und einer Geldstrafe davon, und auch von den Personen, die sonst noch wegen irgend welcher Vergehen vorgeladen und erschienen waren, wurde keine mehr mit dem Leben gebüsst.¹⁾

Anfangs Mai löste sich das Strafgericht auf und an seine Stelle trat gegen Ende des Monats ein vom Beitag im Einverständnis mit Boten der eidgenössischen Orte angeordnetes Revisionsgericht, das die meisten der ergangenen Urteile milderte oder ganz aufhob. Die ursprünglich über Plantas Vermögen verhängte Konfiskation wurde nach langen Verhandlungen, bei welchen auch die Eidgenossen und Österreich Führitte für die Hinterbliebenen einlegten, zu Anfang des folgenden Jahres durch Schiedspruch von drei Mann aus jedem Bund in eine Busse von 7000 Kronen, je 2000 für jeden Bund und 1000 an die Kosten des Strafgerichtes, umgewandelt. Die Mehrheit des Bundestages erklärte sich damit einverstanden; dagegen waren nicht alle Gemeinden zufrieden. Aus diesem Grund und weil ohnehin die Aufhebung der Urteile des letztjährigen Gerichtes Unwillen erregt hatte, wurden wieder die Fähnlein gelupft, und nochmals trat im März 1573 ein Strafgericht zusammen in Tüsis, das über verschiedene Amtleute und die schon 1572 gebüsst Personen neue Strafen verhängte, ohne sich an wiederholte Abordnung eidgenössischer Gesandter zu kehren. Ein vom Bundestag eingesetztes neues Revisionsgericht, dem Vertreter der Eidgenossen beiwohnten, kassierte die meisten der ergangenen Urteile. Die Erben Plantas mussten sich schliesslich bequemen, noch weitere 3000 Kronen zu bezahlen, womit auch dieser Streit sein Ende fand. Um aber der Wiederholung solcher Volkserhebungen vorzubeugen, stellte der Bundestag im gleichen Jahr Bestimmungen auf, deren Annahme durch die Gemeinden im Februar 1574 erfolgte. Durch diesen sogenannten Dreisiglerbrief wurden alle Zusammenrottungen und das Aufwiegeln der Gemeinden bei Todesstrafe verboten, und es kehrte infolgedessen endlich wieder Ruhe im Lande ein.

¹⁾ Vgl. über den weiteren Verlauf des Strafgerichtes Campell, Hist. Ræt. II, S. 552 ff. Bott, Ardüser, S. 47 ff. und Kommentar, S. 334 ff. Die erwähnten Aufzeichnungen Eglis bieten auf f. 94—116, 167—171 und 73—78 eine genaue, den Ereignissen Tag für Tag folgende Darstellung; doch ist hier nicht der Ort, weiter darauf einzugehen.

An den Vorgängen, welche sich an das Strafgericht im Jahre 1572 anschlossen, und namentlich am zweiten Strafgericht hatten die Prediger keinen Teil. Worum es ihnen zu tun gewesen, das war in der Hauptsache erreicht; die Propstei von Teglio war wenigstens nicht der alten Kirche zugefallen; die päpstlichen Ritter waren bestraft und auch die Mönche im Veltlin etwas eingeschüchtert. Noch während der Verhandlungen gegen den Herrn von Rätzüns waren Vertreter der (reformierten) Veltliner erschienen und hatten mit Hilfe der Curer Prediger ihre Klagen gegen die Mönche, vor allem in Morbenn, in dreizehn Artikeln zusammengefasst, dem Gericht vorgelegt. Als die Mönche zitiert wurden, floh der Prior des Klosters in Morbenn, der Subprior stellte sich krank, und nur vier simple Klosterbrüder, denen man nicht viel anhaben konnte, kamen nach Cur. Sie wurden angewiesen, sich ruhig zu verhalten und abzuwarten, was durch Kommissare, die ins Veltlin gehen sollten, verfügt werde. Im Dezember wurde durch diese den Mönchen auferlegt, sich an die Verordnungen aus dem Jahr 1558 zu halten; andere Bestimmungen sollten dem Einfluss der fremden Mönche wehren.¹⁾ Jedoch die Veltliner liessen nicht ab mit ihren Gesuchen um Zulassung von Fastenpredigern. Entsprechend den früheren Verordnungen wurden diese im Juni 1572 und im Februar 1573 abgewiesen. Auf neues Drängen hin legte ein folgender Bundestag die Frage den Gemeinden vor. Ehe deren Bescheid (durch die neuen Wirren verzögert) einging, bemühte sich der Bischof von Como, die Klöster mit neuen Insassen zu versehen; auch drohte man mit Verfolgung der bündnerischen Kaufleute in Como und Mailand, falls die fremden Mönche nicht geduldet würden. Sogar ein vom Bischof von Como abgesandter Inquisitor trat im folgenden Jahr im Veltlin auf.²⁾ Das schliessliche Resultat war aber doch Bestätigung des früheren Verbotes, trotz Verwendung der katholischen Eidgenossen.³⁾

¹⁾ Vgl. Eglis Aufzeichnungen f. 105 b. 170, 75 b und Campell, Hist. Rät. II, 555—558.

²⁾ Vgl. Bd. III, Nr. 309, 351 (S. 403, Punkt 5), 367, 369, 381, 397, 401 f. 415, 2, 429.

³⁾ Nach den Landesprotokollen, Nov. 1575.

Wenn die Curer Prediger vielleicht diesen Bemühungen um Zulassung der fremden Mönche nicht mit gleichem Eifer entgegentraten, wie sie ihn früher an den Tag gelegt hatten, so waren mancherlei Widrigkeiten schuld, von denen ihre ganze Aufmerksamkeit beansprucht wurde. Im Sommer 1572 waren Gantner und Möhr aus Deutschland wieder zurückgekehrt und machten nun ihren Gegnern das Leben sauer. Gantner brachte es durch seine Umtriebe soweit, dass Egli die Entlassung drohte, und erreichte, dass Campell sich genötigt sah, selbst seine Demission einzugeben. Zwar wurde er mit seinem Genossen ausgewiesen, kehrte sich aber nicht daran, und die Behörde war schwach genug, ihn wie den ebenfalls zurückgekehrten Frell zu dulden. Auf solche Weise wurde ein gedeihliches Wirken der beiden Curer Pfarrer in ihrer eigenen Gemeinde verunmöglicht.¹⁾ Sie hatten aber auch sonst viel Anfechtung zu erleiden, nicht nur seitens des Anhangs des Herren von Rätzins, von dem ihnen und ihren Amtsgenossen die Schuld an dessen Tod beigemessen wurde, sondern auch seitens der französischen Partei,²⁾ weil sie nach der Bartholomäusnacht gegen das Bündnis und vor allem gegen den französischen Kriegsdienst eiferten. Sie erreichten zwar, dass der letztere durch den Bundestag aufs strengste verboten wurde. Doch sprach sich im Januar 1573 die Mehrheit der Gemeinden gegen Auflösung des Bündnisses aus; auch das Verbot des Kriegsdienstes wurde wieder aufgehoben, und 1574 fand eine französische Werbung williges Gehör.³⁾ Durch ihre Gegnerschaft aber machten sich die Prediger neue Feinde. Dazu kam noch, dass sie im Jahre 1572 auch eine Klage der Leute von Sondrio gegen die Familie Beccaria wegen allzuharter Bedrückung mit Zehnten wenigstens indirekt unterstützt hatten.⁴⁾ Diese beständige Einmischung in alle wichtigeren Angelegenheiten, auch in weltliche Geschäfte,⁵⁾ führte dazu, dass man in allem Ernste daran ging, den unbequemen Pfarrern den Mund zu ver-

1) Vgl. oben S. X f. und S. XV f.

2) Vgl. Bd. III, Nr. 399, 401.

3) Vgl. Bd. III, 328, 331, 333, 335, 351, 355, 425 f. 429, 434 (S. 489 f. 496, 498).

4) Vgl. Bd. III, Nr. 308—310, 315, 317, 343, 349, 381, 384; Campell, Hist. Ræt. II, S. 568 ff. und Eglis Aufzeichnungen f. 109, 89, 121, 172 ff. 176.

5) Vgl. Bd. III, 294, 296.

schliessen. Schon auf dem Beitag im Januar 1572 war davon die Rede gewesen, und im Juli 1573 wurde wirklich ihnen wie den katholischen Geistlichen verboten, sich um weltliche Angelegenheiten zu bekümmern.¹⁾ Umgekehrt beschlossen sie um diese Zeit, weil die Synode gering geschätzt werde und seitens der Behörde keine Unterstützung finde, ihre Zusammenkünfte, deren Besuch manchem fast unerschwingliche Kosten verursachte, einzustellen, so dass im Winter 1574 sich der Bundestag genötigt sah, sie aufzufordern, gemäss dem vor Zeiten ihnen gewährten Abschied wieder die Synoden und Kapitelversammlungen zu halten und untaugliche Prediger abzusetzen.²⁾

Im Sommer des Jahres 1574 kehrte Campell der undankbaren Hauptstadt den Rücken, nicht lange nachdem ein grosser Brand etwa ein Drittel ihrer Häuser vernichtet hatte; er zog sich ins Engadin zurück und beschloss seinen Lebensabend in Schleins, beschäftigt mit der Vollendung seines in Cur begonnenen Geschichtswerkes. Zu seinem Nachfolger war ein Sohn des Ende Winter gestorbenen Rektors der Lateinschule in Cur, Johannes Pontisella, gewählt worden, obwohl er noch nicht in die Synode aufgenommen war. Wenige Wochen nach Campells Weggang aber verlor die St. Martinskirche ebenfalls ihren Prediger, indem Egli im Oktober an der Pest starb. Wegen eines Nachfolgers für ihn wandte sich der Stadtrat nochmals an Zürich, und es trat zu Anfang des folgenden Jahres Kaspar Hubenschmid, bis dahin Prediger im Turgau, die Leitung der bündnerischen Kirche an. Die Kirche zu St. Regula erhielt in Johannes Comander, einem Sohn des Reformators, noch einen zweiten Pfarrer, der mit Pontisella zugleich als Lehrer an der Lateinschule funktionieren sollte. Bei dem grossen Stadtbrand im Juli 1574 war auch deren Schulgebäude, das Nikolai-kloster, abgebrannt, und es waren Stimmen laut geworden, dass man die Schule eingehen lassen solle. Doch siegte die bessere Einsicht; das Gebäude wurde wieder aufgerichtet und die Stiftung der Reformation blieb zum Segen des Landes erhalten.³⁾

¹⁾ Vgl. Bd. III, Nr. 355, 2, 381, 384, 397 und Campell, Hist. Rät. II. S. 595 ff.

²⁾ Vgl. Bd. III, Nr. 375, 380; Campell, Hist. Rät. II, 600 f. und Landesprotokolle 1574, Dezember.

³⁾ Vgl. Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte XIII, Heft 2.

Schon ein halbes Jahr, nachdem Hubenschmid die Pfarrstelle in Cur angetreten hatte, starb Bullinger am 17. September 1575, und es versiegt nun der umfangreiche Briefwechsel, den der Reformator vier Jahrzehnte lang mit seinen Freunden in Graubünden unterhalten hatte. Zwar standen Hubenschmid und Scipio Lentulus auch mit seinem Nachfolger Rudolf Gualther in brieflichem Verkehr; aber nach den spärlichen Überbleibseln zu schliessen, wurde die Verbindung immer weniger gepflegt. Der enge Anschluss der bündnerischen Kirche an Zürich blieb trotzdem erhalten, weil die nachkommenden Pfarrer wohl so ziemlich alle ihre Studien ganz oder doch grossenteils in Zürich gemacht hatten und viele von ihnen der Stadt für den Genuss von Stipendien noch zu besonderem Dank verpflichtet waren.

Zum Schluss mögen noch die Ereignisse des letzten Viertels des sechszehnten Jahrhunderts, soweit sie wenigstens die Reformation betreffen, in aller Kürze vorgeführt werden, wenn schon ihre Darstellung streng genommen nicht mehr in den Rahmen der vorliegenden Publikation fällt. Durch die streitige Bischofswahl des Jahres 1566 war das Bistum in eine schwere Schuldenlast verstrickt worden, über deren Tilgung zu Ende der sechziger und in den siebziger Jahren langwierige Streitigkeiten mit der Familie Salis geführt wurden. Nicht einmal die völlige Restitution dessen, was während der Regierung des Erzpriesters Bartholomæus von Salis an beweglichen Gütern abhanden gekommen war; konnte erreicht werden, geschweige denn, dass die Familie Salis die vom Erzpriester aufgehäuften Schulden auf sich genommen hätte; im Gegenteil wurden von einem Zweig des Geschlechtes, wie es scheint aus der Erbschaft des 1563 gestorbenen Dompropstes Andreas von Salis, noch grosse Forderungen an das Bistum geltend gemacht. Diese bedrängte Lage des Stiftes benützte der Gotteshausbund zu dem Versuche, sich die Kastvogtei über dasselbe anzumassen. Zwar nahmen sich die eidgenössischen Orte des Bischofs an; aber seine Gegner liessen sich dadurch nicht beirren und brachten es durch ihre Drohungen dahin, dass er sich nach Fürstenburg zurückzog. Als er von dort trotz wiederholter Aufforderung nicht mehr nach Cur zurückkehrte, setzte der Gotteshausbund zur Erledigung verschiedener Streitigkeiten vier Kommissarien ein. Auch die Vermittlung des päpstlichen Nuntius in

Luzern führte keine Einigung herbei, sondern wurde von beiden Teilen zurückgewiesen. Doch als 1581 eine letzte Aufforderung zur Rückkehr in die Residenz erfolglos blieb, wurde Bischof Beatus seiner Würde verlustig erklärt und an seine Stelle der Domdekan Petrus Raschèr gesetzt. Dieser liess sich bewegen, die grosse, ganz dem Gotteshause aufgebürdete Schuldenlast zu übernehmen und zu tilgen.¹⁾

Nie während des ganzen Jahrhunderts war das Ansehen des Bistums so tief gesunken und sein Einfluss so gering wie in diesen Jahrzehnten; einem Angriff, wie er 1560 unternommen worden war, hätte es jetzt nicht mehr Stand halten können. Aber die Zeiten hatten sich geändert; statt einen solchen Vorstoss wagen zu können, musste die reformierte bündnerische Kirche sich glücklich schätzen, wenn es ihr gelang, ihren Besitzstand zu behaupten und sich der stets heftigeren Angriffe seitens der Gegenreformation zu erwehren. Wohl machte die Reformation noch immer vereinzelte Fortschritte nicht nur während dieser Jahrzehnte, sondern noch zu Anfang des folgenden Jahrhunderts, und zwar sowohl in den herrschenden wie in den Untertanenlanden. So wurde sie 1576 in Celerina und St. Moritz angenommen²⁾ und fand 1577 Eingang in Bergün,³⁾ 1583 in Feldis und Scheid,⁴⁾ 1584 in Mutten und um die gleiche Zeit in Seewis,⁵⁾ ebenso 1590 in Filisur⁶⁾ und 1592 in Almens⁷⁾, und noch in den Jahren 1612—1614 bildeten sich paritätische Gemeinden in Untervaz, Mastrils, Zizers und Trimmis.⁸⁾ Aber diese bescheidenen, meist nur unter schweren Kämpfen zustande gekommenen Fortschritte wurden allein schon durch den gänzlichen Verlust des Misox aufgewogen, und es war

¹⁾ Vgl. über diese Verhältnisse Kind, Die Reformation in den Bistümern Cur und Como S. 187 ff.; Mayer, Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz, Bd. I, S. 210—215, 221, 249, 265 ff. 272 f., 275—280. 285—288 etc.; Salis, die Familie von Salis, S. 101—112; Jahrbuch für schweizer. Geschichte XXVII, S. 96 ff.

²⁾ Vgl. à Porta, I 2, S. 642.

³⁾ Vgl. oben S. XVII und S. XC, sowie Bd. III, S. 271 und 275.

⁴⁾ Vgl. à Porta, II, S. 76 f.; Bott, Ardüser, Kommentar. S. 404 f.

⁵⁾ Vgl. à Porta, II, S. 83 f.

⁶⁾ Vgl. Ardüser, Chronik, S. 114.

⁷⁾ Vgl. ebenda, S. 124.

⁸⁾ Vgl. à Porta, II, S. 245.

vorauszusehen, dass auf die Dauer auch in den Untertanenlanden sich die evangelische Lehre im Kampfe gegen die stets wachsende Macht der katholischen Kirche nicht werde behaupten können.

Die Unterdrückung der letzten Reste der Gemeinden, die vordem im Misox sich um Beccaria und Viscardi geschart hatten, war das Werk des Kardinals Borromäus.¹⁾ Vom Papst zu Anfang der achtziger Jahre zum Visitor auch über das Bistum Como eingesetzt, kam er 1582 in das Tal und liess die Reformierten, welche den Bekehrungsversuchen widerstanden, als Zauberer und Hexen verbrennen. Seine Absicht, auch das Veltlin zu visitieren, wurde vereitelt durch die Drei Bünde, die gegen seine Durchreise nichts einwandten, aber die Vornahme von Visitationen untersagten. Schon 1578 hatte der Bischof von Vercelli, Giovanni Francesco Buonomi, unter dem Vorwand einer Badereise nach Bormio das Veltlin visitiert, und 1582 hatte der Kardinal selbst, eine Pilgerfahrt vorschützend, von Val Camonica aus dem Veltlin einen kurzen Besuch abgestattet und in Tirano unter ausserordentlichem Zulauf gepredigt. Wenn jetzt das Verbot ihn auch von der geplanten Visitationsreise abhielt, so stand doch schon vorher und nachher das Tal unter seinem Einfluss. Auch bei der Stiftung des Collegium Helveticum in Mailand im Jahre 1579 gedachte er des Veltlins und bestimmte, um die Wirkung des stets wieder erneuerten Verbots der Zulassung fremder Priester aufzuheben, mehrere Freiplätze für junge Veltliner, denen als Landeskindern später der Zutritt nicht verwehrt werden konnte.

Ganz besonders aber wurde durch seine Einwirkung die Errichtung einer paritätischen Landesschule in Sondrio zu Anfang der achtziger Jahre vereitelt. Schon wiederholt war der Gedanke angeregt worden, aus den Einkünften der Propstei Teglio, welche die Drei Bünde 1571 zu gemeinen Händen gezogen hatten, eine solche Schule zu stiften, und zwar sollte sie nicht nur der Taltschaft selbst zugute kommen, sondern ebenso sehr den herrschenden Landen durch Heranbildung tüchtiger Beamten für das Untertanengebiet gute Dienste leisten. Jetzt wurde der Plan von der Synode wieder befürwortet, und auf ihre Veranlassung wurde 1581 ein Antrag

¹⁾ Vgl. zum Folgenden Camenisch, Carlo Borromeo und die Gegenreformation im Veltlin, mit besonderer Berücksichtigung der Landesschule in Sondrio, bes. S. 108 ff.

auf Errichtung einer lateinischen Schule im Veltlin zur Ausbildung der Jugend beider Bekenntnisse den Gemeinden vorgelegt. Nachdem er gut geheissen war, wurde Sondrio als Sitz der Schule bestimmt und für ihre Leitung Raphael Egli, der Sohn des ehemaligen Pfarrers von Cur, ausersehen. Er stand noch in jungen Jahren, eignete sich aber trefflich für den Posten, da er schon als Knabe im Hause des Scipio Lentulus, des Pfarrers von Chiavenna, sich die Landessprache zu eigen gemacht und später in Zürich, Genf und Basel mit bestem Erfolg studiert hatte. Auf ein Gesuch um seine Überlassung ging der Rat von Zürich, dessen Stipendien Egli genossen hatte, willig ein. Doch stellten schon der Eröffnung der Schule sich mannigfache Hindernisse entgegen. Nicht nur in Sondrio selbst erhob sich die Bevölkerung, von dem Erzpriester Pusterla und einem Franziskaner aufgereizt, und bedrohte die Reformierten, sondern es verlangten, von Borromæus beeinflusst, sowohl die katholischen Eidgenossen wie Mailand die Aufhebung der Schule. Zwar beschlossen die Drei Bünde gleichwohl, dass diese ihren Fortgang nehmen solle, und sandten auch eine Kommission zur Bestrafung der Auführer ab. Jedoch die Veltliner leisteten deren Verordnungen offen Trotz, und die katholischen Orte liessen nicht ab mit ihren Forderungen. Gerüchte von einem drohenden Überfall durch die Spanier durchschwirrten das Land, und zwar, wie nachträglich zu Tage kam, nicht ohne Grund. Nur war der Plan nicht, wie man meinte, vom spanischen Statthalter in Mailand ausgegangen, sondern von dem Kardinal, der um jeden Preis die Förderung der Reformation im Veltlin verhindern wollte und deshalb durch einen Bankier Namens Tettone Scharen anwerben liess, die ins Veltlin einfallen, die Pässe gegen Bünden hin sperren und die Reformierten niedermachen sollten. Jedoch ehe der Plan zur Ausführung kam, starb Borromæus am 24. November 1584, und die Verschwörung wurde ruchbar. Nun verlangte aber der Gubernator in Mailand die Aufhebung der Schule und drohte mit Sperrung des Passes und des Handelsverkehrs. Die Drei Bünde gaben jetzt nach und beschlossen Verlegung der Schule nach Cur. Trotzdem mehrten sich neuerdings die Gerüchte, dass ein Überfall auf das Veltlin geplant sei, und es machte auch tatsächlich Tettone einen Versuch, der aber infolge der Wachsamkeit der Bündner misslang. Vor den Fähnlein

aus dem diesseitigen Bünden zogen sich die Angreifer zurück, und es wurde nun aus Furcht vor Mailand Chiavenna mit einer Besatzung versehen. Ein aus den Fähnlein gebildetes Strafgericht legte den Untertanenlanden die Hälfte der Kosten des Auszuges auf und erliess Verordnungen über Beobachtung des Friedens zwischen den beiden Konfessionen und über Besetzung der Beamtenstellen. Die Schule aber wurde von Sondrio nach Cur verlegt und scheint da eine Zeitlang neben dem älteren Nikolaigymnasium bestanden zu haben; ob die geplante Vereinigung später erfolgte, lassen die spärlichen Nachrichten nicht erkennen.

Im Veltlin dauerte der geheime Kampf gegen die Reformation auch nach Borromeos Tode fort. Überfälle auf Prediger und Angehörige der reformierten Gemeinden kamen wiederholt vor, und in der Voraussicht, dass alles vergeblich sei, bemühte man sich kaum mehr um die Herausgabe der Fortgeschleppten. Brocardo Borrone, der als Flüchtling ins Land gekommen war, fertigte gegen Ende des Jahrhunderts ein förmliches Verzeichnis aller reformierten Geistlichen an, worin für jeden verzeichnet war, wie er am leichtesten seinem Glauben abspenstig oder sonst unschädlich zu machen sei. Alle Umtriebe dieser Art gingen von dem Erzpriester Nikolaus Rusca in Sondrio aus, einem Zögling des Collegium Helveticum in Mailand. Andere Geistliche, wie der Priester Cabassus in Tirano, bekämpften auf der Kanzel die reformierte Lehre und liessen sich in Disputationen ein. So war nicht daran zu denken, dass jemals im Veltlin wie in Bünden selbst die beiden Konfessionen friedlich nebeneinander bestehen könnten. Aber zu dem Glaubenshass, der den grössten Teil der Untertanen von ihren Oberen trennte, gesellte sich der Hass der Unterdrückten gegen ihre Herren, dem nur zu viele der bündnerischen Amtleute durch Willkür und Habsucht stets neue Nahrung lieferten. Mehrere Versuche, diesen Übelständen abzuhelfen, die zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts gemacht wurden, schlugen fehl, und so bereitete sich langsam jene Katastrophe vor, durch welche die Reformation für immer aus dem Veltlin verdrängt werden sollte.

